



UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Dossier
8. aktualisierte Auflage

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

von Dr. Dietmar Bartsch

Die Politik der Bundestagsfraktion DIE LINKE mit und für Menschen mit Behinderungen im Überblick

Schattenübersetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen des Netzwerk Artikel 3 e.V.

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands – Übersetzung durch die Monitoring-Stelle zur UN-BRK
13. Mai 2015

Volle Teilhabe für alle Menschen

Rede von Katrin Werner zum Teilhabebericht
24. März 2017

Teilhabe unter Kostenvorbehalt

Pressemitteilung von Katrin Werner
16. Dezember 2016

Bundesregierung spart substantiell an Menschenrechten

Rede unseres Fraktionsvorsitzenden Dr. Dietmar Bartsch
01. Dezember 2016

Zwei Entschließungsanträge der Bundestagsfraktion DIE LINKE zum Gesetzentwurf eines Vierten Conterganstiftungsgesetzes

14. Dezember 2016
(BT-Drs. 18/10676, BT-Drs. 18/10675)

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Das Teilhaberecht menschenrechtskonform gestalten

18. Oktober 2016 (BT-Drs. 18/10014)

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen

Rede von Katrin Werner
22. September 2016

Antworten auf Kleine Anfragen der Bundestagsfraktion DIE LINKE:

Auswirkungen des Entwurfs für ein Bundesteilhabegesetz
13. September 2016 (BT-Drs. 18/09618)

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Gesetzgebungsverfahren

07. September 2016 (BT-Drs. 18/09574)

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE
Inklusive Bildung für alle – Ausbau inklusiver Hochschulen fördern
8. Juli 2016 (BT-Drs. 18/09127)

Kein Wunsch- und Wahlrecht im Bundesteilhabegesetz

Pressemitteilung von Katrin Werner
28. Juni 2016

Appelle nicht ausreichend für inklusiven Arbeitsmarkt

Pressemitteilung von Katrin Werner
19. Mai 2016

Entschließungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes

12. Mai 2016 (BT-Drs. 18/08433)

Barrieren müssen fallen – überall

Rede von Katrin Werner zu unserem Entschließungsantrag
12. Mai 2016

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Eine halb barrierefreie Gesellschaft reicht nicht aus – Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichten

15. März 2016 (BT-Drs. 18/07874)

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen – Bundeseinheitliche Finanzierung voranbringen

16. Februar 2016 (BT-Drs. 18/07540)

Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE zur Situation von geflüchteten Menschen mit Behinderungen

10. März 2016 (BT-Drs. 18/07831)

Inklusion in der Bundesrepublik Deutschland – noch ein langer Weg

11. November 2015 – Pressemitteilung zur Großen Anfrage »Entwicklungsstand und Umsetzung des Inklusionsgebotes in der Bundesrepublik Deutschland«

weiter auf S. 2

Antwort auf unsere Kleine Anfrage zum Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen 08. September 2015 (BT-Drs. 18/05933)	109	Deutscher Behindertenpolitik fehlt die Menschenrechtsperspektive Rede von Katrin Werner zum Welttag der Menschen mit Behinderungen 03. Dezember 2014	132
Rede von Katrin Werner zu unserem Antrag »Gute Arbeit für Menschen mit Behinderung« 03. Juli 2015	117	Übersicht über ausgewählte weitere parlamentarische Initiativen der Bundestagsfraktion DIE LINKE	134
Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Gute Arbeit für Menschen mit Behinderungen 17. Juni 2015 (BT-Drs. 18/5227)	119		
Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen 19. März 2015 (BT-Drs. 18/4359)	127		

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Heike Hänsel, Jan Korte

Redaktion: Axel Weber, Jörg Bechtold, Olaf Krostitz

Layout/Druck: Fraktionservice

8. aktualisierte Auflage, Juni 2017

**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

Vorwort



Liebe Leserin, Lieber Leser,

Menschenrechte bleiben für DIE LINKE Grundwerte ihrer Politik. Nicht erst seit unserer Zustimmung zur Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 4. Dezember 2008 im Bundestag. Seit dem 26. März 2009 ist diese erste Menschenrechtskonvention des 21. Jahrhunderts in der Bundesrepublik in Kraft getreten. Ihre Umsetzung verläuft jedoch zu langsam – gemessen an den gesellschaftlichen Ressourcen Deutschlands. Vollständige soziale Teilhabe und eine inklusive Gesellschaftsentwicklung sind Rechte für jeden Menschen in unserem Land – ob mit oder ohne Beeinträchtigung. Für uns zeigt die UN-Konvention mit ihrem Prinzip des Dazugehörens einen Weg, unsere Gesellschaft gestaltend zu verändern. Sie fordert uns auf, inklusiv zu denken und politische Entscheidungen zu treffen, die »Sonderlösungen« für bestimmte Bevölkerungsgruppen vermeiden. Denn als »besondere Schutz- oder Fürsorgemaßnahme«, sondern sie aus. Häufig verhindern sie sogar, gemeinsame Ziele und einander ergänzende Fähigkeiten zu erkennen. Jede und Jeder – auch mit schwersten Beeinträchtigungen – braucht individuelle bedarfsgerechte Teilhabeleistungen. Sie sollen vollständig einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden. Durch rechtliche Regelungen, die jede und jeder versteht. Zusätzlich muss es einen Rechtsanspruch für die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführte unabhängige Beratung geben. Leider ist dies nicht vorgesehen. Ebenso fehlen die Verpflichtung zur barrierefreien Ausgestaltung dieser Angebote

und deren langfristige Finanzierung. Für Menschen mit Beeinträchtigungen darf es keine Einschränkung der Selbstbestimmung und keine Isolation per Gesetz mehr geben. Leider wurde das beschlossene Bundesteilhabegesetz von Beginn an unter Kostenvorbehalt gestellt. Es wurden Zumutbarkeitsprüfungen und Kostenvergleiche von Leistungen ermöglicht, die die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen auf ein selbstbestimmtes Leben beschneiden. Dies lehnen wir ab!

DIE LINKE will, dass Kinder mit Beeinträchtigungen dort, wo sie wohnen, Kitas und Schulen finden, in denen sie lernen können.

DIE LINKE will Ausbildung und Arbeit in regulären Unternehmen, für jede und jeden, die und der es will. Dafür brauchen Menschen mit Behinderungen barrierefreie Arbeitsstätten. DIE LINKE will tarifliche Bezahlung auch in Werkstätten, solange es sie gibt. DIE LINKE will barrierefreien und bezahlbaren öffentlichen Nahverkehr und ebenso barrierefreie Kultur-, Freizeit- und Sportanlagen.

DIE LINKE will das politische Wahlrecht für alle Menschen mit Beeinträchtigung, und damit auch für die unter sogenannter Vollbetreuung.

DIE LINKE will Assistenz in jeder Lebenslage und Lebensphase – also auch im Ehrenamt. Und natürlich gut ausgebildete und gut entlohnte Assistentinnen und Assistenten.

DIE LINKE will, dass junge wie ältere Menschen – mit und ohne Beeinträchtigungen – in ihren eigenen Wänden wohnen können und nicht in Heime abgeschoben werden dürfen. Mit dem Ziel der Inklusion überwindet die UN-Konvention die medizinische Sicht auf Behinderungen. Menschen müssen nicht »repariert« und nicht »integriert« werden. Über volle und wirksame gesellschaftliche Teilhabe soll der Mensch sich selbst emanzipieren. Denn das grundlegende Menschenrecht ist die freie und solidarische Entfaltung der eigenen Persönlichkeit.

DIE LINKE findet sich mit der UN-Konvention in ihrem Grundverständnis emanzipatorischer Politik bestätigt. Inklusion umzusetzen, erfordert eine andere Art von Politik: konsensuale, demokratische Willensbildungsprozesse an Stelle hierarchischer Machtstrukturen.

Deshalb fordert DIE LINKE, bestehende und neue Gesetze dauerhaft am Maßstab der Konvention zu überprüfen und zu novellieren. Dabei sollen Menschen mit Beeinträchtigungen sowie ihre Selbstvertretungsorganisationen und Verbände und gewählten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mitentscheiden. Davon ist die Regierungspolitik noch immer weit entfernt. Schon der erste Aktionsplan als auch der Erste Staatenbericht zur Umsetzung der Konvention wurden in der Behindertenbewegung

einheitlich abgelehnt. Der zweite Aktionsplan wurde als qualitativ besser bewertet, aber es fehlt weiterhin an verbindlichen Regelungen und Vorhaben. Auch der neue Bundesteilhaberbericht, der von realen Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen ausgeht, enthält kaum Handlungsorientierungen. Noch immer hemmen Kooperationsverbote und fehlt es an ministeriumsübergreifenden Gesamtprogrammen. Dem eklatanten Widerspruch zwischen rechtlichen Möglichkeiten – selbst wenn diese unzureichend sind – und ihrer praktischen Verweigerung für viele Menschen mit Behinderungen muss sich die Bundesregierung endlich stellen. Dafür stellt die Bundestagsfraktion DIE LINKE ein vielseitiges Politikangebot vor, dokumentiert in diesem Dossier. Wir legen diese Übersicht wegen großer Nachfrage und neuer Initiativen in der aktualisierten 8. Auflage auf. Sie enthält die korrigierte »Schattenübersetzung« der UN-Konvention und gibt einen Überblick über unsere parlamentarischen Aktivitäten zur »Übersetzung« von Geist und Buchstaben der Konvention in unser Alltagsleben. Das betrifft alle Politikfelder auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Die Behindertenpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion, Katrin Werner, steht in dieser Kontinuität. Sie ergreift als Menschenrechtspolitikerin in und gemeinsam mit der Fraktion sowohl im Bundestag als auch in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates neue Initiativen. Den Gleichgesinnten auf diesem Weg legt die Fraktion hiermit ein aktuelles Informations- und Diskussionsangebot sowie ein Arbeitsmittel vor.



Ihr/Euer

Dr. Dietmar Bartsch, *Fraktionsvorsitzender*

Die Politik der Bundestagsfraktion DIE LINKE mit und für Menschen mit Behinderungen im Überblick



Liebe Leserin, lieber Leser,

die vergangene Wahlperiode hat viele Erwartungen und Hoffnungen bei Menschen mit Behinderungen geweckt. Nach einem jahrzehntelangen Kampf der Behindertenbewegung um eine gleiche gesellschaftliche Teilhabe schrieb die Bundesregierung im Jahr 2013 endlich das Ziel eines modernen Teilhaberechts zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in ihren Koalitionsvertrag. Es folgte ein umfassender Beteiligungsprozess, der bei vielen Betroffenen die Erwartung weckte, dass endlich ihre Rechte verwirklicht werden.

Es kam jedoch anders: Das Jahr 2016 führte aufgrund der Politik der Bundesregierung zu vielen behindertenpolitischen Fehlschlägen. Zeitgleich brachte es aber auch eine der größten behindertenpolitischen Bewegungen der letzten Jahrzehnte hervor.

Durch die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) hätte Barrierefreiheit im Frühjahr 2016 zum Alltag werden können. Doch die Bundesregierung ließ diese Chance ungenutzt. Statt die private Wirtschaft und damit den Bäcker um die Ecke, die Kneipe nebenan, die Arztpraxis oder Apotheke zur Zugänglichkeit auch für Menschen mit Behinderung zu verpflichten, beschränkte sich das Gesetz lediglich auf die Bundesbehörden. Zwar ist es gut, dass Bundesbehörden zukünftig mehr für die Schaffung von Barrierefreiheit tun müssen, das Leben der Menschen spielt sich aber nicht vorrangig auf Ämtern ab. Damit geht das Gesetz völlig an der Lebensrealität der Menschen vorbei.

Diese vertane Chance der Regierung löste eine große bundesweite Welle des Protestes für eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aus. Mitte Mai ketteten sich Aktivistinnen und Aktivisten sowie Betroffene über Stunden an ein Geländer am Reichstagsufer in Berlin, um für Barrierefreiheit auch in der Privatwirtschaft zu demonstrieren.

Nach der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Bundesteilhabegesetz gab es über den Sommer viele große Demonstrationen und Aktionen im gesamten Land. Am 21. September sprangen Menschen mit Behinderungen sogar in die Spree, um darauf hinzuweisen, dass ihre Teilhabe mit dem Gesetz »baden geht«.

Als LINKE waren wir bei den Protesten dabei: Wir haben die Aktionen aktiv unterstützt, die Forderungen der Aktivistinnen und Aktivisten aufgegriffen und ihren Protest ins Parlament getragen. Diesen Weg werden wir in Zukunft weiter gehen, gemeinsam mit den Betroffenen, den Expertinnen und Experten in eigener Sache.

Inklusion ist für mich eine Querschnittsaufgabe, die nicht nur Menschen mit Behinderungen betrifft. Wer Inklusion ernst meint, muss auch Menschen erreichen, die von gesellschaftlicher Teilhabe durch unterschiedlichste Barrieren ausgeschlossen sind, auch wenn sie keine offensichtlichen Beeinträchtigungen haben: zum Beispiel Menschen in Armut oder mit Migrationshintergrund, eben alle, die durch Barrieren an gesellschaftlicher Teilhabe gehindert werden. Ein Abbau der Barrieren, die die Menschen an Teilhabe hindern, wird letztlich allen zu Gute kommen. Auch älteren Menschen oder Eltern mit Kinderwagen wird der Alltag dadurch erleichtert. Inklusion schadet niemandem, nützt aber allen!

Doch um Inklusion erfolgreich umzusetzen sind Veränderungen in vielen gesellschaftlichen Bereichen notwendig. Im Folgenden möchte ich kurz umreißen, wo die größten Probleme liegen und wie eine LINKE Politik der Enthinderung aussehen könnte.

Selbstbestimmte und volle Teilhabe – Bundesteilhabegesetz überarbeiten

Das Ziel, aus dem Fürsorgesystem herauszuführen und ein modernes Teilhaberecht zu schaffen, hat die Bundesregierung mit dem beschlossenen Bundesteilhabegesetz verfehlt. Von einem modernen Teilhaberecht, welches den Anforderungen der rechtsverbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention entspricht, sind wir noch weit entfernt.

Es gibt immer noch keinen Ausstieg aus der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen. Damit sind Leistungen zur Teilhabe immer noch abhängig vom

Geldbeutel der Betroffenen. Dies ist weder modern noch menschenrechtlich hinnehmbar.

Die gemeinschaftliche Erbringung von Leistungen (Zwangspooling) wird durch das Bundesteilhabegesetz weiterhin gesetzlich verankert. Der Bereich Wohnen wurde zwar ausgeklammert, aber z.B. der Bereich kulturelle Teilhabe nicht. Dies ist eindeutig eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts und des Wunsch- und Wahlrechts gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die nächsten Monate und Jahre werden zeigen, wie das beschlossene Gesetz vor Ort umgesetzt wird und welche Auswirkungen es auf das Leben der Menschen hat. Die Bundestagsfraktion DIE LINKE. wird sich auch zukünftig für Verbesserungen einsetzen. Ziel muss die selbstbestimmte, volle und wirksame Teilhabe der Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen sein. Die Ausweitung des Anspruchs auf Assistenz auf alle sozialen Aktivitäten, auch auf die ehrenamtliche Tätigkeit, bleibt für uns weiterhin ein Kernpunktthema.

Gute Arbeit für Menschen mit Behinderungen

Die Arbeitswelt ist aufgeteilt in den allgemeinen Arbeitsmarkt und in »Sondereinrichtungen«, wie zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Seit Jahren steigt die Zahl der Beschäftigten in Werkstätten und immer weniger Menschen schaffen den Weg von dort auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Darüber hinaus sind Menschen mit Behinderungen überdurchschnittlich hoch von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen. Hier müssen inklusive Wege gefunden werden, um Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) der Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen.

Unsere Hauptforderungen bleiben: so viel reguläre Beschäftigung wie möglich, so wenig »Sonderarbeitswelten« wie nötig. Um einen inklusiveren Arbeitsmarkt zu schaffen, müssen endlich die Ausgleichsabgabe und die Beschäftigungsquote erhöht werden. So werden Anreize für Unternehmen geschaffen, mehr Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Außerdem brauchen wir eine weitere und ausreichende Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen, wirksamere und verbindlichere Mitbestimmungsrechte für Werkstattkräfte, finanzielle Absicherung dieser und der Frauenbeauftragten sowie tarifliche Entlohnung auch für Werkstattbeschäftigte. Weiter werden wir energische Schritte für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung und mögliche Übergänge von Schule in Beruf einfordern.

Bildung

DIE LINKE geht von einem Recht des Kindes auf inklusive Bildung und Ausbildung sowie einem Anspruch jeder Bürgerin und jedes Bürgers auf unbehindertes lebenslanges Lernen aus.

Wir fordern, die Aufhebung des Kooperationsverbotes,

die Initiierung eines Investitionsprogrammes »inklusive Bildung«, die diesbezügliche Aus- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen, bei entsprechender finanzieller, personeller und struktureller Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe die Konzentration der Verantwortlichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII und Rechtsansprüche auf inklusive Bildung von der Kita bis zur Berufsausbildung bzw. dem Masterstudium. Jedes Kind hat das Recht auf gleiche Bildungschancen und diese können nur verwirklicht werden, wenn alle von Anfang an gemeinsam miteinander und voneinander lernen.

Frauen mit Behinderungen

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich von psychischer und physischer Gewalt und von Mehrfachdiskriminierungen betroffen. Wir setzen uns dafür ein, Frauen mit Behinderungen besser vor Gewalt zu schützen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt mit denen von Männern gleichzustellen.

Wir fordern barrierefreie Frauenhäuser und deren kontinuierliche staatliche Finanzierung.

Politische Teilhabe und Partizipation

Viele Wahlverfahren, Wahllokale und politische Informationen sind immer noch nicht barrierefrei. Auch schließt das geltende Recht – im Widerspruch zur Behindertenrechtskonvention – bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht aus. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf. Menschen haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, ohne Wenn und Aber!

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Initiativen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenbewegung bei der Erarbeitung von parlamentarischen Initiativen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist für uns praktizierte Selbstverständlichkeit. Nach dem Slogan der Behindertenbewegung »Nichts über uns ohne uns« fordert DIE LINKE immer wieder ein, Menschen mit Behinderungen an allen politischen Entscheidungen aktiv miteinzubeziehen und ihr Wissen als Expertinnen und Experten in eigener Sache aufzugreifen.

Inklusion ist Menschenrecht

DIE LINKE wird weiterhin die umfassende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen und einfordern.

Weitere Aktionspläne in Ländern und Kommunen, eine umfassende Novellierung bestehender Gesetze und Verordnungen sowie die angemessene finanzielle Sicherung von Sofortprogrammen und Strukturmaßnahmen, von persönlichen Rechten und gemeinschaftlichen Projekten sind hierzu unerlässlich.

Auch nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ist die Forderung nach einer allumfassenden und

gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen noch lange nicht erfüllt.

Unsere Ziele bleiben: volle allumfassende Teilhabe in allen Bereichen, Inklusion und Barrierefreiheit für Menschen mit und ohne Behinderungen. Jederzeit und überall!

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und andere Menschenrechtsverträge bleiben dabei unsere Basis. Sie ist in Deutschland geltendes Recht und muss vollumfänglich umgesetzt werden.

A handwritten signature in black ink, reading 'Katrin Werner' in a cursive script.

Katrin Werner, *Mitglied des Bundestages*

Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

Korrigierte Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne **jedlichen** Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen **und** wirksamen und **gleichberechtigten Teilhabe auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen** an der Gesellschaft hindern,

f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und **politische** Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher,

regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik **disability mainstreaming** zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und **Unabhängigkeit Selbstbestimmung** für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, ~~insbesondere wenn diese einschließlich solcher, die sie unmittelbar betreffen,~~

p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des

Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) unter besonderem Hinweis ~~darauf~~ **auf die Tatsache**, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtsscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird – haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, ~~welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können~~ **die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.**

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt »Kommunikation« Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, ~~leicht zugängliches~~ **barrierefreies** Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich ~~leicht zugänglicher~~ **barrierefreier** Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt »Sprache« gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet »Diskriminierung aufgrund von Behinderung« jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet »angemessene Vorkehrungen« notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen

und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet »universelles Design« ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. »Universelles Design« schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner ~~Unabhängigkeit~~ **Selbstbestimmung**;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die ~~Zugänglichkeit~~ **Barrierefreiheit**;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die ~~staatlichen Behörden~~ **die Träger der öffentlichen Gewalt** und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen ~~zugängliche~~ **barrierefreie** Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von ~~Hilfe~~ **Assistenz**, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten ~~Hilfen~~ **Unterstützungen** und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den

Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und ~~der Stärkung der Autonomie der~~ **des Empowerments von** Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße **Hilfe Assistenz** zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für **in Bezug auf** Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 Zugänglichkeit Barrierefreiheit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine ~~unabhängige Lebensführung~~ **selbstbestimmtes Leben** und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen ~~den gleichberechtigten~~ **gleichberechtigt mit anderen** Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die ~~Zugänglichkeit~~ **Barrierefreiheit** von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der ~~Zugänglichkeit~~ **Barrierefreiheit** für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der ~~Zugänglichkeit~~ **Barrierefreiheit** für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische **Hilfe Assistenz** sowie Mittelpersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung

zu stellen mit dem Ziel, den **barrierefreien** Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu ~~erleichtern~~ **ermöglichen**;

f) um andere geeignete Formen der **Hilfe Assistenz** und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb ~~zugänglicher~~ **barrierefreier** Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren ~~Zugänglichkeit~~ **Barrierefreiheit** mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein ~~angeborenes~~ **innewohnendes** Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den ~~wirkamen und gleichberechtigten~~ **gleichberechtigten** Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt mit anderen** zu gewährleisten.

Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die

Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich **der Bestimmungen** dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten **stellen sicher, dass** Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz **haben**, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern **ermöglichen**.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf **persönliche** Freiheit und Sicherheit **ihrer Person** genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, **gleichberechtigten gleichberechtigt mit anderen** Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung **mit anderen** zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer **geschlechtsspezifischen ihrer auf der Geschlechtszugehörigkeit basierenden** Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von **das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe Assistenz** und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maß-

nahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen **auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen** auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu **erleichtern ermöglichen**;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu **erleichtern ermöglichen**, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt **mit anderen** die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) **gemeindenaher Dienstleistungen** und Einrichtungen **in der Gemeinde** für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher **Unabhängigkeit Selbstbestimmung** sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten **erleichtern fördern**;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer **Hilfe Assistenz** sowie Mittelspersonen **erleichtern ermöglichen**, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in ~~zugänglichen~~ **barrierefreien** Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten ~~zugänglichen~~ **barrierefreien** Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern fördern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen **barrierefrei** zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen ~~zugänglich~~ **barrierefrei** zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft¹, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der

¹ Schweiz: Beistandschaft

Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein ~~integratives~~ **inklusives** Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur ~~wirklichen~~ **wirksamen** Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen

Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem ~~integrativen~~ **inklusiven**, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre ~~erfolgreiche~~ **wirksame** Bildung zu ~~erleichtern~~ **ermöglichen**;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen ~~Integration~~ **Inklusion** wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu ~~erleichtern~~ **fördern**. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) ~~erleichtern~~ **fördern** sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie ~~die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen~~ **den peer support** und das Mentoring;

b) ~~erleichtern~~ **ermöglichen** sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der ~~Gehörlosen~~ **gehörlosen Menschen**;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner **tertiärer Bildung Hochschulbildung**, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, ~~auf~~ das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung **zu genießen**. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu ~~geschlechts-spezifischen~~ **gender-sensiblen** Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die **staatliche öffentliche** und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die ~~Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen~~ **peer support**, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an ~~Unabhängigkeit~~ **Selbstbestimmung**, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das ~~gleiche~~ **gleiche** Recht von Menschen mit Behinderungen **auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen** auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, ~~integrativen~~ **inklusiven** und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das ~~gleiche~~ **gleiche** Recht von Menschen mit Behinderungen **auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen** auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche **und fachliche** Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen **Hilfen** **Unterstützungs-**

formen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher **Hilfe** **Förderung** bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu ~~Programmen des sozialen Wohnungsbaus~~ **öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammen** zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, **zugänglich** **barrierefrei** und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien **erleichtern** **ermöglichen**;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf **ihren** Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten **mitwirken** **teilhaben** können, und ihre **Mitwirkung** **Teilhabe** an

den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die ~~Mitarbeit~~ **Teilhabe** in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in ~~zugänglichen~~ **barrierefreien** Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater- vorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in ~~zugänglichen~~ **barrierefreien** Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt mit anderen** die ~~gleichberechtigte Teilnahme~~ **Teilhabe** an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so

umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen **haben**, und ihre ~~Teilnahme~~ **Teilhabe** zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen **haben**, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen **haben** können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31 Statistik und Datensammlung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere **barrierefrei** zugänglich sind.

Artikel 32 Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie **barrierefrei** zugänglich ist;

b) ~~den Aufbau von Kapazitäten~~ **Capacity-building** zu ~~erleichtern~~ **fördern** und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu ~~erleichtern~~ **ermöglichen**;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche **Hilfe Unterstützung** zu leisten, unter anderem durch ~~Erleichterung~~ **Förderung** des Zugangs zu ~~zugänglichen~~ **barrierefreien** und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) ~~Dieser~~ **Die Bestimmungen dieses Artikels** berühren nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche ~~Anlaufstellen~~ **Focal Points** für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen ~~erleichtern~~ **ermöglichen** soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanis-

mus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und ~~nimmt~~ **hat** in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34 Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als »Ausschuss« bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden **zeitlichen und sonstigen** Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35 Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt ~~gegebenenfalls~~ Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten

umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36 Prüfung der Berichte

(1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

(2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und **erleichtern fördern** den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

(5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt.

Artikel 37 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

(1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

(2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft

der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38 Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39 Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40 Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41 Verwahrer²

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer³

Artikel 42 Unterzeichnung dieses Übereinkommens.

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43 Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44 Organisationen der regionalen Integration

(1) Der Ausdruck »Organisation der regionalen Integration« bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer⁴

(2) Bezugnahmen auf »Vertragsstaaten« in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung. Jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit

(3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien

dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

² Österreich, Schweiz: Depositär

³ Österreich, Schweiz: Depositär

⁴ Österreich, Schweiz: Depositär

Artikel 45 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 Vorbehalte

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

(3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48 Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49 Zugängliches Barrierefreies Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in **zugänglichen barrierefreien** Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50 Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

**Die Vertragsstaaten dieses Protokolls
haben Folgendes vereinbart:**

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls (»Vertragsstaat«) anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (»Ausschuss«) für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von oder im Namen von seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung **der Bestimmungen** des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein.

(2) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

a) wenn sie anonym ist;

b) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;

c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen

Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;

d) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;

e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird oder

f) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 2 bringt der Ausschuss jede ihm zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 4

(1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

(2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 5

Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer gegebenenfalls seine Vorschläge und Empfehlungen.

Artikel 6

(1) Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

(2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stel-

lungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

(3) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

(4) Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

(5) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

Artikel 7

(1) Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

(2) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 6 Absatz 4 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer⁵

Artikel 10 dieses Protokolls.

Dieses Protokoll liegt für die Staaten und die Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

⁵ Österreich, Schweiz: Depositär

Artikel 11

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten des Protokolls, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Es bedarf der förmlichen Bestätigung durch die Organisationen der regionalen Integration, die das Protokoll unterzeichnet haben und das Übereinkommen förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind. Das Protokoll steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration zum Beitritt offen, die das Übereinkommen ratifiziert beziehungsweise förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind und die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.

Artikel 12

(1) Der Ausdruck »Organisation der regionalen Integration« bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von dem Übereinkommen und diesem Protokoll erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das Übereinkommen und dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer⁶ jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf »Vertragsstaaten« in diesem Protokoll finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung. Jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(3) Für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht bei dem Treffen der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Übereinkommens tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

⁶ Österreich, Schweiz: Depositar

Artikel 14

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 15

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der

Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 16

Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 17

Der Wortlaut dieses Protokolls wird in **zugänglichen barrierefreien** Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 18

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Protokolls sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkunden dessen haben die unterzeichneten, von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Verteilung: Allgemein
13. Mai 2015
Original: Englisch

HINWEIS: Dies ist eine von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beauftragte und geprüfte Übersetzung. Es handelt sich um KEINE AMTLICHE ÜBERSETZUNG der der Vereinten Nationen.¹

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Dreizehnte Tagung

25. März -17. April 2015

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

I. Einführung

1. Der Ausschuss behandelte den ersten Staatenbericht Deutschlands (CRPD/C/DEU/1) auf seiner 174. und 175. Sitzung am 26. und 27. März 2015 und verabschiedete auf seiner 194. Sitzung am 13. April 2015 die nachstehenden Abschließenden Bemerkungen.
2. Der Ausschuss begrüßt den im Einklang mit seinen Berichterstattungsleitlinien erstellten Erstbericht des Vertragsstaats und dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten (CRPD/C/Q/1/Add.1) auf die von dem Ausschuss aufgestellte Liste der zu behandelnden Punkte.

¹ Die vorliegende Übersetzung weicht in zahlreichen Punkten von der Übersetzung des BMAS ab. Diese ist erhältlich unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/StdS/UN_BRK/ConcludingObservationinWord.html;jsessionid=88125A428BAFB53D61F1969D2DE83C97.1_cid369?nn=5243782 (zuletzt aufgerufen am 12.02.2016).

3. Der Ausschuss weiß den fruchtbaren Dialog während der Behandlung des Berichts zu schätzen und würdigt die Entsendung einer großen und hochrangigen Delegation durch den Vertragsstaat, der auch zahlreiche Vertreter der einschlägigen Bundes- und Länder-ministerien wie auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angehört. Der Ausschuss begrüßt außerdem die Teilnahme der nationalen Monitoring-Stelle für das Übereinkommen.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss anerkennt das von dem Vertragsstaat Geleistete, darunter die am 15. Juni 2011 auf Bundesebene erfolgte Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens, die Einsetzung einer Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) zum 1. Januar 2013 und die offizielle Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache.

III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1-4)

5. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es bei der Erfüllung der Pflichten des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen auf in Teilen seines Hoheitsgebiets zu einer uneinheitlichen Entwicklung von Aktionsplänen zum Thema Behinderung gekommen ist, insbesondere, was deren Inhalt und Ausrichtung sowie die konsequente Verfolgung eines konventionskonformen, menschenrechtsbasierten Ansatzes angeht.

6. Der Ausschuss unterstreicht die Pflichten des Vertragsstaats nach Artikel 4 Absatz 5 und empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass sich die Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und ihrer Pflicht, deren Einhaltung wirksam sicherzustellen, bewusst sind.

7. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das innerstaatliche Recht kein ausreichendes Verständnis der in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens enthaltenen Konzepte erkennen lässt, insbesondere im Hinblick auf ihre Übertragung in bestehende Rechtsvorschriften auf der Grundlage eines Menschenrechtsansatzes.

8. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen,

(a) dass die gesetzliche Definition von Behinderung auf Bundes- wie auch auf Länderebene im Recht und in den Politikkonzepten überarbeitet wird, mit dem Ziel, sie mit den allgemeinen Prinzipien und Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen,

insbesondere in Bezug auf Fragen der Nichtdiskriminierung und den vollständigen Übergang zu einem menschenrechtsbasierten Modell;

(b) dass die Bundesregierung, alle Landesregierungen und Kommunalverwaltungen übergreifende menschenrechtsbasierte Aktionspläne aufstellen, die von einem klaren Behinderungsbegriff ausgehen und in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen sowie Ziele und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens.

9. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen keine sinnvolle und wirksame Partizipation an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, garantiert wird und dass es Defizite bei der barrierefreien Kommunikation gibt. Er ist außerdem besorgt über die mangelnde Klarheit bezüglich der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens.

10. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Rahmenbedingungen entwickelt für die inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren, einschließlich derjenigen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, Mittel bereitzustellen, um die Beteiligung von diesen Organisationen, insbesondere von kleineren Selbstvertretungsorganisationen (DPOs), zu erleichtern.

11. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass bestehende und neue Rechtsvorschriften auf Bundes- und auf Länderebene nicht immer mit dem Übereinkommen in Einklang stehen. Außerdem ist er besorgt darüber, dass die Bedeutung und Tragweite der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Rechtssetzungsverfahren nicht genügend berücksichtigt werden und dass die Möglichkeit, vor Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, sowie die Anerkennung des Übereinkommens vor Gericht in der Praxis nicht gewährleistet sind.

12. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu garantieren,

(a) dass alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;

(b) dass alle zukünftigen Rechtsvorschriften und Politikkonzepte mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;

(c) dass bestehende und zukünftige Rechtsvorschriften Maßnahmen enthalten, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Übereinkommen mit

konkreten wirksamen Rechtsbehelfen vor Gericht geltend gemacht werden können.

B. Spezifische Rechte (Art. 5-30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

13. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass

a) die bestehenden Rechtsvorschriften keine Definition der angemessenen Vorkehrungen enthalten und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen nicht als Form der Diskriminierung angesehen wird;

b) das Verständnis dessen, wie angemessene Vorkehrungen umgesetzt werden können, noch weitgehend unterentwickelt ist, sei es in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit oder bei Anbietern von Sozialleistungen;

c) es weder auf Bundes- noch auf Länderebene einen festen Zeitplan für die Umsetzung rechtlicher Vorschriften gibt.

14. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **im innerstaatlichen Recht, auch auf Länderebene, den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, als umfassendes querschnittsbezogenes Recht zu entwickeln und einschlägige Daten zur Rechtsprechung zu sammeln;**

(b) **Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbar durchsetzbares Recht gesetzlich verankert werden, mit einer gesetzlich ausdrücklich festgelegten Begriffsbestimmung nach Artikel 2 des Übereinkommens, und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form von Diskriminierung anerkannt und sanktioniert wird;**

(c) **auf Bundes-, Länder-, und Kommunalebene in allen Bereichen und im Privatbereich systematisch Schulungen zu angemessenen Vorkehrungen durchzuführen.**

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

15. Der Ausschuss ist besorgt über die ungenügenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen, und über die unzureichende Sammlung einschlägiger Daten.

16. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen,**

einschließlich Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen;

(b) systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektionaler Diskriminierung, und in seinen nächsten periodischen Bericht analytische Angaben hierzu aufzunehmen.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

17. Der Ausschuss ist besorgt a) darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden; b) darüber, dass die Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können; c) über den ungleichen Zugang zu Behandlung und Chancen für Kinder mit Behinderungen, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtlinge sind.

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten angehört zu werden, unter Bereitstellung behinderungsgerechter und altersgemäßer Assistenz;

(b) sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen nach dem Prinzip der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtlinge sind.

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

19. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die von dem Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen zum Abbau der Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen, wirkungslos geblieben sind.

20. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Abstimmung mit den Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten,

(a) eine Strategie zur Bewusstseinsbildung und zur Beseitigung von Diskriminierung zu entwickeln und dabei sicherzustellen, dass ihre Erarbeitung und Umsetzung evidenz-basiert erfolgt, dass ihre Wirkung messbar ist und dass die öffentlichen und privaten Medien beteiligt werden;

(b) sicherzustellen, dass bewusstseinsbildende und menschenrechtsbasierte Schulungsprogramme für alle an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten bereitgestellt werden.

Zugänglichkeit (Art. 9)

21. Der Ausschuss ist besorgt a) darüber, dass private Rechtsträger, insbesondere private Medien und Internetauftritte, nicht verbindlich verpflichtet sind, neue Barrieren zu vermeiden und bestehende Barrieren zu beseitigen; b) über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften betreffend die Zugänglichkeit und das universelle Design.

22. Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) und empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) **gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa Verpflichtungen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs, auszubauen;**

(b) **öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten dazu zu ermutigen, ihre Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Zugänglichkeit insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Gebärdensprache, umfassend zu evaluieren.**

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

23. Der Ausschuss ist besorgt über a) den Zugang zu dem nationalen Notrufsystem, insbesondere für hörbeeinträchtigte Menschen; b) das Fehlen einer konkreten Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der Reduzierung von Katastrophenrisiken und der humanitären Hilfe.

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im gesamten Staatsgebiet einheitliche Notfall-Leitstellen einzurichten, einschließlich moderner Kommunikationsprotokolle für hörbeeinträchtigte Menschen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und die humanitäre Hilfe zu verabschieden, die inklusiv und für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein sollte.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

25. Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen.

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) **in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen;**

(b) **professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln;**

(c) **in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die Gesellschaft im weiteren Sinne Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens anzubieten, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entsprechen.**

Zugang zur Justiz (Art. 13)

27. Der Ausschuss ist besorgt über a) das Fehlen von Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen im Justizbereich, die spezifisch dazu vorgesehen sind, Menschen mit Behinderungen Assistenz zu gewähren, insbesondere Mädchen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind; b) die mangelnde Zugänglichkeit gerichtlicher Einrichtungen und das mangelnde Verständnis bei Angehörigen von Rechtsberufen, was den Zugang zur Justiz angeht; c) die mangelnde Um- und Durchsetzung der Normen des Übereinkommens durch die Gerichte im nationalen Rechtssystem und in Gerichtsentscheidungen.

28. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit von Gerichten, Justizbehörden und anderen in die Anwendung des Rechts involvierten Stellen zu ergreifen;**

(b) **gesetzgeberische Reformen einzuleiten dahin gehend, dass in nationalen straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Personen und Kindern mit Behinderungen;**

(c) **die wirksame Schulung des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystem tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.**

Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

29. Der Ausschuss ist besorgt über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen, den mangelnden Schutz ihrer Privatsphäre und den Mangel an verfügbaren Daten über ihre Situation.

30. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle unmittelbar notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen,**

(a) **um Zwangsunterbringung durch Rechtsänderungen zu verbieten, und mit den Artikeln 14, 19 und 22 des Übereinkommens übereinstimmende alternative Maßnahmen zu fördern;**

(b) **um eine unabhängige Überprüfung durchzuführen, gestützt auf eine menschenrechtsbasierte Überprüfung der psychiatrischen Dienste für Menschen mit Behinderungen und der Achtung ihrer Privatsphäre sowie die Sammlung einschlägiger Daten.**

31. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für verhandlungsunfähig erklärt worden sind, über den Freiheitsentzug bei Personen aufgrund dieser Erklärung und die Anwendung von Maßregeln der Sicherung, oftmals auf unbestimmte Zeit.

32. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) eine strukturelle Überprüfung der Verfahren einzuleiten, die genutzt werden, um straffällig gewordene Menschen mit Behinderungen zu bestrafen; b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den Verfahrensgarantien haben, die allen einer Straftat beschuldigten Personen im Strafjustizsystem zur Verfügung stehen, unter anderem die Unschuldsvermutung, das Recht auf Verteidigung und auf ein faires Verfahren; c) angemessene Vorkehrungen an Orten des Freiheitsentzugs sicherzustellen.**

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

33. Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen, die Isolierung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die Anwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen.

34. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) eine Überprüfung mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen angesehen werden;

b) die Anwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten;

c) Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

35. Der Ausschuss ist besorgt über a) die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und

Missbrauch an Menschen mit Behinderungen inner- und außerhalb von Einrichtungen, wo sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind; b) das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen; c) die fehlende dauerhafte staatliche Finanzierung für den Gewaltschutz für Frauen.

36. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

37. Der Ausschuss ist besorgt über a) die Anwendung von Zwang und unfreiwilliger Behandlung, insbesondere gegenüber Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen oder älteren Menschen in Wohnpflegeeinrichtungen; b) den Mangel an verfügbaren Daten über die Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung; c) die Praxis der Zwangssterilisierung und Zwangsabtreibungen an Erwachsenen mit Behinderungen auf der Grundlage einer ersetzenden Entscheidung; d) die mangelnde Durchführung der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern.

38. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Art, zu treffen,

(a) um § 1905 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben und die Sterilisierung ohne die volle und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzenden Entscheidung bzw. nach richterlicher Genehmigung;

(b) um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Behandlungen und Dienstleistungen stets auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen erbracht werden;

(c) um Menschenrechtsverletzungen in der psychiatrischen Versorgung und der Altenpflege in allen Bundesländern zu untersuchen;

(d) um alle Empfehlungen in CAT/C/DEU/CO/5 Ziff. 20 betreffend intersexuelle Kinder umzusetzen.

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

39. Der Ausschuss ist besorgt über die Ungleichheit beim Zugang von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen zu den verfügbaren sozialen Dienst- und Unterstützungsleistungen sowie ihren Wahlmöglichkeiten.

40. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte in dem Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind und dass die Konzepte und Programme Ressourcen in den Muttersprachen der wichtigsten Migrantengemeinschaften beinhalten.**

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)

41. Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Er ist ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und [infolgedessen] nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.

42. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Schritte zur Novellierung von § 13 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu unternehmen, um durch umfangreichere soziale Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen;**

(b) **ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren;**

(c) **den Zugang zu Programmen und Leistungen zu verbessern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken.**

Achtung der Wohnung und Familie (Art. 23)

43. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine ausreichende Unterstützung bereitstellt, damit Eltern mit Behinderungen ihre Kinder aufziehen und ihre elterlichen Rechte ausüben können und die Adoption von Kindern mit Behinderungen erleichtert wird.

44. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) Maßnahmen zu ergreifen, um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht auf Grund einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen; b) sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen zugängliche und inklusive gemeindenahe Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen, damit sie ihre elterlichen Rechte ausüben können; c) in größerem Umfang Möglichkeiten zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu eröffnen.**

Bildung (Art. 24)

45. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats segregierte Förderschulen besucht.

46. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;**

(b) **im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen, und empfiehlt, dass Regelschulen mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist;**

(c) **sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind.**

(d) **die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Zugänglichkeit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.**

Gesundheit (Art. 25)

47. Der Ausschuss ist besorgt über Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, besonders beim Zugang zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen.

48. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Pläne für die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten, einschließlich der Dienste für Flüchtlinge, die rechthebasierte Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften, die Kommunikation, die Information, die Achtung der freien, informierten Einwilligung des Einzelnen und für Hilfsmittel nach universellem Design zu erarbeiten und umzusetzen und entsprechende Mittel bereitzustellen.**

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

49. Der Ausschuss ist besorgt über

- (a) Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates;
- (b) finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern;
- (c) den Umstand, dass segregierte Werkstätten für behinderte Menschen weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern.

50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch

- (a) die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen;**
- (b) die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;**
- (c) die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihres sozialen Schutzes bzw. der Alterssicherung erfahren, die gegenwärtig an die Werkstätten für behinderte Menschen geknüpft sind;**
- (d) die Sammlung von Daten über die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.**

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

51. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen zusätzliche behinderungsbedingte Aufwendungen selbst tragen, insbesondere Aufwendungen für eine unabhängige Lebensführung.

52. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und unabhängig zu leben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zu bieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

53. Der Ausschuss ist besorgt über den in § 13 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und in den entsprechenden Ländergesetzen

vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht sowie über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern.

54. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützung bereitzustellen.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

55. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen noch nicht beigetreten ist.

56. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, möglichst bald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, um blinden und sehbehinderten Personen und Personen, die sonstige Schwierigkeiten beim Zugang zu veröffentlichten Werken haben, den Zugang zu veröffentlichtem Material zu erleichtern.

C. Spezifische Pflichten (Art. 31-33)

Statistik und Datensammlung (Art. 31)

57. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Indikatoren, die für die Sammlung von Daten zu Menschen mit Behinderungen verwendet werden, nicht auf einem Menschenrechtsansatz beruhen und nicht zeigen, inwieweit Barrieren beseitigt werden.

58. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, systematisch nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

59. Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde Beachtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Politikkonzepten und Programmen des Vertragsstaates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen.

60. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
a) einen auf den Rechten von Menschen mit Behinderungen aufbauenden Ansatz in Bezug auf internationale

Entwicklungsverpflichtungen, einschließlich der Post-2015-Entwicklungsagenda, aufzustellen;

b) einen Rahmen für die Überwachung und Rechenschaftslegung mit geeigneten behinderungsspezifischen Haushaltstiteln zu schaffen, die in Politikkonzepten und Programmen Menschen mit Behinderungen gezielt berücksichtigen und die geeignet sind, die Post-2015-Entwicklungsagenda durchzuführen und zu überwachen;

c) eine umfassende, integrierte Datenbank über die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in allen allgemeinen Programmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit einzurichten und Kriterien einzuführen, anhand derer der Stand der Verwirklichung der Rechte systematisch analysiert und beurteilt werden kann. Er empfiehlt außerdem, dass die gesamte Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen inklusiv gestaltet wird, auch im Hinblick auf die Erhebung statistischer Daten.

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

61. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass manche staatlichen Anlaufstellen auf Länderebene nicht offiziell bestimmt worden sind, wie das Übereinkommen es in Artikel 33 Absatz 1 verlangt, und dass der Vertragsstaat nicht dauerhaft angemessene Mittel bereitstellt, um die Arbeit des unabhängigen Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu unterstützen.

62. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 die institutionellen Strukturen zu konsolidieren und die Bestimmung von Focal Points und ihren Partnerstellen in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Übereinkommens in allen Bundesländern förmlich vorzunehmen;

(b) die notwendigen Mittel und Voraussetzungen für die unabhängige Tätigkeit der Focal Points zu stärken, einschließlich der Rechtsstellung aller Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen;

(c) die Kapazität des unabhängigen Überwachungsmechanismus nach Artikel 33 Absatz 2 zu stärken, um die Verfügbarkeit von Mitteln für eine umfassendere und wirksamere Überwachung auf Länder- und Kommunalebene sicherzustellen.

Folgemaßnahmen und Verbreitung

63. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, innerhalb von 12 Monaten und im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die er getroffen hat, um die in Ziffer 36 enthaltenen Ausschussempfehlungen umzusetzen.

64. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Ergreifung entsprechender Maßnahmen den Mitgliedern der Regierung und des Parlaments, Bediensteten in einschlägigen Ministerien, Kommunalverwaltungen und Angehörigen einschlägiger Berufsgruppen, wie etwa pädagogischen, medizinischen und juristischen Fachkräften, sowie den Medien unter Verwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien zuzuleiten.

65. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat eindringlich nahe, zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen, an der Erstellung seines nächsten periodischen Berichts zu beteiligen.

66. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden Abschließenden Bemerkungen in der Landessprache und in Minderheitensprachen, einschließlich der Gebärdensprache sowie in zugänglichen Formaten, weit zu verbreiten, unter anderem auch an nichtstaatliche Organisationen und repräsentative Organisationen von Menschen mit Behinderungen, sowie an Menschen mit Behinderungen selbst und an ihre Familienangehörigen, und sie auf der Website der Regierung zu Menschenrechtsfragen verfügbar zu machen.

Nächster Bericht

67. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, bis spätestens 24. März 2019 seinen zweiten und dritten Bericht vorzulegen und darin Informationen zu der Umsetzung der vorliegenden Abschließenden Bemerkungen aufzunehmen. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, zu erwägen, diese Berichte nach dem vereinfachten Berichterstattungsverfahren des Ausschusses vorzulegen, in dessen Rahmen der Ausschuss mindestens ein Jahr vor dem Vorlagetermin für die kombinierten Berichte eines Vertragsstaates eine Fragenliste erstellt. Die Antworten eines Vertragsstaates auf diese Liste stellen den nächsten Bericht dar.

Volle Teilhabe für alle Menschen

Rede von Katrin Werner

24. März 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir debattieren heute über den Teilhaberbericht der Bundesregierung, der die Entwicklung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Deutschland darstellt. Als Fazit stellt der Bericht fest, dass es in manchen gesellschaftlichen Bereichen Verbesserungen und in anderen Verschlechterungen gibt.

Aber bei genauerem Hinsehen entdeckt man massive Diskriminierungen und zahlreiche Barrieren. Menschen mit Behinderungen werden in vielen gesellschaftlichen Bereichen an ihrer Teilhabe gehindert. Daran muss sich dringend etwas ändern.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Es beginnt bereits in der Schule: Immer noch wird der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler mit sogenanntem sonderpädagogischen Bedarf an Förderschulen unterrichtet. Sie werden damit vom Unterricht in der Regelschule ausgeschlossen. 71 Prozent aller Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, erreichen keinen Hauptschulabschluss. Das zeigt, wie unterschiedlich die Bildungschancen von Menschen mit und ohne Behinderungen sind, und das hat enorme Auswirkungen auf den weiteren Lebenslauf und damit auch auf die Teilhabechancen in allen Lebensbereichen.

Meine Damen und Herren, die Ausgrenzung muss endlich ein Ende haben. Wir brauchen ein besser ausgestattetes Bildungssystem, in dem alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam miteinander lernen.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Ausgrenzung in der Bildung hat enorme Auswirkungen für den weiteren Lebensweg. Besonders in der Arbeitswelt sind Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer schlechteren Bildungschancen ausgeschlossen. Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Schwerbehinderungen liegt seit Jahren stabil 5 Prozentpunkte über der allgemeinen Arbeitslosenquote.

Menschen mit Behinderungen sind länger arbeitslos. Sie haben größere Sorgen um ihre wirtschaftliche Lage und bestreiten ihren Lebensunterhalt selten aus ihrem Erwerbseinkommen. Diese Ergebnisse sind sehr alarmierend. Es muss endlich um einen inklusiven ersten Arbeitsmarkt gehen.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Das ist nicht alles. Auch die Zahl der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen steigt seit Jahren. Inzwischen sind über 300 000 Menschen in diesen Einrichtungen beschäftigt und damit vom allgemeinen Arbeitsmarkt, von tariflicher Entlohnung und auch vom Mindestlohn ausgeschlossen. Das ist problematisch, weil diese Sondereinrichtungen zumeist fernab der Öffentlichkeit existieren. Dadurch bleiben Missstände häufig unentdeckt. Genau das hat vor kurzem die Recherche vom Team Wallraff auf RTL gezeigt. Es schaut niemand hin, wenn Menschen mit Behinderung drangsaliert und schikaniert werden. Es schaut niemand hin, wenn Werkstätten ihrem Bildungsauftrag nicht nachkommen und Beschäftigte stattdessen eintönige Industriearbeit ausführen müssen.

Außerdem verhindern genau diese geschlossenen Systeme, dass Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln. Weniger als 1 Prozent finden den Weg aus einer Werkstatt auf diesen Arbeitsmarkt. Deshalb muss es endlich darum gehen, das System der Ausgrenzung abzuschaffen.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Da reicht es auch nicht, sich auf das Budget für Arbeit zu berufen, durch das der Arbeitgeber einen Lohnzuschuss erhält, wenn er Werkstattbeschäftigte einstellt. Damit wird zwar der Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert. Aber selbst die Bundesregierung geht im Bundesteilhabegesetz von keinen großen Effekten aus. Lediglich 1 Prozent der Werkstattbeschäftigten soll – so ist die Annahme der Regierung – das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln; das können Sie in Ihrem Kabinettsentwurf auf Seite 216 nachlesen. Das ist angesichts der sehr hohen Anzahl an Werkstattbeschäftigten nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Es ist dringend notwendig, den allgemeinen Arbeitsmarkt inklusiver zu gestalten, um die Bedingungen für Menschen mit Behinderungen insgesamt zu verbessern. Unternehmen müssen stärker verpflichtet werden, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Dazu ist zum Beispiel eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe dringend notwendig. Es muss aufhören, dass sich Unternehmen billig freikaufen können, statt Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Die Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes ist längst überfällig. Das lässt sich an einem anderen und, wie ich finde, auch sehr erschreckenden Ergebnis ablesen. Das Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen hat sich in den letzten Jahren erhöht. 2005 waren es noch 13 Prozent. Acht Jahre später, 2013, ist es auf 20

Prozent gestiegen. Im Vergleich dazu war das Armutsrisiko von Menschen ohne Behinderungen im gleichen Jahr mit rund 13 Prozent deutlich niedriger. Auch diese Entwicklung muss dringend gestoppt werden.

(Beifall bei der LINKEN)

Dazu ist es notwendig – ich sage das noch einmal –, die Sonderwelten abzuschaffen; denn dort werden Menschen aus der Mitte der Gesellschaft ausgeschlossen.

Wir brauchen an erster Stelle ein inklusives Bildungssystem, in dem alle Schülerinnen und Schüler von Anfang an gemeinsam voneinander und miteinander lernen.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir brauchen einen inklusiven Arbeitsmarkt, der für alle Menschen gleichermaßen zugänglich ist. Wir brauchen Teilhabeleistungen sowie Leistungen der persönlichen Assistenz in allen Bereichen, die unabhängig vom Geldbeutel der Betroffenen gewährt werden und alle Menschen in die Lage versetzen, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Das Risiko der älteren Menschen mit Beeinträchtigungen, in Armut abzurutschen, ist ebenfalls stark gestiegen. Dieses Problem wird sich in den kommenden Jahren noch verschärfen; denn unsere Gesellschaft wird immer älter. In den kommenden Jahren werden immer mehr Menschen mit Behinderungen Altersrente beziehen, und die gesetzliche Rente ist in den vergangenen Jahren weiter ausgehöhlt worden. Diese Trends müssen umgekehrt werden. Wir brauchen dringend eine solidarische Mindestrente in Höhe von 1 050 Euro.

(Beifall bei der LINKEN)

Was hinzukommt, ist der enorme Mangel an barrierefreien Wohnungen in Deutschland. Bis 2030 werden über 2 Millionen zusätzliche barrierefreie Wohnungen gebraucht, und das nur für Menschen im Alter über 65 Jahre. Diese Probleme lösen sich nicht von selbst. Sie müssen angepackt werden. Deshalb ist es wichtig, dazu eine neue Offensive der sozialen Gerechtigkeit zu starten.

Das kürzlich verabschiedete Bundesteilhabegesetz wird kaum etwas an den Problemen und der Ausgrenzung sowie der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft ändern. Ehrlich gesagt, ich halte es für einen Etikettenschwindel. Das Gesetz schafft eben keine bundesweite, einheitliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie haben weiter 16 Systeme, untergliedert in kommunale Ebenen.

Ich bin gleich am Ende, und ich möchte in Anbetracht dessen, dass wir noch einen Tagesordnungspunkt behandeln, keine Frage zulassen.

(Zuruf von der SPD: Aber immer laut lachen, wenn andere keine zulassen!)

Das Bundesteilhabegesetz schafft nicht die notwendigen Änderungen. Sie gehen damit nicht die großen Probleme an. Weder das Bildungssystem noch der Arbeitsmarkt, noch das Gesundheitssystem oder der Wohnungsmarkt wird durch dieses Gesetz nennenswert inklusiver. Nach jahrelangen Diskussionen über das Bundesteilhabegesetz, jahrzehntelangen Kämpfen von Betroffenen und einem umfangreichen Beteiligungsprozess empfinde ich es, ehrlich gesagt, als eine Schande.

Zum Schluss: Wissen Sie, am Sonntag ist der achte Jahrestag des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Für nächstes Jahr hätte ich eine Bitte: Lassen Sie diesen Tag im nächsten Jahr zu einem echten Grund zum Feiern werden. Hören Sie endlich auf, die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter Kostenvorbehalten zu stellen! Schaffen Sie eine volle Teilhabe für alle Menschen! Nehmen Sie diesen Teilhabebericht ernst, lesen Sie ihn ganz genau, und bringen Sie die wichtigen Dinge voran!

Danke.

(Beifall bei der LINKEN sowie der Abg. Corinna Rütter [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Teilhabe unter Kostenvorbehalt

»Das Bundesteilhabegesetz schafft keine umfassende und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Zwar gibt es durchaus kleine Verbesserungen, aber auch in Zukunft können Menschen aus Kostengründen in Heime gezwungen werden, wenn die Unterstützung zu Hause zu teuer ist. Auch in Zukunft wird das Einkommen und Vermögen von Betroffenen auf Teilhabeleistungen angerechnet, und es gibt keine wesentlichen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt«, sagt Katrin Werner, behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, mit Blick auf die heutige Zustimmung des Bundesrats zum Bundesteilhabegesetz.

Werner weiter:

»Das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen wird durch das neue Gesetz weiterhin unter Kostenvorbehalte gestellt. Betroffene können künftig gezwungen werden, aus Kostengründen eine persönliche Assistenz mit anderen zu teilen. Dies ist ein klarer Verstoß gegen das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen, das in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen festgeschrieben ist. Wir begrüßen daher, dass die Länder mit LINKER Regierungsbeteiligung dem Gesetz nicht zugestimmt haben.«

Bundesregierung spart substantiell an Menschenrechten

Rede unseres Fraktionsvorsitzenden Dr. Dietmar Bartsch

1. Dezember 2016

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Zuschauerinnen und Zuschauer, die Sie sich die Debatte jetzt bei Phoenix live anschauen! Frau Nahles, Sie haben eben dargelegt, welche historischen Etappen es beim Bundesteilhabegesetz gab. In besonderer Weise war natürlich die UN-Behindertenrechtskonvention ein Einschnitt, weil diese die Schaffung eines modernen Teilhaberechts für Menschen mit Behinderungen verlangt. Diese Konvention – daran will ich erinnern – ist seit 2009 geltendes Recht in Deutschland. Die Herstellung von gleichberechtigter Teilhabe am beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben der Gesellschaft ist eine menschenrechtliche Verpflichtung.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Sie haben sich in Ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, ein modernes Teilhabegesetz zu schaffen, das aus dem derzeitigen Fürsorgesystem herausführt und den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. Wir hatten an Ihrem Koalitionsvertrag extrem viel zu kritisieren, an dieser Stelle aber ausdrücklich nichts; denn das ist ein hoher Anspruch. Das ist sehr vernünftig, und wir als Linke hatten die Hoffnung gehabt, dass Sie diesen Anspruch umsetzen.

Ich will auch klar und deutlich sagen: Ja, es gibt in dem Gesetz Verbesserungen. Es ist gut, dass Sie eine unabhängige Teilhabeberatung und einen Anspruch auf Assistenz für Eltern von Kindern mit Behinderungen einführen. Es ist gut, dass Sie das Entgelt in Werkstätten für behinderte Menschen erhöhen. Ja, es ist gut, dass Sie die Schwerbehindertenvertretungen und die Werkstattträte stärken und Frauenbeauftragte in Werkstätten einführen. Es ist auch gut, dass das Budget für Arbeit endlich festgeschrieben wird. Das alles ist gut.

Aber, Frau Nahles, Sie haben eben davon gesprochen, dass das ein großer Schritt ist und dass es ein paar Baustellen gibt. Es gibt Großbaustellen bei dem, was Sie vorlegen.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das Gesetz verdient den Namen Bundesteilhabegesetz nicht, weil die uneingeschränkte und gleiche gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eben nicht erreicht wird. Von einer Herauslösung aus dem Fürsorgesystem kann nicht die Rede sein, das wäre aber der Kern eines solchen Gesetzes.

(Beifall bei Abgeordneten der LINKEN)

Die Unterhaltspflicht von Eltern für volljährige Kinder, die Leistungen aus der Eingliederungshilfe beziehen, soll erhalten bleiben. Sie ändern nichts an der Möglichkeit, Betroffene in Heime zu zwingen, wenn die Kosten für die Unterstützung zu Hause zu hoch sind. Sie schaffen die Möglichkeit, Menschen zu zwingen, ihre Assistenz mit anderen zu teilen, und verhindern damit eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe.

(Dr. Carola Reimann [SPD]: Das stimmt doch nicht! Das ist alles nicht wahr!)

Auch in Zukunft wird das Einkommen und Vermögen von Menschen angerechnet, wenn sie Teilhabeleistungen erhalten, auch wenn hier Verbesserungen erreicht wurden. Auch in Zukunft werden nicht alle Menschen, die Unterstützung brauchen, diese auch bekommen. Auch in Zukunft wird es keine deutliche Verbesserung für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geben.

Sie schränken die Rechte von Menschen mit Behinderung ein, und zwar aus Kostengründen, weil Sie Kosten sparen wollen. Dieses ganze Gesetz diskutieren Sie immer unter dem Substantiv »Kostendeckelung«. Damit sparen Sie substantiell an Menschenrechten. Das ist der Kern.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Kerstin Griese [SPD]: Es gibt doch mehr Geld! – Katja Mast [SPD]: 800 Millionen Euro mehr pro Jahr!)

– Da helfen auch die 800 Millionen Euro nichts, die Sie jetzt mehr ausgeben wollen, mit denen Sie sich rühmen. Dieses Geld verschwindet zum großen Teil im System.

(Kerstin Griese [SPD]: Das stimmt doch gar nicht! – Zuruf von der SPD: Experte Dietmar Bartsch redet! – Kerstin Tack [SPD]: Ahnungslos!)

Aber anstatt die Kritik der Betroffenen – darüber haben wir eben geredet – wirklich ernst zu nehmen und sie zu nutzen, haben Sie sie doch lange ignoriert. Sie haben ja sogar unterstellt, dass sich die Betroffenen von der Opposition instrumentalisieren lassen.

(Kerstin Tack [SPD]: Wer hat Ihnen denn das erzählt?)

Danke für das Kompliment an Linke und Grüne. Aber trauen Sie uns wirklich zu, massenhaft Leute bei Wind, Wetter und Eiseskälte auf die Straße zu bringen, sie zu veranlassen, sich 22 Stunden anzuketten oder in die Spree zu springen? Das kriegen Grüne und Linke wirklich nicht hin.

Nein, das Problem ist: Die Menschen gehen auf die Straße, weil sie sich betrogen fühlen,

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der LINKEN)

weil Sie ihre Rechte beschneiden, weil Sie zu wenig zuhören. Das ist der Kern.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Letztlich ist es doch so, dass Sie prioritär aus Kostengründen entscheiden. Das hat eben nichts mit Menschenrechten, nichts mit Selbstbestimmung und letztlich auch nichts mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu tun.

(Dr. Carola Reimann [SPD]: Frechheit!)

Mit den eingebrachten Änderungsanträgen zum Gesetz, die wir heute auch diskutieren, haben die Regierungsfaktionen Union und SPD einige der Härten des Gesetzes abgemildert, und sie haben große Scherben, die Frau Nahles hinterlassen hat, jetzt eingesammelt. Es waren ja Gott sei Dank die Regierungsfaktionen, die hier noch Veränderungen erzielt haben. – Und Sie haben damit letztlich dem enormen Druck der Proteste von Betroffenen nachgegeben. Das ist doch der Kern: Außerparlamentarisches Engagement lohnt sich, das kann man an den Veränderungen sehen.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zuruf von der CDU/CSU: Das gehört doch zur Demokratie dazu! Das ist doch normal! Für Sie vielleicht nicht!)

Ich kann nur feststellen, dass es selten Gesetze gegeben hat, zu denen es so viele Briefe und Stellungnahmen gab. Es ist eben kein Zufall, dass sowohl ich als Fraktionsvorsitzender als auch meine Kollegin Katrin Göring-Eckardt dazu reden werden. Es ist eben ein Thema, das viele, die hier auch zusehen, bewegt.

(Dr. Martin Rosemann [SPD]: Dann sollten Sie aber etwas davon verstehen, wenn Sie hier reden! – Katja Mast [SPD]: Lassen Sie mal Ihren Ministerpräsidenten hier reden!)

Große Verbesserungen für die jetzige Situation von Betroffenen haben aber auch die Regierungsparteien leider nicht geschaffen. Sie leisten es sich, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu beschneiden, einfach weil es Ihnen zu teuer ist – und das in einem der reichsten Länder der Erde. Was sollen andere Länder, die sich auch an die Konvention zu halten haben, darüber denken?

Was die Kosten betrifft, möchte ich festhalten, dass das letztlich eine Milchmädchenrechnung ist. Denken Sie doch auch einmal an die Kosten, die entstehen, wenn immer mehr Menschen aufgrund von Isolation und Ausgrenzung depressiv und psychisch krank werden.

Sie haben im Übrigen auch einen Schaden für die Demokratie angerichtet.

(Katja Mast [SPD]: Unverschämtheit!)

Frau Nahles, warum sollte nach dem Gesetz der eine oder andere noch glauben, dass hier Vertrauen da ist? Das haben Sie letztlich gründlich vermässelt.

(Beifall bei der LINKEN – Katja Mast [SPD]: Herr Bartsch, Sie haben überhaupt nicht das Gesetz gelesen!)

Eines ist festzustellen: Sie haben Ihren Koalitionsvertrag nicht realisiert. Das ist der Kern. Der Anspruch des Koalitionsvertrages wird mit diesem Gesetz nicht realisiert. Setzen Sie den um! Es muss Weiteres folgen, und zwar möglichst schnell. Eigentlich müssten Sie das Gesetz überarbeiten, damit es wirklich der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. Eigentlich sollten Sie das in dieser Legislatur machen. Wenn nicht, müssen wir das in der nächsten angehen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Norbert Müller (Potsdam), Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 18/10378, 18/10670 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung legte am 1. Juni 2016 ihren Ersten Bericht über die Auswirkungen des Dritten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor (Bundestagsdrucksache 18/8780). Darin wurden ausschließlich die Leistungen bewertet und untersucht, insbesondere die „spezifischen Bedarfe“. Für letztere wurde erheblicher Handlungsbedarf erkannt und Lösungsvorschläge in Form von verschiedenen Modellen für Pauschalierungen der Leistungen der spezifischen Bedarfe vorgeschlagen.

Die öffentliche Anhörung am 28. November 2016 ergab, dass die Pauschalierung der spezifischen Bedarfe von allen Sachverständigen begrüßt wurde. Viele Betroffene fordern aber höhere Leistungen, insbesondere angesichts der seit 2013 nicht ausgezahlten erheblichen Mittel und der Verwaltungskosten, die noch von den bereitgestellten 30 Millionen Euro abgezogen werden sollen. Große Einigkeit gab es bei den Sachverständigen hinsichtlich der Notwendigkeit des Aufbaus eines Netzes an medizinischen Kompetenzzentren, der Ermöglichung von Dynamisierung und Kapitalisierung der Leistungen sowie einer Rentenregelung für Hinterbliebene. Auch wurde betont, dass bei den besonderen und speziellen Erkrankungen und Schädigungen der Betroffenen, die sich sehr schnell ändern können, eine Evaluierung der Regelungen im Zeitraum von zwei Jahren sinnvoll sei.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden diese wichtigen Regelungen nicht festgeschrieben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. bei den Leistungen für spezifische Bedarfe einen Betrag von 20.000 Euro für alle Leistungsberechtigte pro Kopf auszuzahlen;
2. die vorgenommene Ausgestaltung der Pauschalierung der spezifischen Bedarfe nach zwei Jahren wieder wissenschaftlich evaluieren zu lassen, um zu überprüfen, ob die neuen Leistungen bedarfsgerecht für die Betroffenen gewährt wurden;
3. die Möglichkeit der Kapitalisierung der pauschal gewährten Leistungen für spezifische Bedarfe auf 15 Jahre und über das 55. Lebensjahr hinaus zu schaffen;
4. die Dynamisierung dieser Leistungen auf Grundlage der Inflationsrate zu garantieren und
5. eine menschenwürdige Hinterbliebenenversorgung zu garantieren, indem beispielsweise Renten für Hinterbliebene entsprechend des HIV-Hilfegesetzes (HIVHG) und des sozialen Entschädigungsrechts auch für die Angehörigen der Contergangeschädigten gewährleistet werden. Auch sind Rückforderungen gemäß § 102 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) nach dem Tod einer contergangeschädigten Person aufzuheben und eine entsprechende Härtefallregelung ist zu schaffen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine wissenschaftlich fundierte Überarbeitung der medizinischen Bewertungen und der Schadenspunktetabellen auf Grundlage der Heidelberger Expertise und der Heidelberger Studie umgehend vorzunehmen. Dabei müssen Folge- und Spätschädigungen mit einbezogen und berücksichtigt werden. Die Deckelung der Schadenspunkte auf 100 Punkte ist aufzuheben und neue Berechnungsmethoden sind zu entwickeln. Auch müssen den Personen mit sehr geringen Punktzahlen, die bisher keine Leistungen erhalten können, entsprechende Leistungen ermöglicht werden. Ebenso ist eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben, die einen internationalen Vergleich der weltweit gezahlten Leistungen für contergangeschädigte Menschen vornimmt und untersucht, ob die international gezahlten Leistungen aus Sicht der Betroffenen bedarfsgerecht gewährt werden und welche Ansprüche gegenüber der Bundesregierung zu Recht geltend gemacht werden.

Berlin, den 13. Dezember 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Norbert Müller (Potsdam), Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 18/10378, 18/10670 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung legte am 1. Juni 2016 ihren Ersten Bericht über die Auswirkungen des Dritten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor (Bundestagsdrucksache 18/8780). Darin wurden ausschließlich die Leistungen bewertet und untersucht, insbesondere die „spezifischen Bedarfe“. Für letztere wurde erheblicher Handlungsbedarf erkannt und Lösungsvorschläge in Form von verschiedenen Modellen für Pauschalierungen der Leistungen der spezifischen Bedarfe vorgeschlagen.

Die Organisation und Struktur der Stiftung und ihrer Gremien – Stiftungsrat und Stiftungsvorstand – sowie das Verhältnis dieser Gremien untereinander und zwischen Stiftung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend waren nicht Bestandteil der Untersuchungen.

Daher wirkt es überhastet, wenn im vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen Organisations- und Strukturveränderungen ohne vorherige wissenschaftliche Evaluierung vorgenommen werden. Dies hatte auch die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf am 28. November 2016 zum Ergebnis. Es sprachen sich diesbezüglich alle Sachverständigen zunächst für eine Evaluierung aus, um dann mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Vertreterinnen und Vertretern der contergangeschädigten Menschen, die Ergebnisse zu diskutieren und Lösungen zu vereinbaren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Organisation und Struktur der Conterganstiftung sowie die Kompetenzbereiche von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat in einer wissenschaftlichen Studie unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien evaluieren zu lassen:

1. Demokratisierung der Arbeitsabläufe und der Zusammenarbeit der Stiftungsgremien untereinander und dieser mit dem zuständigen Bundesministerium;
2. Aufbau einer Geschäftsstelle mit Beratungsfunktion und ausreichende personelle Besetzung des Stiftungsvorstandes;
3. Einbeziehung von zwei zusätzlichen stimmberechtigten Betroffenenvertreterinnen beziehungsweise Betroffenenvertretern im Stiftungsrat.
Hierbei ist ohne Missachtung der Betroffenen als Expertinnen und Experten in eigener Sache („Nichts über uns – ohne uns“) zu klären, wer diese Personen bestimmt und mit welchem Verfahren;
4. der Aufbau und die ausreichende Finanzierung von medizinischen Kompetenzzentren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie die Koordinierung und Vernetzung dieser untereinander durch die Conterganstiftung;
5. Hinzuziehung einer externen Moderation zur Begleitung von Arbeitsabläufen und Konflikten zwischen den Stiftungsgremien untereinander und dieser mit dem zuständigen Bundesministerium;
6. im gesamten Verfahren sind die Betroffenen als Expertinnen und Experten in eigener Sache aktiv zu beteiligen, alle Ergebnisse sind mit ihnen zu diskutieren und Lösungen sind gemeinsam mit ihnen zu finden.

Berlin, den 13. Dezember 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Katja Kipping, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Das Teilhaberecht menschenrechtskonform gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Jahr 2013 haben die Parteien der CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag die Erarbeitung eines Bundesleistungsgesetzes angekündigt, um ein modernes Teilhaberecht zu schaffen. Die Menschen mit Behinderungen sollten aus dem „bisherigen Fürsorgesystem“ herausgeführt werden. Der Bund sollte sich an den Kosten der Eingliederungshilfe stärker beteiligen. Ländern und Kommunen sollten durch das Bundesteilhabegesetz keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der im Jahr 2016 von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf Bundestagsdrucksache 18/9522 missachtet die Positionen und Kernforderungen der Menschen mit Behinderungen, ihrer Selbstvertretungsorganisationen und Vereine, von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden und von Gewerkschaften, Schwerbehindertenvertretungen sowie der Wissenschaft. Bundesweite Aktionen und Proteste nehmen zu. In zahlreichen kritischen Stellungnahmen wird erheblicher Änderungsbedarf formuliert. Den sechs gemeinsamen Kernforderungen des Deutschen Behindertenrates zum Bundesteilhabegesetz schlossen sich bis heute mehr als 140 Organisationen, Vereine und Verbände an.

Zu diesen Forderungen zählen beispielsweise eine bundesweit einheitliche Gewährleistung und Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen, um einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern. Die Regionalisierung der Ausgestaltung von Teilhabeleistungen abhängig vom Bundesland wird demnach strikt abgelehnt.

Die durchgängige menschenrechtliche Ausgestaltung des Bundesteilhabegesetzes sowie die korrekte und vollständige Übernahme des Behinderungsbegriffs der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ins Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und alle anderen betroffenen Gesetze müssen nachgeholt werden. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht gewährleistet. Im Gegenteil bewegen sich fast alle Neuregelungen im alten Fürsorgekonzept der Sozialhilfe und heben Verbesserungen nicht nur auf, sondern führen zu direkten Verschlechterungen.

Der leistungsberechtigte Personenkreis wird faktisch eingeschränkt. Wer Leistungen der geplanten neuen Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen möchte, muss laut Gesetzentwurf (§ 99 SGB IX) nachweisen, selbst in mindestens fünf von neun Lebensbereichen ohne personelle oder technische Unterstützung nicht teilhaben zu können oder dies in mindestens drei Lebensbereichen auch mit Unterstützung nicht zu können. Eine mögliche Ausnahmeregelung erhöht nur die Unsicherheit und Abhängigkeit vom Wohlwollen der amtlichen Entscheider.

Diese Regelungen würden einen wesentlichen Teil der bisher leistungsberechtigten Menschen von den notwendigen Leistungen ausschließen. Davon betroffen wären Menschen, die beispielsweise nur in einem Lebensbereich (wie z. B. eine blinde Studentin beim Erfassen von Texten) Unterstützung benötigen, oder auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, deren Unterstützungsbedarf oft zeitlich schwankt.

Teilhabeleistungen in der geplanten neuen Eingliederungshilfe werden teilweise nachrangig gegenüber Pflegeleistungen gestellt. Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen können sich auch aus fehlender Teilhabeorientierung im Dritten Pflege-Stärkungsgesetz und ungelösten Schnittstellen zu anderen Sozialgesetzbüchern wie der Pflegeversicherung (SGB XI), der Hilfe zur Pflege (SGB XII) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ergeben.

Zukünftig sollen Teilhabeleistungen an mehrere leistungsberechtigte Menschen – auch gegen ihren Willen – gemeinsam erbracht werden können. Wer dieses von Betroffenen sogenannte „Zwangspooling“ ablehnen will, muss faktisch dessen Unzumutbarkeit beweisen.

Nicht nur diese Regelung schränkt die Selbstbestimmung sowie das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen stark ein, statt sie zu stärken und zu fördern. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen befürchten zu Recht, dass sie in Zukunft noch weniger bestimmen können, wo, wie und mit wem sie leben möchten. Eine gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen – wie es die UN-BRK ermöglichen und gewährleisten möchte – würde in weite Ferne rücken.

Die Anrechnungsgrenzen für Einkommen und Vermögen bei Gewährung von Teilhabeleistungen werden zwar angehoben, aber nicht abgeschafft. Dies steht im Widerspruch zu der menschenrechtlich verbrieften selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen.

Auch die Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte sieht in dem Gesetzentwurf einen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 19. Ein Rechtsgutachten im Auftrag des Arbeiter-Samariterbundes zweifelt die Grundrechtskonformität des Gesetzentwurfes an.

Der vorliegende Gesetzentwurf muss im Licht der UN-BRK als Rückschritt bewertet werden. Darüber hinaus würde eine fundierte Umsetzung vor Ort in den Kommunen äußerst schwierig werden; vor allem weil Länder und Kommunen finanziell belastet und nicht – wie im Koalitionsvertrag festgelegt – im Rahmen eines Bundesteilhabegesetzes durch den Bund finanziell entlastet werden.

Es ist daher unerlässlich, den Gesetzentwurf grundlegend, umfassend und menschenrechtskonform zu überarbeiten. Einige gute und weitgehend unstrittige Teilregelungen im Bundesteilhabegesetz sollen jedoch – mit folgenden Maßgaben – sofort verabschiedet werden:

1. Im Rahmen des Budgets für Arbeit sind bedarfsgerechte Leistungen, die nicht finanziell gedeckelt werden, für die Menschen mit Behinderungen durch bundesweit einheitliche Regelungen zu garantieren. Unter den identischen Bedingungen ist ein Budget für Ausbildung zu verwirklichen.

2. Früherkennung und Frühförderung sind weiter auszubauen. Einheitliche Qualitätsstandards müssen für alle Anbieter verbindlich gelten. Die Beteiligung von Kindertagesstätten an der Komplexleistung Frühförderung ist zu ermöglichen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist inklusiv auszurichten.
3. Die Unabhängige Beratung ist als Rechtsanspruch festzuschreiben und verpflichtend barrierefrei auszugestalten. Auch ist die Befristung der finanziellen Förderung bis 2022 aufzuheben.
4. Für die Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen ist der Qualifizierungsanspruch auf alle stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen auszuweiten. Es ist zu regeln, dass Maßnahmen seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Beschäftigte mit Behinderungen betreffen, erst dann zur Umsetzung freigegeben werden dürfen, wenn die Schwerbehindertenvertretungen beteiligt und angehört wurden.
5. Die vorgesehenen Mitwirkungsrechte für Werkstatträte sind zu echten Mitbestimmungsrechten – auch für die Beschäftigten mit Behinderungen in den Werkstätten – weiterzuentwickeln sowie ihre Tätigkeiten finanziell langfristig zu sichern.
6. Für die Frauenbeauftragten in Werkstätten sind langfristige finanzielle Förderungen vorzusehen, um ihr Engagement und ihre Tätigkeiten abzusichern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das komplexe und vielschichtige Teilhaberecht grundlegend, umfassend und menschenrechtskonform unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen und Vereinen, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, Schwerbehindertenvertretungen, Werkstatträten und der Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention auf Grundlage ihrer zahlreichen Stellungnahmen überarbeitet wird. Dabei ist zu beachten:

- a) Die zahlreichen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Sozialgesetzbüchern sind im Sinne der Menschen mit Behinderungen und der rechtsverbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention auszugestalten. Dies muss insbesondere das Verhältnis zwischen den Teilhaberegelungen im SGB IX und der Pflegeversicherung im SGB XI, der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII und der dort zu ermöglichenden sogenannten Großen Lösung sowie der Hilfe zur Pflege im SGB XII umfassen.
- b) Im Mittelpunkt müssen hierbei die Ermöglichung und Gewährleistung der gleichberechtigten, vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-BRK stehen. Die unterschiedlichen Teilhabeleistungen sind dabei bedarfsgerecht sowie unabhängig von Einkommen und Vermögen in einem neuen SGB IX gleichrangig untereinander festzuschreiben.
- c) Teilhabeleistungen im neuen SGB IX sind gleichrangig zu einer teilhabesichernd weiterzuentwickelnden Pflegeversicherung (SGB XI) auszugestalten. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zur Bedarfsfeststellung sind Teilhabeleistungen im neu gestalteten SGB IX gegenüber der Hilfe zur Pflege im SGB XII vorrangig auszugestalten.

Berlin, den 18. Oktober 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen

Rede von Katrin Werner

22. September 2016

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! 2013 hat die Bundesregierung einen Koalitionsvertrag vorgelegt und versprochen, Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgesystem herauszuführen und die Eingliederungshilfe in ein modernes Teilhabesystem zu überführen. Nach Jahrzehnten des Kampfes von Menschen mit Behinderungen, Verbänden und Organisationen für ihre Rechte waren die Erwartungen und Hoffnungen dementsprechend groß.

Es folgte ein riesiger Beteiligungsprozess – Sie haben ihn erwähnt, Frau Nahles –, der die Hoffnung auf ein selbstbestimmtes Leben erblühen ließ. Alle warteten praktisch wie die Katze vor dem Loch der Maus. Und dann? Nachdem bereits Ende letzten Jahres rein zufällig, sozusagen in der Straßenbahn, ein erster Arbeitsentwurf gefunden wurde, ging mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs eine riesige Enttäuschung, ja sogar eine halbe Schockstarre durchs Land. Unzählige Gespräche und Anhörungen fanden sich in diesem Entwurf nicht wieder. Man sprach von einer Pseudobeteiligung und einem versuchten Betrug an Menschen mit Behinderungen. Es folgte eine Welle des Protests, die seit der Veröffentlichung des heute hier vorliegenden Gesetzentwurfs kein Ende mehr nimmt. Betroffene und Aktivist*innen äußern seit Monaten in der ganzen Bundesrepublik ihren Unmut. Sie bezeichnen diesen Gesetzentwurf als Schlag ins Gesicht von Menschen mit Behinderungen. Selbst aus Reihen der SPD kommt Kritik. Die Behindertenbeauftragte Verena Bentele meint:

»Damit das Gesetz diesem Ziel auch gerecht wird, müssen aber noch mehr Schritte gegangen werden, damit wir am Ende wirklich auf dem Gipfel stehen – und nicht irgendwo am Hang kleben bleiben.«

Ulla Schmidt befürchtet sogar, dass Menschen mit dem neuen Gesetz ihr Zuhause verlieren.

Wie im Mai dieses Jahres bei der Debatte zum Thema Behindertenpolitik, als parallel Proteste stattfanden und ich gesagt habe, wir würden diese Debatte besser draußen führen, möchte ich auch an dieser Stelle wieder zwei Vertreter*innen begrüßen, stellvertretend für den Protest, der heute am Brandenburger Tor stattfindet. Ich möchte vom Forum behinderter Juristinnen und Juristen Christiane Möller und Nancy Poser begrüßen und viele mehr, die oben auf der Tribüne sitzen.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Nancy Poser ist Initiatorin einer Petition an den Deutschen Bundestag, in der sie ein Bundesteilhabegesetz fordert, das eine selbstbestimmte Lebensführung und die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gewährleistet. Dies ist nur eine Petition

von Dutzenden, in der Betroffene ihre Kritik am Bundesteilhabegesetz zum Ausdruck bringen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, wir sollten den Betroffenen in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses die Möglichkeit geben, ihre Kritik und ihre Forderungen laut zu formulieren. Ich bitte die Mitglieder des Petitionsausschusses darum, mit ihrer Stimme dafür zu sorgen, dass es zu dieser Anhörung kommt.

(Beifall bei der LINKEN – Kerstin Griese [SPD]: Machen wir eine Anhörung bei uns im Ausschuss! Die ist öffentlich!)

Es ist doch absolut verständlich, wenn die Betroffenen wütend, ja sogar verzweifelt sind. Gestern sprangen Menschen mit Sehbehinderung wegen des hier vorgelegten Gesetzentwurfs sogar in die Spree, um zu zeigen, wie die zukünftige Teilhabe von Menschen mit Behinderung baden geht. Während wir hier in diesem Moment, während diese Debatte live übertragen wird, über ein »Spargesetz« debattieren, gibt es Proteste vor dem Brandenburger Tor. Ich finde einfach, angesichts dieser Proteste sollten wir einmal innehalten und genau nachdenken. Viele Betroffene befürchten einfach Verschlechterungen und sind verzweifelt über die neuen Regelungen. Eine Studentin mit Sehbehinderung erzählte gestern beim Parlamentarischen Frühstück, dass sie mit dem neuen Gesetz keinen Anspruch mehr auf die benötigte Vorlesekraft hat. Andere berichten, dass aufgrund nicht mehr bezahlter Eingliederungshilfe ihre Kinder mit dem neuen Gesetz keine Chance mehr hätten, mit Kindern ohne Behinderung gemeinsam zu lernen.

(Katja Mast [SPD]: Das stimmt doch nicht!)

Menschen mit Behinderungen, die derzeit noch Anspruch auf Leistungen haben, werden zukünftig mit diesem Gesetz von Teilhabeleistungen ausgeschlossen.

(Sabine Weiss [Wesel I] [CDU/CSU]: Das ist doch alles völlig falsch! – Katja Mast [SPD]: Nein! Sie sagen gar nicht, warum das so ist! Sie erzählen einfach irgendwas ohne Begründung! Sie müssen doch die Gründe nennen!)

– Das können Sie doch gleich in Ihren Redebeiträgen dementsprechend darstellen.

(Sabine Weiss [Wesel I] [CDU/CSU]: Nur Stunk machen!)

Ich war in den letzten Monaten viel unterwegs, habe vielen Leuten zugehört und gebe Ihnen gerade einfach nur eins wieder: die Empfindungen der Menschen mit Behinderung, die Empfindungen der Menschen, die betroffen sind, der Organisationen und Verbände.

(Dr. Matthias Bartke [SPD]: Sie müssen das doch mal prüfen, so was!)

Meine Bitte ist einzig und allein: Denken Sie über diesen Gesetzentwurf nach.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Corinna Rüffer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das weiß doch die Sozialdemokratie eigentlich auch!)

Die Bundesregierung hat zwar in einer Fragestunde mitgeteilt, dass es weder eine Erweiterung noch eine Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises geben soll, doch letztlich lassen die im jetzt vorgelegten Gesetzentwurf festgeschriebenen Regeln eben anderes befürchten. Eine Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises dient nur der Einsparung von Kosten zulasten der Betroffenen.

(Kerstin Griese [SPD]: 700 Millionen Euro mehr ist keine Einsparung! Das ist mehr!)

Kippen Sie diese Einschränkungen, meine Damen und Herren der Regierung! Die Betroffenen haben Angst, ihr Zuhause zu verlieren.

(Sabine Weiss [Wesel I] [CDU/CSU]: Auch das ist falsch!)

Zwangspooling wird das gemeinsame Erbringen von Leistungen mittlerweile genannt. Es bedeutet, dass sich Menschen mit Behinderungen beispielsweise eine Assistenz teilen müssen. Sie befürchten, dass sie somit nicht mehr selbstbestimmt über ihre Tagesplanung entscheiden können.

(Matthias W. Birkwald [DIE LINKE]: Das müssen sie doch einmal ernst nehmen!)

Möchte der eine ins Kino gehen, kann der andere vielleicht nicht mehr zum Sport gehen. Diese Beschneidung eines selbstbestimmten Lebens darf es einfach nicht geben.

(Beifall bei der LINKEN)

Teilhabeleistungen dürfen auf keinen Fall abhängig vom Geldbeutel der Betroffenen sein. Jeder muss sie bedingungslos erhalten. Alle Menschen haben das Recht auf Sparen und eine gute Alterssicherung.

(Beifall bei der LINKEN)

Wir alle haben das Recht auf ein würdevolles Leben. Teilhabeleistungen in die Hände von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zu legen, die nach Ermessen oder Angemessenheit und sicherlich nach einem finanziellen Spielraum entscheiden, ob sie einem bedürftigen Menschen die ihm zustehende Leistung gewähren oder nicht, darf es nicht geben.

(Beifall bei der LINKEN)

Meine Damen und Herren, Menschen mit Behinderungen werden mit dieser Gesetzesvorlage weiter diskriminiert. Sie werden weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt, und sie werden auch weiterhin um ihre Menschenrechte betrogen. Deshalb darf dieses Gesetz in seiner jetzigen Form auf keinen Fall verabschiedet

werden. Ignorieren Sie nicht die Kritik, ignorieren Sie nicht weiterhin diese massive Kritik. Greifen Sie sie einfach auf, machen Sie Ihre Hausaufgaben und überarbeiten diesen Gesetzentwurf grundlegend, damit es tatsächlich ein gutes Gesetz wird, das eine selbstbestimmte Teilhabe ohne Wenn und Aber möglich macht. Hören Sie auf, dieses Gesetz in nur drei Monaten durch dieses Haus zu peitschen.

(Katja Mast [SPD]: Es wird doch nicht gepeitscht! Das ist unverschämt!)

Nehmen sie sich Zeit und überarbeiten Sie es gründlich.

(Beifall bei der LINKEN)

Hören Sie auf, Menschen aufgrund dieses Gesetzes in Heime zu stecken. Wir brauchen ein Gesetz, das allen Betroffenen die freie Wahl von Wohnform und Wohnort garantiert. Jeder Mensch muss das Recht haben, frei zu wählen wo, wie, ob und mit wem er zusammenwohnt. Jeder muss seinen Tagesablauf selber bestimmen können.

(Beifall bei der LINKEN)

Oder wie würden Sie es finden, wenn andere darüber entscheiden, wie Sie in Zukunft leben? Ich finde, es ist beschämend wie man hier mit Menschenrechten umgeht. Das Versprechen, mit einem modernen Teilhabegesetz Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgesystem herauszuführen, ist mit dieser Gesetzesvorlage nicht erfüllt, es ist gebrochen worden.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist als Rückschritt zu bewerten, er entspricht nicht der UN-Behindertenrechtskonvention. Greifen Sie die sechs Kernforderungen für ein gutes Bundesteilhabegesetz auf, die inzwischen von 140 Organisationen, Verbänden und Gewerkschaften unterstützt werden.

(Matthias W. Birkwald [DIE LINKE]: Hört! Hört!)

Reichen Sie den Betroffenen endlich die Hand. Helfen Sie ihnen aus dem Bittstellertum und dem täglichen Kampf um Teilhabe heraus. Frau Nahles, um es in Ihren Worten zu sagen: Helfen Sie ihnen beim Kampf aus diesem Dschungel. Überarbeiten Sie dieses Bundesteilhabegesetz,

(Beifall bei der LINKEN)

damit jeder ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben hat. Wir brauchen ein Gesetz, das keine Bedrohung für Menschen mit Behinderungen ist. Wir brauchen ein Gesetz, von dem die Menschen nicht sagen: Nicht mein Gesetz.

Danke.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9346 –**

Auswirkungen des Entwurfs für ein Bundesteilhabegesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrem Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD im Jahr 2013 vereinbart, ein neues „Bundesleistungsgesetz“ zu erarbeiten und „die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht“ weiterzuentwickeln.

Nach einem hochrangigen und langen Beteiligungsprozess von Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Selbstvertretungsorganisationen, Gewerkschaften, Schwerbehindertenvertretungen und der Wissenschaft sowie Abstimmungen mit Ländern, Kommunen und zwischen den Bundesministerien wurde am 26. April 2016 ein Referentenentwurf für ein Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgelegt. Dieser wurde mit geringen Änderungen am 28. Juni 2016 vom Bundeskabinett beschlossen und wird in den kommenden Monaten als Gesetzentwurf der Bundesregierung das parlamentarische Verfahren durchlaufen.

Die zuvor beteiligten Verbände, Vereine und Organisationen zeigten sich Ende Mai bei einer Anhörung dazu im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verwundert und teils verärgert darüber, dass ihre im Rahmen des Beteiligungsprozesses geäußerten Vorschläge kaum Berücksichtigung fanden. Die Reaktionen fielen sehr kritisch aus. Sie reichten von Formulierungen erheblichen Änderungsbedarfes bis zur Ablehnung des Gesetzesvorschlages (wie unter anderem auf www.kobinet-nachrichten.org nachzuvollziehen).

In den zahlreichen Stellungnahmen aus der Zivilgesellschaft sowie im Aufruf „Nachbesserung jetzt!“ vom 21. Juli 2016 und in den „Sechs gemeinsamen Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz“ des Deutschen Behindertenrates (DBR), der Fach- und Wohlfahrtsverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), denen sich bis zum 18. Juli 2016 über 130 Verbände, Vereine und Organisationen angeschlossen haben, wird beispielsweise die Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises, des Wunsch- und Wahlrechts und des Rechts auf Selbstbestimmung gemäß der rechtsverbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) kritisiert. Auch die weiterhin bestehenden Kostenvorbehalte und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei notwendigen Teilhabeleistungen werden, trotz geringer Verbesserungen, einhellig abgelehnt.

Ebenso werden eine Regionalisierung und Zersplitterung von Standards für die Bedarfsermittlung und Leistungserbringung befürchtet und abgelehnt.

Es bleiben nach Auffassung der Fragesteller zu viele Fragen offen, die es zu klären gilt.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, mit dem BTHG ein „modernes Teilhaberecht“ zu schaffen, das den Vorgaben der UN-BRK entspricht, wie es CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt haben (bitte begründen)?

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK ist seither geltendes Recht und eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland. Bund, Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherung und andere Institutionen arbeiten ständig an der Weiterentwicklung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Mit der Ratifikation der UN-BRK hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu bekannt, das deutsche Recht grundsätzlich in Übereinstimmung mit diesem Menschenrechtsübereinkommen weiterzuentwickeln.

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Vereinten Nationen hat der Bundesrepublik Deutschland in seinen „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ vom 13. Mai 2015 eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK gegeben. So soll die Bundesrepublik Deutschland unter anderem

- die gesetzliche Definition von Behinderung mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der UN-BRK in Einklang bringen,
- ausreichende Finanzmittel verfügbar machen, um die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern,
- die Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt schaffen,
- eine Prüfung des Umfangs vornehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und selbstbestimmt zu leben, und
- Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die ihnen Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, ermöglichen.

Folgende Ziele sollen im Lichte der UN-BRK mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) verwirklicht werden:

- Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten Behinderungsbegriff Rechnung getragen werden.
- Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.
- Die Position der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern soll durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung gestärkt werden.
- Die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.

- Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung sollen unter Berücksichtigung des Sozialraumes bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden.
- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen insbesondere im Hinblick auf studierende Menschen mit Behinderungen verbessert werden.
- Die Zusammenarbeit der unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation befindlichen Rehabilitationsträger und die Transparenz des Rehabilitationsgeschehens sollen verbessert werden.
- Das Recht der Eingliederungshilfe soll zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht. Gleichzeitig soll keine neue Ausgabendynamik entstehen und die bestehende durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe gebremst werden.
- Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) und im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) sollen präventive Maßnahmen ergriffen und neue Wege erprobt werden, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohenden) Behinderungen zu erhalten und so Übergänge in die Eingliederungshilfe zu reduzieren.
- Im Schwerbehindertenrecht soll das ehrenamtliche Engagement der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt, sollen Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen verbessert und sollen die besonders schweren Beeinträchtigungen von taubblinden Menschen berücksichtigt werden.

Diese Zielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes entsprechen nach Auffassung der Bundesregierung den Vorgaben der UN-BRK.

2. Welche Konsequenzen und Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus zahlreichen sehr kritischen bis ablehnenden Stellungnahmen von Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Selbstvertretungsorganisationen und Gewerkschaften – hierbei insbesondere aus dem Aufruf „Nachbesserung jetzt!“ vom 21. Juli 2016 – und den „Sechs gemeinsamen Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz“, denen sich bis zum 18. Juli 2016 über 130 Verbände, Vereine und Organisationen angeschlossen haben?

Die Bundesregierung hat am 28. Juni 2016 den Regierungsentwurf für das BTHG beschlossen. Handlungsbedarf infolge der Anhörungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung des Regierungsentwurfes und des Kabinettschlusses berücksichtigt. Nunmehr obliegt es dem Deutschen Bundestag und dem Deutschen Bundesrat zu entscheiden, ob weitere Veränderungen am Gesetzentwurf herbeigeführt werden.

3. Welche Regelungen im BTHG werden nach Einschätzung der Bundesregierung zu Verschlechterungen für bisher Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe führen?

Mit dem BTHG erfolgt ein Systemwechsel. Es werden sowohl strukturelle als auch leistungsrechtliche Veränderungen durch ein Bündel von Maßnahmen am geltenden Recht vorgenommen. Ziel des BTHG ist es, die Lebenssituation von

Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Befürchtungen möglicher Leistungsver schlechterungen für bisher Leistungsberechtigte sollen insbesondere mit einer Evidenzbeobachtung, Besitzstandsregelungen und einer Umsetzungsbegleitung nach Artikel 25 Absatz 2 des BTHG-Entwurfs begegnet werden.

4. Für welche Regelungen ist ein Bestandsschutz im geplanten BTHG vorgesehen?

Im BTHG sind folgende Übergangsregelungen vorgesehen, die im Einzelfall auch als Bestandsschutz wirken können:

- Für ambulant betreute Menschen gilt nach § 149 SGB IX des BTHG-Entwurfs unter bestimmten Voraussetzungen das Recht des Bundessozialhilfegesetzes in der am 26. Juni 1996 geltenden Fassung weiter. Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe empfangen haben und deren ambulante Betreuung am 26. Juni 1996 sichergestellt war, können weiterhin die bisherigen ambulanten Leistungen in Anspruch nehmen, selbst wenn eine stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Diese Übergangsregelung besteht bereits im heutigen Recht der Sozialhilfe (§ 130 SGB XII) und wird auch für die neu geregelte Eingliederungshilfe unverändert beibehalten.
- § 150 SGB IX des BTHG-Entwurfs enthält eine Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens. Sie stellt für Ausnahmefälle unter bestimmten Voraussetzungen sicher, dass Leistungsberechtigte durch den aufzubringenden Beitrag nach dem neuen Recht der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 nicht höher belastet werden als nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht des SGB XII.
- Durch § 139 SGB XII des BTHG-Entwurfs wird eine Übergangsregelung geschaffen, die bei Inkrafttreten der Änderung des § 42b SGB XII gewährleistet, dass es für Menschen mit Behinderungen im Vergleich zum Rechtsstand am 31. Dezember 2019 keine Veränderung bei der Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung gibt.
- Für Leistungsberechtigte in einer ambulanten Wohnform, die zugleich Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII und Leistungen der Eingliederungshilfe bekommen, gilt nach § 139 SGB XII des BTHG-Entwurfs auch ab dem Jahr 2020, dass es sich bei dieser Wohnform um eine Wohnung nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII des BTHG-Entwurfs handelt. Dies ist bei der Bestimmung der Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen.
- Für Wohnformen einer stationären Einrichtung nach § 27b SGB XII gilt diese Unterkunft weiterhin als persönlicher Wohnraum mit Gemeinschaftsräumen nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII des BTHG-Entwurfs, solange durch bauliche und sonstige Änderungen die Voraussetzungen für eine Wohnung nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII nicht erfüllt werden. Die Rechtsänderungen wirken sich folglich nicht auf Wohnverhältnisse aus, die vor dem 1. Januar 2020 begründet worden sind und nach dem 31. Dezember 2019 weiter bestehen.

5. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung den Behinderungsbegriff der UN-BRK nicht korrekt und vollständig ins geplante BTHG übernommen und die Wörter „volle“ und „wirksame“ zur Beschreibung der Teilhabe weggelassen?

Bei der Neufassung des Behinderungsbegriffs im Rahmen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) werden das in Artikel 1 Satz 2 UN-BRK formulierte Verständnis von Behinderung sowie der Behinderungsbegriff des Behindertengleichstellungsgesetzes berücksichtigt. Die Formulierung „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ ist prominent in die Vorschrift des § 1 SGB IX des BTHG-Entwurfs aufgenommen und sichert somit Menschen mit Behinderungen Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

6. Warum wird in § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) (neu) – Leistungsberechtigter Personenkreis – eine „Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße“ als Voraussetzung definiert, obwohl dies die UN-BRK nicht vorsieht, und wie kann diese einschränkende Regelung im Einklang mit der UN-BRK stehen?

Die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe orientiert sich an dem Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK. Die Spezifizierung durch das Merkmal „Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße“ zielt darauf, dass der bisher leistungsberechtigte Personenkreis leistungsberechtigt bleibt.

Die Regelung des neuen § 99 SGB IX im Entwurf eines BTHG in der Gesamtheit bildet das gewandelte fachliche Verständnis von Behinderung ab, das sich u.a. in der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der UN-BRK widerspiegelt. Die Regelung verbindet das gewandelte fachliche Verständnis mit der für die Eingliederungshilfe unabdingbaren Notwendigkeit, eine „in erheblichem Maße eingeschränkte Fähigkeit am Leben in der Gesellschaft“ im Einzelfall festzustellen.

Mit der Regelung wird auch die heutige Praxis abgebildet, in der der Begriff der „wesentlichen Behinderung“ bereits entsprechend ausgelegt wird.

7. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass mit „der Neuregelung“ [...] „der leistungsberechtigte Personenkreis nicht ausgeweitet und nicht eingeschränkt“ (S. 285, Gesetzentwurf – GE – für ein BTHG) wird, ohne im Vorfeld mögliche Auswirkungen dieser Regelung wissenschaftlich fundiert zu untersuchen?

Der Bundesgesetzgeber muss nachhalten und beurteilen können, ob die mit dem BTHG verbundenen gesetzgeberischen Ziele trotz anspruchsvoller Sach- und Rechtsfragen und der Ausführung des Rechts durch die Länder zielgenau erreicht werden. Mit der Umsetzungsbegleitung nach Artikel 25 Absatz 2 des BTHG-Entwurfs wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales deshalb ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ländern eine Untersuchung zur Implementation der reformierten Eingliederungshilfe durchzuführen. Mit den Erkenntnissen dieser Untersuchung soll der Gesetzgeber Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe erhalten. Mit der Untersuchung soll insbesondere festgestellt werden, ob die wesentlichen Ziele der Reform der Eingliederungshilfe – Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und Bremsen der Ausgabendyna-

mik – erreicht werden. Die Erkenntnisse der Untersuchung sollen mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung verknüpft werden, mit welcher die Länder ab dem Inkrafttreten des neuen SGB IX, Teil 2, im Jahr 2020 beginnen.

Mit der Untersuchung und der Unterstützung der Implementation kann bereits im Jahr 2017 begonnen werden, um möglichst frühzeitig Erkenntnisse für die erforderliche Vergleichsbetrachtung bei der Umsetzung von altem Recht und neuem Recht zu gewinnen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit den Ländern Dritte mit der Untersuchung und der Umsetzungsunterstützung beauftragen.

8. Wie soll aus Sicht der Bundesregierung eine Kann-Regelung eine Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises verhindern, wenn „die Leistungsgewährung im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe“ (S. 286, GE BTHG) liegt?

Ziel der Bundesregierung ist es, den bisherigen leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe beizubehalten. Die Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis ist insoweit bereits zielführend, als eine in der Praxis erfolgte Prüfung verschiedener Beispiele zur Zugehörigkeit zum Personenkreis zeigte, dass die vorgesehene Regelung keine Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises zur Folge hat. Dennoch wurde zusätzlich eine Ermessensregelung in den Gesetzentwurf aufgenommen, um mögliche Lücken zu schließen.

Die Regelung beinhaltet einen Anspruch auf eine pflichtgemäße Ausübung des Ermessens. Im Einzelfall kann das Ermessen so weit eingeschränkt sein, dass nur eine einzige Entscheidung fehlerfrei möglich ist (sog. „Ermessensreduzierung auf Null“).

9. Gelten befristete Leistungen der Tages- oder Kurzzeitpflege als „ohne konkreten Bezug zum Arbeitsleben tagesstrukturierende Leistungen zur Förderung [...] sozialer Teilhabe“ (S. 287, GE BTHG), die einen Leistungsbezug nach Kapitel 4 SGB IX (neu) ausschließen (bitte begründen)?

Die Befürchtungen eines Leistungsausschlusses in dieser Konstellation sind unbegründet. Pflegeleistungen stellen keine Leistungen zur Förderung der sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dar, sie sind Aufgabe der Eingliederungshilfe. Bei Vorliegen der Voraussetzungen umfasst die Eingliederungshilfe auch künftig tagesstrukturierende Leistungen zur sozialen Teilhabe.

10. Welche Auswirkungen wird § 99 SGB IX (neu) auf die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen haben?
Wird es nach Einschätzung der Bundesregierung Verschlechterungen und Einschränkungen geben?

Im Lichte des neuen Verständnisses von Behinderung werden nicht mehr typisierte Behinderungsarten kraft Gesetzes als Voraussetzung für den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe herangezogen. Mit dem neuen Recht werden Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Individualität differenziert betrachtet. Im Mittelpunkt stehen der einzelne Mensch, seine ganz persönliche Situation und seine verfügbaren Ressourcen. Dieses Verständnis von Behinderung spiegelt sich an der ICF) der WHO wider. Ob der Mensch mit Behinderungen zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört, ist nach dem

Verständnis der UN-BRK das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen der individuellen Beeinträchtigung und den in der Gesellschaft vorhandenen Barrieren sowie der ICF als Klassifikationssystem, das die Aktivitäten und die Teilhabebeeinschränkung sowie die jeweiligen Kontextfaktoren berücksichtigt.

11. Welche Auswirkungen wird § 99 SGB IX (neu) auf Länder, Kommunen und auf die entsprechend zuständigen Träger und Verwaltungen in finanzieller, personeller und struktureller Hinsicht haben, wenn diese Regelungen in die Realität umgesetzt und bürokratisch geprüft werden müssen?

Schon im Rahmen des geltenden Rechts ist zu prüfen, ob Menschen mit Behinderungen zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe gehören. Über die Regelung zum Zugang zu den Leistungen im geltenden Recht hat der Träger der Sozialhilfe nach heutiger Rechtslage insbesondere das Merkmal der „wesentlichen Behinderung“ zu prüfen. Da die Prüfung des Leistungszugangs sowohl nach altem als auch nach neuem Recht durchzuführen ist, sind insoweit keine grundsätzlichen Ausgabensteigerungen zu erwarten.

12. Mit welchen Maßnahmen sollen Länder und Kommunen im Jahr 2020 die Einsparungen von 100 Millionen Euro, der im Bundesteilhabegesetz genannten „Effizienzrendite in der Eingliederungshilfe durch bessere Steuerung“, erfüllen?

Mit dem BTHG wird eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen um die Steuerungs-fähigkeit der Eingliederungshilfe zu erhöhen.

Die wichtigsten Maßnahmen sind das in der Eingliederungshilfe ergänzend zum Teilhabeplanverfahren anzuwendende Gesamtplanverfahren sowie Regelungen im Vertragsrecht, die zu einer effizienteren Leistungserbringung durch die Leistungsanbieter führen sollen. Durch die beiden präventiv wirkenden Modellvorhaben in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI sollen Menschen mit drohenden Behinderungen und drohender Erwerbsunfähigkeit innovative Maßnahmen zuteilwerden, mit denen der Erhalt der Erwerbsfähigkeit gesichert werden kann. Mittelbar sollen damit auch die Zugänge in die Eingliederungshilfe wirksam gebremst werden. Zudem sind Verbesserungen im Vertragsrecht vorgesehen. Hierbei wird im Gesetzentwurf angenommen, dass alle Maßnahmen, die die Steuerungs-fähigkeit der Eingliederungshilfe erhöhen und die Zugänge verringern, zu einer dauerhaften Reduzierung des Ausgabenanstiegs bei den Trägern der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 und in den Folgejahren führen.

Bei der Berechnung der Angaben im Gesetzentwurf wurden 0,5 Prozent der für das Jahr 2020 prognostizierten Ausgaben in Höhe von 20,9 Mrd. Euro zugrunde gelegt. Für eine Prognose der Ausgaben der Eingliederungshilfe, die ohne die Steuerungseffekte des BTHG eintreten würden, wurden die tatsächlichen Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe des Jahres 2014 mit der durchschnittlichen Wachstumsrate der Jahre 2010 bis 2014 bis zum Jahr 2020 fortgeschrieben. Daraus ergeben sich geschätzte Minderausgaben für die Länder und Gemeinden in Höhe von rund 100 Mio. Euro durch die Maßnahmen dieses Gesetzes im Jahr 2020. Die Realisierung der Effizienzrendite liegt in der Umsetzungsverantwortung der Träger der Eingliederungshilfe und der Länder, die die Umsetzung des neuen Rechts mit Landesausführungsbestimmungen steuern. Mit dem BTHG werden den Trägern der Eingliederungshilfe Instrumentarien zur Erhöhung ihrer Steuerungs-fähigkeit an die Hand gegeben. Die Umsetzung kann jedoch nur durch die zuständige Verwaltungsebene erfolgen.

13. Wie entwickeln sich, nach Annahme der Bundesregierung, die Einsparungen durch die „Effizienzrendite in der Eingliederungshilfe durch bessere Steuerung“ in den folgenden zehn Jahren nach 2020?

Durch die Erhöhung der Steuerfähigkeit und die Verringerung der Zugänge in die Eingliederungshilfe wird pauschalierend von einer aufwachsenden Effizienzrendite im Jahr des Inkrafttretens 2020 und den Folgejahren ausgegangen. Die Effizienzrendite schwächt die erwarteten Ausgabensteigerungen in der Eingliederungshilfe, die ohne das BTHG eintreten würden, ab. Im Jahr des Inkrafttretens wird eine Effizienzrendite im Umfang von 0,5 Prozent der in diesem Jahr prognostizierten Ausgaben in Höhe von rund 20,9 Mrd. Euro zugrunde gelegt. In den Folgejahren 2021 und 2022 steigt diese Effizienzrendite in 0,5 Prozent-Schritten bis auf 1,5 Prozent an. Somit ergeben sich geschätzte Minderausgaben für die Länder und Gemeinden in Höhe von rund 100 Mio. Euro durch die Maßnahmen dieses Gesetzes ab dem Jahr 2020. Die Minderausgaben entwickeln sich damit fort bis auf ein Einsparvolumen von rund 380 Mio. Euro im Jahr 2025, jeweils bezogen auf die prognostizierten Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe. Für die darauffolgenden Jahre bleibt es bei einer Effizienzrendite von 1,5 Prozent der Gesamtausgaben.

Derzeit liegen keine Einschätzungen vor, wie sich die Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe nach dem Jahr 2025 entwickeln.

14. Auf welcher Daten- und Berechnungsgrundlage geht die Bundesregierung von Einsparungen in dieser Höhe aus?

Die Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe der zurückliegenden Jahre als Berechnungsgrundlage für die Quantifizierung und Prognose der zu erwartenden Ausgabensteigerung in künftigen Jahren ergeben sich aus der Bundesstatistik für die Sozialhilfe. Die angenommene Effizienzrendite von 100 Mio. Euro für das Jahr 2020 für die gesamte Eingliederungshilfe ist ein pauschalierter Schätzwert, der keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Kostenentwicklung zulässt. Da die Kostenentwicklung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ist, wird dies auch für die Entwicklung der Effizienzrendite zutreffen.

15. Wie viele Menschen mit Behinderungen beziehen nach geltendem Recht Leistungen der Eingliederungshilfe?

Im Laufe des Berichtsjahres 2014 bezogen insgesamt in und außerhalb von Einrichtungen 860.489 Personen Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII. Am Jahresende 2014 (Stichtagsbetrachtung) waren es 710 665 Personen. Aktuellere Zahlen für das Jahr 2015 liegen derzeit noch nicht vor und sind voraussichtlich erst zum Jahresende 2016 zu erwarten.

16. Wie viele Menschen mit Behinderungen beziehen gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen?

Über die gleichzeitige Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen nach dem SGB XI bzw. Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII liegen nur eingeschränkte Informationen vor.

a) nach dem SGB XI und

Für das SGB XI liegen nur Angaben für vollstationäre Einrichtungen vor. Demnach erhielten im Jahr 2015 87.963 Personen in vollstationären Einrichtungen einen Zuschuss nach § 43a SGB XI. Diese Personen erhalten ebenfalls Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII.

b) „Hilfe zur Pflege“ nach dem SGB XII Siebtes Kapitel?

Für das SGB XII liegen aus den Standardaufbereitungen der SGB XII-Statistik keine Informationen vor. Eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes hat ergeben, dass 1,8 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen gleichzeitig auch Hilfe zur Pflege erhalten (entspricht 5 032 Fällen im Jahr 2013). Bei den Empfängerinnen und Empfängern in Einrichtungen waren es 0,5 Prozent (entspricht 2 272 Fällen im Jahr 2013).

17. Wie viele Menschen mit Behinderungen werden voraussichtlich gemäß dem geplanten neuen Recht des BTHG, insbesondere gemäß § 99 SGB IX (neu), entsprechende Leistungen beziehen?
18. Wie wird sich, nach Kenntnis der Bundesregierung, die Zahl von Bezieherinnen und Beziehern von Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe aufgrund der geplanten Regelungen in den nächsten zehn Jahren entwickeln?

Die Fragen 17 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf die Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis (§ 99 SGB IX des BTHG-Entwurfs) ist es Ziel der Bundesregierung, dass der leistungsberechtigte Personenkreis unverändert bleibt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 können aber andere Regelungsbereiche des Gesetzentwurfs zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises führen:

- Das neue Recht der Eingliederungshilfe sieht Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf die Fachleistungen vor. Dadurch können künftig auch Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, die nach dem geltenden Recht nicht bedürftig sind (Mehrausgaben im Jahr 2020 ca. 355 Mio. Euro).
- Die flächendeckende Einführung des Budgets für Arbeit und die Zulassung anderer Leistungsanbieter wird dazu führen, dass diese Leistungen von zusätzlichen Personen in Anspruch genommen werden, die bislang keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Fachleistung bezogen haben (Mehrausgaben im Jahr 2020 ca. 100 Mio. Euro).
- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden ausgeweitet, indem sie künftig auch die schulische Weiterbildung erfassen (Mehrausgaben im Jahr 2020 ca. 3 Mio. Euro).

Bereits im Gesetzentwurf für das BTHG wird darauf hingewiesen, dass eine tragfähige Schätzung der damit verbundenen Ausweitung der Anzahl der Leistungsbezieher in der Eingliederungshilfe kaum möglich ist, da viele Menschen von mehr als einer Verbesserung betroffen sind und keine verlässlichen Anhaltspunkte zu möglichen Verhaltensänderungen infolge der Neuregelungen vorliegen.

19. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung das Verhältnis der Zahl von Bezieherinnen und Beziehern von Teilhabeleistungen zur Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Pflegeleistungen entwickeln?

Prognosen liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

Im Rahmen der Evaluation nach § 18c des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI werden auch die Auswirkungen auf Leistungen anderer Sozialleistungsträger, wie die Eingliederungshilfe, zu untersuchen sein.

20. Wie begegnet die Bundesregierung Befürchtungen, dass es angesichts der Regelungen im geplanten BTHG in § 91 Absatz 3 SGB IX (neu) zu einer Aufteilung in teilhabefähige und nicht teilhabefähige Menschen mit Behinderungen kommen wird (wie unter anderem in der Stellungnahme vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. vom 18. Mai 2016 formuliert)?

Die von den Fragestellern angenommene Differenzierung in teilhabefähige und nicht teilhabefähige Menschen findet nicht statt. Die Eingliederungshilfe und die Soziale Pflegeversicherung bleiben eigenständige soziale Sicherungssysteme mit jeweils spezifischer gesetzlicher Aufgabenzuweisung. Die Eingliederungshilfe erbringt weiterhin Leistungen zur Förderung der Teilhabe an der Gesellschaft, die Pflegeversicherung weiterhin Leistungen zum Erhalt und zur Förderung der Selbständigkeit in der eigenen Häuslichkeit bzw. im häuslichen Umfeld sowie zur vollstationären Pflege.

§ 91 Absatz 3 SGB IX des BTHG-Entwurfs bezieht sich ausschließlich auf Fälle von Leistungsidentitäten zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflege und regelt für diese Fälle das erforderliche Rangverhältnis zwischen Leistungen der Pflege (nach dem SGB XI, dem 7. Kapitel SGB XII und dem BVG) und den Leistungen der Eingliederungshilfe im häuslichen Umfeld. Die Vorschrift ist insoweit sachlich zwingend für die Zuweisung der Leistungspflicht an die Leistungsträger.

Im Zusammenhang mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff werden sich Leistungsidentitäten zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflege ergeben. Dies betrifft insbesondere die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen im häuslichen Umfeld. Nur soweit eine Leistungsidentität zwischen der Eingliederungshilfe einerseits und der Sozialen Pflegeversicherung andererseits insbesondere für Betreuungsmaßnahmen besteht, ist die vorgesehene Regelung zum Vorrang-/Nachrangverhältnis unverzichtbar, um Rechtsunsicherheit und Doppelleistungen zu vermeiden. Besteht ein Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe, der keine Leistungsidentität zu pflegerischen Leistungen aufweist, bleiben diese Bedarfe selbstverständlich unberührt.

21. Warum gehen aus Sicht der Bundesregierung im geplanten BTHG in § 102 SGB IX (neu) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation den Leistungen zur sozialen Teilhabe vor?

Die Rangfolge der einzelnen Leistungen basiert vor allem auf den Zielsetzungen, die mit den Leistungen verbunden sind: Zunächst sind alle Möglichkeiten zur Besserung und Stabilisierung des Gesundheitszustandes auszuschöpfen. Auf dieser Grundlage sind die Möglichkeiten einer Teilhabe am Arbeitsleben abzuklären und umzusetzen. Gleiches gilt für den Bereich der Bildung. Leistungen zur Sozialen Teilhabe mit dem Ziel der Ermöglichung oder Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kommen nur dann in Betracht, wenn die umfassenden

Zielsetzungen nicht durch die sachlich vorrangigen Leistungen erreicht werden können. Dieser Vorrang gilt jedoch nur im Verhältnis derjenigen Leistungen, die „gleich, gleichartig, einander entsprechend oder deckungsgleich“ sind. Die Vorrangregelung verfolgt damit lediglich den Zweck, das Verhältnis der Leistungen untereinander zu klären, wenn mehrere Leistungen in Betracht kommen.

22. Welche Gefahr sieht die Bundesregierung, dass mit dieser Regelung in § 102 SGB IX (neu) in Verbindung mit § 76 SGB IX (neu) Menschen mit schwersten Behinderungen, die nicht in eine Werkstatt für behinderte Menschen möchten, gegen ihren Wunsch einen Werkstattplatz annehmen müssen, und in welchem Verhältnis steht nach Auffassung der Bundesregierung diese Regelung zum Inklusionsverständnis der UN-BRK?

Die Vorrangregelung in § 102 SGB IX des BTHG-Entwurfs verfolgt lediglich den Zweck, das Verhältnis der Leistungen untereinander zu klären, wenn mehrere Leistungen für den anspruchsberechtigten Menschen unter Berücksichtigung seines Wunsch- und Wahlrechts und nach den Besonderheiten des Einzelfalls tatsächlich in Betracht kommen. Deshalb folgt aus der Vorschrift auch keine Verpflichtung, in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu arbeiten.

23. Wie definiert die Bundesregierung „häusliches Umfeld im Sinne des § 36 SGB XI“, und gehören stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe zum häuslichen Umfeld?

Die Begrifflichkeit „im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 des Elften Buches“, wie sie beispielsweise in § 91 Absatz 3 SGB IX des BTHG-Entwurfs verwendet wird, dient der Abgrenzung zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflege. Denn durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs werden sich künftig insbesondere bei den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen im häuslichen Umfeld Schnittstellen zwischen beiden Leistungen ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird zunächst danach abzugrenzen sein, ob die zu erbringende Leistung dem häuslichen oder dem außerhäuslichen Umfeld des Berechtigten zuzuordnen ist. Ist sie dem häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 SGB XI zuzuordnen, gilt für die Leistung grundsätzlich der Vorrang der Pflege und damit der Vorrang der Pflegeversicherung. Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen der Pflege vor (vgl. § 91 Absatz 3 Satz 2 SGB IX des BTHG-Entwurfs).

Leistungen innerhalb des häuslichen Umfelds im Sinne des § 36 SGB XI werden dann erbracht, wenn ein enger räumlicher Bezug zur Wohnung der Pflegebedürftigen bzw. zu dem Haushalt, in dem die Pflegebedürftigen in der Regel gepflegt werden, besteht und die pflegerische Versorgung der Berechtigten im Vordergrund steht. Aufgabe der insoweit zur Verfügung stehenden ambulanten Leistungen ist es, die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten der Pflegebedürftigen so weit wie möglich zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern. Kein derart enger räumlicher Bezug besteht hingegen beispielsweise bei Leistungen, die zur Unterstützung beim Besuch von Kindergarten oder Schule, bei der Ausbildung, Berufstätigkeit oder sonstigen Teilhabe am Arbeitsleben dienen.

Aus Sicht der Bundesregierung sind demnach stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe dem häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 SGB XI nicht zuzuordnen.

24. Welche Auswirkungen werden die Regelungen in den §§ 76, 91 und 102 SGB IX (neu) auf Menschen mit schwersten Behinderungen und ihre Angehörigen haben?

Der Leistungskatalog zur Sozialen Teilhabe in § 76 SGB IX des BTHG-Entwurfs trägt der zunehmenden Bedeutung der sozialen Teilhabe im Rahmen der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe Rechnung. Mit ihm werden die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung gestärkt. Die Regelungen zur Sozialen Teilhabe tragen zu größtmöglicher Transparenz und Rechtssicherheit bei. Die eindeutigen Begriffsdefinition von sozialer Teilhabe und die vorgenommene Abgrenzung der Leistungen der sozialen Teilhabe von den anderen Leistungen dienen der Herstellung von Rechtsklarheit im Interesse der Menschen mit Behinderungen.

25. Welche Auswirkungen werden die §§ 76, 91 und 102 SGB IX (neu) auf Länder, Kommunen und auf die entsprechend zuständigen Träger und Verwaltungen in finanzieller, personeller und struktureller Hinsicht haben, wenn diese Regelungen in die Realität und inhaltlich umgesetzt werden müssen?

Schon im geltenden Recht ist eine individuelle Prüfung notwendig, welche Bedarfe im Rahmen der nachrangigen Eingliederungshilfe bestehen und wie diese gedeckt werden können. Zukünftig kommt im Kontext personenzentrierter Leistungsgestaltung und -erbringung der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung eine Schlüsselfunktion zu. Sie ist die Grundlage für die Sicherstellung bedarfsdeckender Leistungen. Die Gesamtplanung erfolgt umfassend unter ganzheitlicher Perspektive. Die Bedarfsermittlung- und -feststellung erstreckt sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderungen.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle Arbeitsschritte, die von einem verbesserten Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe umfasst sind, wissenschaftlich untersucht. Dabei ging es nicht um die finanzielle Auswirkung einer einzelnen Regelung, sondern um die Ermittlung einer handhabbaren Größenordnung für zu erwartende Mehrkosten bei den Trägern der Eingliederungshilfe, die mit einer im Sinne der Personenzentrierung verbesserten Fallbearbeitung einhergehen würden.

Zur Bestimmung der Verwaltungskosten der Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) beauftragt, eine Erhebung bei ausgewählten örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe durchzuführen („Verwaltungskosten der Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII“, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) vom März 2015). Die Erhebung wurde im Zeitraum November 2014 bis Dezember 2014 durchgeführt und in zwei Workshops mit den teilnehmenden Kommunen erörtert.

Ziel der Expertise war es, die Verwaltungskosten der Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe so verlässlich abzubilden, dass eine ungefähre Schätzung des damit verbundenen Kostenvolumens möglich ist. Für die Träger der Eingliederungshilfe werden auf dieser Grundlage die zu erwartenden Mehrausgaben einer verbesserten Fallbearbeitung auf rund 50 Mio. Euro geschätzt.

Bei der Untersuchung wurde angenommen, dass bei komplexen, insbesondere trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen künftig ein Teilhabeplan- bzw. er-

gänzendes Gesamtplanverfahren mit Konferenzen unter Beteiligung aller beteiligten Leistungsträger vorgesehen wird. In weniger komplexen Fällen wurde hingegen zur Minimierung des Erfüllungsaufwandes angenommen, dass ein reduziertes Verfahren weiterhin ausreichend ist.

In den komplexen Leistungsfällen (nach dieser Studie geschätzt 15 bis 20 Prozent aller Leistungsfälle) wird zusätzliches Personal erforderlich sein, das zudem für die intensivere Fallbearbeitung fachlich weitergehend qualifiziert sein sollte. Ausgehend von rund 180 000 neuen Leistungsfällen in der Eingliederungshilfe pro Jahr wären dies bis zu 36 000 komplexe Leistungsfälle im Jahr, zu deren Erledigung 720 (angenommener Personalschlüssel für die Fallbearbeitung 1:50) qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt werden. Das zusätzliche und entsprechend qualifizierte Personal für die Bearbeitung der erwarteten komplexen Leistungsfälle wird nach Schätzungen dieser Expertise des ISG jährliche Mehrausgaben in Höhe von 40 bis 60 Mio. Euro verursachen (Mittelwert 50 Mio. Euro). Der Wert von 50 Mio. Euro wird im Gesetzentwurf dementsprechend als eine Mehrbelastung der Länder/Gemeinden ausgewiesen.

26. Inwieweit erachtet die Bundesregierung das Wunsch- und Wahlrecht im Sinne der UN-BRK von Menschen mit Behinderungen als berücksichtigt, wie im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD versprochen, wenn im geplanten BTHG in § 104 SGB IX (neu) Kostenvergleiche von Leistungen und Zumutbarkeitsprüfungen vorgesehen sind sowie in § 116 SGB IX (neu) eine gemeinschaftliche Erbringung von Leistungen (das sog. Zwangspooling) bei Zumutbarkeit ermöglicht wird?

Da die Umsetzung der sozialen Rechte der UN-BRK die Gestaltung von Leistungs- und Teilhaberechten betrifft, kommt dem Gesetzgeber hierbei – wie allgemein im Bereich des Leistungsrechts – ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Konkrete Gesetzgebungsaufträge zur Implementierung von Teilhaberechten bzw. eine unmittelbare Geltung der UN-BRK lassen sich daraus nicht herleiten. Artikel 19 der UN-BRK unterliegt im Übrigen als Teilhaberecht – wie andere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UN-BRK auch – dem Progressionsvorbehalt des Artikels 4 Absatz 2 Satz 2 UN-BRK und damit grundsätzlich einem staatlichen Ressourcenvorbehalt. Daher steht es zur staatlichen Verpflichtung zur Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts nach Artikel 19 UN-BRK nicht in Widerspruch, wenn der Gesetzgeber hierbei auch Kostengesichtspunkte mit berücksichtigt.

27. Wie definiert die Bundesregierung „das im Sozialrecht bewährte Kriterium der Zumutbarkeit“ (S. 289 und 290, GE BTHG), und wie soll die bundeseinheitliche inhaltliche Umsetzung dieses Kriteriums sichergestellt werden?

Das Kriterium der Zumutbarkeit wird in § 104 SGB IX des BTHG-Entwurfs definiert. Maßgeblich sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände des Menschen mit Behinderungen.

28. Mit Einsparungen in welcher Höhe rechnet die Bundesregierung im Zuge der Einführung der gemeinsamen Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen, dem sogenannten „Zwangspooling“?

Der Gesetzentwurf des BTHG sieht bei der Eingliederungshilfe eine gemeinsame Inanspruchnahme bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie bei den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Teil-

habeleistungen ist auch heute schon möglich. Durch die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen sind Einsparungen in geringem, nicht quantifizierbarem Umfang denkbar.

Da die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Regierungsentwurf unter einem gesetzlichen Zumutbarkeitsvorbehalt steht, in dem die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände Berücksichtigung finden, macht sich die Bundesregierung den von den Fragestellern verwendeten Begriff des „Zwangs-Poolings“ ausdrücklich nicht zu eigen.

29. In welchem Maße wird aus Sicht der Bundesregierung einem Menschen mit Behinderungen das in Artikel 19 UN-BRK festgeschriebene Recht der freien Wahl der Wohnform und auf Selbstbestimmung garantiert, oder kann ein individuelles Wohnen, wenn ja, wie begründet, aufgrund der §§ 104 und 116 aus Kostengründen versagt werden?

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

30. Welche Auswirkungen werden die §§ 104 und 116 SGB IX (neu) laut Bundesregierung auf Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen haben?

Die beiden Regelungen sind im Kontext zu sehen. Nach § 104 SGB IX (neu) bestimmen sich die Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls, angemessene Wünsche des Leistungsberechtigten sind zu berücksichtigen und dabei ist auch die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei ist insbesondere die individuelle Lebenssituation im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu würdigen. Ein wesentlicher Beitrag, dem besonderen Anliegen der Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen, ergibt sich auch durch das neue partizipative Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.

Dort wird der Leistungsberechtigte an allen Verfahrensschritten beteiligt, es wird mit ihm gemeinsam über seine Wünsche beraten und der Gesamtplan wird gemeinsam mit ihm aufgestellt.

31. Welche Auswirkungen werden die §§ 104 und 116 SGB IX (neu) auf Länder, Kommunen und auf die entsprechend zuständigen Träger und Verwaltungen in finanzieller, personeller und struktureller Hinsicht haben, wenn diese Regelungen in die Realität und inhaltlich umgesetzt werden müssen?

Schon im geltenden Recht sind die Besonderheit des Einzelfalls und die Möglichkeiten einer gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen zu prüfen. Die Regelungen sind künftig bei allen Leistungsträgern im Rahmen des partizipativen Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird zu den finanziellen Auswirkungen auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

32. Inwieweit steht das Versprechen, welches CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag vereinbarten, dass die Leistungen „sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eine[m] bundeseinheitlichen Verfahre[n] personenbezogen ermittelt werden“ sollen, im Einklang mit der im vorliegenden BTHG formulierten Regelung in § 118 Absatz 2 SGB IX (neu), mit der die Landesregierungen ermächtigt werden, „durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen“?

33. Wird mit dieser Ermächtigung der Länder im BTHG das Versprechen nach bundesweit einheitlichen Kriterien und Verfahren zur Bedarfsermittlung erfüllt?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 32 und 33 werden gemeinsam beantwortet.

Die Vorschriften des BTHG für das Bedarfsermittlungsverfahren und die Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe stehen im Einklang mit der in Frage 32 angeführten Formulierung im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD. Bei der Beantwortung ist allerdings zwischen „Verfahren“ und „Instrumenten“ zu differenzieren.

Die Regelungen für das bundeseinheitliche Gesamtplanverfahren sind Gegenstand des § 117 SGB IX des BTHG-Entwurfs. Spezifizierungen für die konkrete Feststellung der Leistungen im Rahmen der Gesamtplankonferenz erfolgen in den §§ 119 ff. SGB IX des BTHG-Entwurfs. Diesbezüglich ist eine weitergehende Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierungen nicht vorgesehen.

Die Regelungen zu den „Instrumenten“ der Bedarfsermittlung beinhaltet § 118 SGB IX des BTHG-Entwurfs. Ein Instrument ist ein konkretes Werkzeug (z. B. Fragebogen, Leitfaden, Checkliste), das auf einer wissenschaftlichen Grundlage beruht. § 118 SGB IX des BTHG-Entwurfs regelt allerdings nicht, mit welchem konkreten Instrument der Träger der Eingliederungshilfe den individuellen Bedarf ermittelt. Die Länder führen die Eingliederungshilfe als eigene Angelegenheiten aus. Vor diesem Hintergrund soll das BTHG lediglich die grundsätzliche Orientierung der Instrumente an der ICF vorgeben. Darüber hinaus werden die Landesregierungen in ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die konkrete Ausgestaltung der Instrumente zur Bedarfsermittlung bestimmen.

34. Welche Auswirkungen wird § 118 SGB IX (neu) laut der Bundesregierung auf Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen haben?

Hinsichtlich der Instrumente der Bedarfsermittlung kommt der Orientierung an der ICF zentrale Bedeutung zu, um einem zeitgemäßen und auf wissenschaftlicher Grundlage fußenden Verständnis von Behinderungen Rechnung zu tragen. Dabei stehen die Wechselwirkungen zwischen dem einzelnen Menschen und seiner Umwelt im Vordergrund, die durch das biopsychosoziale Modell der ICF konkretisiert werden. Das Instrument hat auf dieser Grundlage die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen, die sich an denen der ICF orientieren, vorzusehen.

Eine individuelle Bedarfsermittlung auf fachlich anerkannter Grundlage wird somit im Sinne der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen sichergestellt. Sofern auf Verlangen des Leistungsberechtigten Angehörige als Person des Vertrauens am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, können sie auch in die Bedarfsermittlung einbezogen werden.

Mit der ICF-Orientierung wird gewährleistet, dass der gesamte Prozess der Bedarfsermittlung einem allgemein anerkannten und transparenten Prinzip folgt, das die Leistungsberechtigten und ihre Vertrauenspersonen im Einzelfall nachvollziehen können.

35. Welche Auswirkungen wird § 118 SGB IX (neu) auf Länder, Kommunen und auf die entsprechend zuständigen Träger und Verwaltungen in finanzieller, personeller und struktureller Hinsicht haben, wenn diese Regelungen in die Realität und inhaltlich umgesetzt werden müssen?

Im Rahmen der Umsetzung des § 118 SGB IX des BTHG-Entwurfs müssen die genannten Stellen prüfen, inwieweit die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aktuell zum Einsatz kommenden Instrumente der Bedarfsermittlung die normierten Kriterien bereits erfüllen und ggf. entsprechende Anpassungen auch in personeller Hinsicht vornehmen.

Im Übrigen wird zu den finanziellen Auswirkungen auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

36. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der ablehnenden Haltung gegenüber jeglichen Überlegungen, die Gesetzgebungskompetenz für die Eingliederungshilfe auf die Länder zu übertragen, wie es beispielsweise der Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2016 formuliert?
37. Wie begegnet die Bundesregierung der Forderung des SoVD (Stellungnahme vom 20. Mai 2016), dass es keine „föderale Zersplitterung des Rechts, aber auch von Standards und Maßstäben, die Art und Umfang der Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe betreffen“, geben darf?

Die Fragen 36 und 37 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetzentwurf für das BTHG macht der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 i. V. mit Artikel 72 Absatz 2 GG Gebrauch, soweit er die Eingliederungshilfe durch Bundesgesetz regelt. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund das Gesetzgebungsrecht nur, wenn und soweit dies zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Die vom SoVD kritisierten Länderöffnungsklauseln führen nicht zu einer Rechtszersplitterung, sondern dienen nach Einschätzung der Bundesregierung der bedarfsorientierten und effizienten Aufgabenwahrnehmung.

38. In welcher Weise wird die Bundesregierung die Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Artikel 19 UN-BRK umsetzen, in denen der Ausschuss empfiehlt,
- Schritte zur Novellierung von § 13 Absatz 1 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu unternehmen mit dem Ziel, mit Hilfe umfangreicher sozialer Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen;
 - ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der bzw. des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren;

- c) den Zugang zu Programmen und Leistungen zu verbessern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken

(bitte getrennt beantworten)?

Im Rahmen von mehr als 60 Empfehlungen vom 13. Mai 2015 hat der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gegenüber Deutschland deutlich gemacht, wo er aus seiner Sicht hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK noch Handlungsbedarf sieht. Die Bundesregierung prüft diese Empfehlungen sehr genau. Hierzu zählen auch die Empfehlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 19 UN-BRK.

Allerdings berühren die Empfehlungen nicht nur den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, sondern richten sich entsprechend Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK an alle föderalen Ebenen. Das heißt, die Bundesregierung kann grundsätzlich auch nur für ihren Zuständigkeitsbereich Aussagen treffen, wie sie sich inhaltlich mit den Empfehlungen auseinandersetzt.

Unter anderem hat sich die Bundesregierung bereits im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention mit den Empfehlungen des UN-Fachausschusses auseinandergesetzt und geprüft, inwieweit die einzelnen Empfehlungen bereits bei der Weiterentwicklung des NAP Berücksichtigung finden können. Sie werden im NAP 2.0 mit mehreren Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern aufgegriffen, schwerpunktmäßig im Handlungsfeld „Bauen und Wohnen“.

Zu den Maßnahmen zählt beispielsweise die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Altersgerechter Umbau im Quartier“ im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen. Mit dieser Maßnahme werden sowohl die Empfehlung des UN-Fachausschusses aufgegriffen, die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben zu fördern (siehe Frage 38 b) als auch die Empfehlung, den Zugang zu Programmen und Leistungen zu verbessern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen (siehe Frage 38c). Neben dem Abbau von Barrieren durch altersgerechten Umbau von Wohngebäuden wurden in der Arbeitsgruppe auch Ansätze auf Quartiersebene („Vom Gebäude zum Quartier“) erörtert. Dazu zählen z. B. eine altersgerechte Ausstattung entsprechender Infrastrukturangebote, Anlaufstellen für ältere Menschen sowie Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten. Erörtert wurde auch, wie Beratungsinfrastrukturen gefördert, Vernetzungsstrukturen im Quartier gestärkt und wie alle wichtigen Akteure für die Anforderungen an eine altersgerechte Wohnraum- und Quartiersentwicklung sensibilisiert werden können. Zu den Themen wurden Handlungsempfehlungen für die verschiedenen föderalen Ebenen erarbeitet.

Ziel sollte grundsätzlich sein, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes Leben in ihrer eigenen Wohnung führen können. Die Bundesregierung hat daher am 1. Oktober 2014 die Zuschussförderung im KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ wieder eingeführt.

Private Eigentümer und Mieter konnten – unabhängig von Einkommen und Alter – Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen und bauliche Maßnahmen zur Einbruchsicherung vorzunehmen. Seit Einführung des Programms 2009 haben Bund und KfW über 250 000 Wohneinheiten gefördert.

Eine weitere Maßnahme des NAP 2.0 sind Städtebauförderungsprogramme wie das Programm „Soziale Stadt“, mit denen der Bund den Ländern Finanzmittel zur Verfügung stellt, damit diese u.a. zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfel-

des in den Stadtquartieren eingesetzt werden können. Dies dient auch der Umsetzung der Empfehlung des UN-Fachausschusses, die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben zu fördern (siehe Frage 38b).

Als ressortübergreifende Maßnahme wurde im NAP 2.0 ein regelmäßiger Austausch der Bundesressorts zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums verankert. Da diese Gestaltung aber Aufgabe aller staatlichen Ebenen und hier insbesondere auch die kommunale Ebene gefordert ist, sieht der NAP 2.0 als weitere Maßnahme einen regelmäßigen Austausch von Bund und Ländern zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums vor. Bei diesem Austausch soll es vor allem um eine Bestandsaufnahme gehen, wie es auf Landes- bzw. kommunaler Ebene um die Gestaltung inklusiver Sozialräume bestellt ist bzw. welche guten Beispiele – hier gibt es z. B. verschiedene ambulante Wohnformen oder mobile Versorgungsdienste für psychisch beeinträchtigte Menschen auf Landesebene – bereits existieren, die auch bundesweit Schule machen könnten.

Das Thema „Inklusiver Sozialraum“ in Anknüpfung an die Empfehlungen des UN-Fachausschusses zu Artikel 19 UN-BRK wird im Übrigen auch Schwerpunkt der diesjährigen „Inklusionstage“ sein, zu denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 13./14. Oktober 2016 einlädt. Die Veranstaltung richtet sich an Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände, an alle übrigen Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft sowie alle Bundesressorts und an Leistungsträger sowie Leistungserbringer. Auch die Länder und die kommunale Ebene sind eingeladen.

39. Erachtet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die finanziellen Mittel, die für das BTHG bereitgestellt wurden, als ausreichend, oder werden diese Mittel noch ausgeweitet?

Im Gesetzentwurf für das BTHG werden in der Allgemeinen Begründung unter der Überschrift „IV. Gesetzesfolgen“ die erwarteten Haushaltsausgaben von Bund und Ländern sowie der Erfüllungsaufwand dargestellt. Die Bundesregierung hält die vorgesehenen Mittel für ausreichend.

40. Erachtet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die auch im geplanten BTHG verankerten Kostenvorbehalte als menschenrechtlich tragbar?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, was soll noch geändert werden?

Der Gesetzentwurf für das BTHG enthält keine Kostenvorbehalte. Die gesetzlichen Neuregelungen treten vorbehaltlos in Kraft.

41. Entspricht, nach Einschätzung der Bundesregierung, die immer noch vorgesehene Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Menschen mit Behinderungen, die auf Teilhabeleistungen angewiesen sind, einem modernen und menschenrechtlich fundierten Teilhabeverständnis, welches auch der UN-Fachausschuss vertritt?

Für das „moderne und menschenrechtlich fundierte Teilhabeverständnis“ sind für die Bundesregierung die nach den international anerkannten Regeln der Artikel 31, 32 und 33 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) auszulegenden Normen der UN-BRK maßgeblich. Im Rahmen dieser Auslegung ist auch die Rechtsauffassung des UN-Fachausschusses mit heranzuziehen.

Eine Verpflichtung, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vollständig bedürftigkeitsunabhängig auszugestalten, kann der UN-BRK nicht entnommen werden. Zwar beinhaltet das Recht auf „angemessenen Lebensstandard“ in Artikel 28 Absatz 1 BRK auch eine „stetige Verbesserung der Lebensbedingungen“. Selbst wenn man hiervon auch wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelnen umfasst sieht, die durch die Verpflichtung zum Einkommens- und Vermögenseinsatz bei der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zumindest faktisch eingeschränkt werden, ist dies durch die Begrenztheit staatlicher Ressourcen gerechtfertigt (Progressionsvorbehalt nach Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK) bzw. überschreitet nicht den – im Bereich der Leistungsrechts generell – weit gefassten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Konkrete Gesetzgebungsaufträge zur Implementierung von Teilhaberechten bzw. eine unmittelbare Geltung lassen sich zudem aus Artikel 28 UN-BRK nicht herleiten, und damit auch kein unmittelbarer Anspruch des Einzelnen gegen den Gesetzgeber auf Freilassung von Einkommen und Vermögen. Unbeschadet dessen nimmt die Bundesregierung die aus Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK folgende Verpflichtung ernst, „nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte (hier aus Artikel 28 Absatz 1 UN-BRK) zu erreichen“.

Mit dem BTHG erfolgt ein grundlegender Systemwechsel mit einer ausgewogenen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit insbesondere von erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen. So werden die Regelungen über die Anrechnung von Einkommen und die Heranziehung von Vermögen bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe durch das BTHG stufenweise im Sinne der Betroffenen verbessert, was auch zu einer Verbesserung ihrer Lebensbedingungen führt.

Diese Neuregelung führt dazu, dass insbesondere diejenigen Menschen mit Behinderungen, die bisher trotz niedriger Einkommen einen Eigenanteil tragen mussten, stärker entlastet werden bzw. keinen eigenen Beitrag mehr zu den Eingliederungshilfeleistungen aufbringen müssen.

In einer ersten Stufe, die als Übergangsregelung bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt, profitieren Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe von Verbesserungen bei der Anrechnung von eigenem Erwerbseinkommen und von einem gegenüber dem geltenden Recht deutlich erhöhten Vermögensfreibetrag, mit dem sie eine angemessene Lebensführung und eine angemessene Alterssicherung sicherstellen können. In einer zweiten Stufe, die zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, wird das derzeitige, dem Fürsorgegedanken verpflichtete Anrechnungsverfahren durch ein Eigenbeitragsverfahren ersetzt. Nur oberhalb eines Freibetrages sollen die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen mit ihrem Einkommen zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe beitragen, soweit Leistungen nicht ohnehin einkommensunabhängig nach § 138 SGB IX des BTHG-Entwurfs gewährt werden.

42. Für welche Maßnahmen wurden und werden die im März 2015 per Kabinettsbeschluss vom BTHG abgekoppelten 5 Milliarden Euro verwendet (bitte einzeln nach Maßnahme und dafür entstandenen Kosten auflisten)?

Am 16. Juni 2016 haben sich Bund und Länder für die im Koalitionsvertrag zugesagten fünf Milliarden Euro Entlastung der Kommunen auf einen Transferweg geeinigt: vier Milliarden Euro im Verhältnis 3:2 über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an Kosten der Unterkunft

(KdU), eine Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder. Die Bundesauftragsverwaltung soll durch diese Verteilung nicht ausgelöst werden. Das bedeutet grundsätzlich:

Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden um	2,4 Mrd. Euro
Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU um	1,6 Mrd. Euro
Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um	1,0 Mrd. Euro.

43. Aus welchem Haushaltsposten des Bundes wurden diese Mittel finanziert?

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des BTHG im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich entlastet werden sollen. Dies hat die Bundesregierung im Finanzplan ab 2018 durch eine Globale Mindereinnahme berücksichtigt. Aufgrund des nunmehr feststehenden Transferwegs kann im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2018 eine entsprechende Berücksichtigung im Bundeshaushalt erfolgen (Kapitel 60 01 Titel 015 01 „Umsatzsteuer“, Kapitel 11 01 Titel 632 11 „Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung“).

44. Werden die im Rahmen des Koalitionsbeschlusses vom 1. Juni 2016 zum BTHG aufgeführten 5 Milliarden Euro zusätzlich zu den im März 2015 abgekoppelten 5 Milliarden Euro aufgebracht?

Wenn ja, für welche Regelungen im geplanten BTHG sollen diese Mittel verwendet werden – beispielsweise für Leistungsausweitungen –, oder sollen sie lediglich zur Entlastung der Kommunen und damit zur Übernahme von Aufwendungen der Kommunen dienen?

Wenn nicht, warum wurden diese Mittel dann im Zusammenhang mit dem BTHG aufgeführt?

Bei den im Koalitionsbeschluss vom 1. Juni 2016 zum BTHG genannten 5 Mrd. Euro handelt es sich um die im Koalitionsvertrag zugesagten 5 Mrd. Euro zur Entlastung der Kommunen. Die gesetzgeberische Umsetzung der beschlossenen Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro erfolgt nicht im Rahmen des BTHG.

45. Aus welchem Haushaltsposten des Bundes werden diese Gelder finanziert?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 43 verwiesen.

46. Mit welcher Begründung ist weder eine Erhöhung der Beschäftigungsquote noch der Ausgleichsabgabe im geplanten BTHG vorgesehen, obwohl der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, im vergangenen Jahr den Vorschlag zur Verdoppelung der Ausgleichsabgabe machte (vgl. DER SPIEGEL, Ausgabe 30 vom 18. Juli 2015)?

Das Kabinett hat am 28. Juni 2016 den Gesetzentwurf zum BTHG beschlossen. Dieser umfasst keine Aussage zu einer Erhöhung der Beschäftigungsquote oder Ausgleichsabgabe. Der Vorschlag, die Ausgleichsabgabe zu verdoppeln, wurde im Rahmen der Überlegungen zum Entwurf des BTHG geprüft. Es ist aber offen, inwieweit die Thematik künftig aufgegriffen wird.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Anstrengungen für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu erhöhen. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen der beschäftigungspolitischen Aktivitäten des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der

UN-Behindertenrechtskonvention, wie z. B. durch die verstärkte Sensibilisierung von Betrieben und Unternehmen für das Arbeitskräftepotenzial und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung.

Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2014 waren bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern rund 1 014 000 schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen beschäftigt. Das ist ein Zuwachs um rund 42 Prozent gegenüber dem Jahr 2002, in dem das heutige System der gestaffelten Ausgleichsabgabe eingeführt wurde. Die Beschäftigungsquote ist in diesem Zeitraum von 3,8 Prozent auf 4,7 Prozent gestiegen. Damit ist die gesetzliche Zielquote von 5 Prozent noch nicht erreicht, aber die Tendenz ist positiv. Dies zeigt, dass das gegenwärtige System von Beschäftigungspflicht und gestaffelter Ausgleichsabgabe Wirkung zeigt.

47. Welchen zusätzlichen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung in Hinblick auf Artikel 27 UN-BRK, nach dem alle Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit haben wie Menschen ohne Behinderungen?

Mit Artikel 27 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen, durch Arbeit den eigenen Lebensunterhalt in einem offenen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt verdienen zu können bzw. das Verbot jeglicher Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beschäftigung. Das Recht auf Arbeit und Beschäftigung nach Artikel 27 UN-BRK zählt zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK, auf das der Progressionsvorbehalt und der darin enthaltene „Vorbehalt des Möglichen“ Anwendung finden. Grundsätzlich obliegt es dem Gesetzgeber, zu entscheiden, wie er im Rahmen der verfügbaren Mittel die Verwirklichung des Rechts aus Artikel 27 UN-BRK sicherstellt. Dabei gilt, dass „gleiches Recht“ nicht heißt, dass es ein allgemeines Recht auf Arbeit gibt.

Die Bundesregierung hat sich vor dem Hintergrund des Artikels 27 UN-BRK zum Ziel gesetzt, die Anstrengungen für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu erhöhen und dies im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode verbindlich festgelegt.

Wie bereits in ihrem 2011 verabschiedeten und noch bis 2021 laufenden Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP) legt die Bundesregierung auch in ihrem im Juni 2016 beschlossenen NAP 2.0, der auf den ersten NAP aufsetzt, wieder einen besonderen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Zu den vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen wird auf den NAP 2.0, der Bundesregierung vom 28. Juni 2016 verwiesen, der unter www.gemeinsam-einfach-machen.de veröffentlicht ist.

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9426 –**

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Gesetzgebungsverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Juli 2014 rief das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ ins Leben. Im Rahmen dieses Gremiums berieten Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Sozialversicherungsträger und Sozialpartner über die Ausrichtung eines Gesetzes zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Organisationen von Betroffenen wurden in der Minderheit miteinbezogen. Von insgesamt 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Arbeitsgruppe waren lediglich 10 Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Behindertenrates (DBR) (vgl. <http://nitsa-ev.de/bewusstseinsbildung/bundesteilhabegesetz/faktencheck-bthg-kabe/6/>).

Inzwischen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für ein Bundesteilhabegesetz vorgelegt. Die Kritik von Betroffenen, ihren Selbstvertretungsorganisationen und Verbänden ist enorm. Sie befürchten Verschlechterungen durch die neuen Regelungen und fordern eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (vgl. www.deutscher-behindertenrat.de/ID182110).

Ein weiteres Gesetzesvorhaben der Regierung ist die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Hierzu gab es einen sogenannten „umfassenden Beteiligungsprozess“. In den Jahren 2014 und 2015 lud Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles zu den „Inklusionstagen“. An diesen Kongressen in Berlin nahmen hunderte Betroffene, Vertreterinnen und Vertreter von Selbstvertretungsorganisationen teil, um die Inhalte und die Ausrichtung des „Nationalen Aktionsplan 2.0“ (NAP 2.0) zu diskutieren. Schon während der Inklusionstage wurde die Kritik laut, es gäbe zu wenig Raum für Diskussionen und die Formulierung von Forderungen. Darüber hinaus klagten Selbstvertretungsorganisationen über die Fülle an Gesetzentwürfen, die sie gleichzeitig erreichte und die daraus resultierende kurze Bearbeitungszeit für ihre Stellungnahmen (vgl. www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/NAP2/Stellungnahme_Verbaende_NAP_20/ISL_eV.doc?__blob=publicationFile&v=1).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. September 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Angesichts der hier umrissenen Kritik an der Partizipation von Menschen mit Behinderungen an Gesetzgebungsverfahren, sprechen viele Betroffene und ihre Selbstvertretungsorganisationen von Pseudo-Beteiligung (vgl. www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/33965/Partizipation-sieht-anders-aus.htm/?search=Pseuo%20beteiligung).

Ein breitangelegter und intensiver Beteiligungsprozess, der der Forderung von Menschen mit Behinderungen „Nichts über uns ohne uns“ gerecht wird und Betroffene im Sinne des Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beteiligt, ist grundsätzlich notwendig und zu begrüßen. Es muss jedoch nach Auffassung der Fragesteller sichergestellt werden, dass die berechtigten Forderungen von Betroffenen und ihren Behinderten-, Sozial- sowie Wohlfahrtsverbänden und Selbstvertretungsorganisationen berücksichtigt werden und Eingang in die Gesetzgebung finden.

1. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Kritik von Behinderten-, Sozial- sowie Wohlfahrtsverbänden und Selbstvertretungsorganisationen an den geplanten Regelungen des Bundesteilhabegesetzes?

Die Bundesregierung hat am 28. Juni 2016 den Regierungsentwurf für das Bundesteilhabegesetz beschlossen. Soweit Handlungsbedarf infolge der Anhörungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gesehen wurde, ist dieser bereits im Rahmen der Erarbeitung des Regierungsentwurfs und des Kabinettsbeschlusses aufgegriffen und berücksichtigt worden.

2. Wie sollte aus Sicht der Bundesregierung ein korrektes, diskriminierungsfreies und umfassendes Partizipationsverfahren für Gesetzesvorhaben ausgestaltet werden?

Die Bundesregierung hat zur Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes eine breite Beteiligung durchgeführt, deren Ergebnisse dokumentiert und veröffentlicht sind. Dieses Verfahren ging weit über das gesetzlich vorgeschriebene hinaus und wurde als beispielhaft gewürdigt. Im Übrigen bereitet die Bundesregierung Gesetzesvorlagen nach den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO, Kapitel 6 – Rechtsetzung) vor. Nach § 47 GGO sind Länder, kommunale Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände zu beteiligen. In Bezug auf das Bundesteilhabegesetz wurden die in der GGO vorgesehenen Beteiligungen durchgeführt.

3. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik von Betroffenen und Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie von Selbstvertretungsorganisationen, nach der Kernforderungen, die während des Beteiligungsprozesses gestellt wurden, nicht in den Gesetzentwürfen zum Bundesteilhabegesetz und zum NAP 2.0 berücksichtigt wurden?

Die Bundesregierung hat viele Forderungen der Betroffenen, von Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie von Selbstvertretungsorganen aufgegriffen, soweit diese innerhalb der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt konsensfähig waren.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen, nach der es sich beim Beteiligungsprozess zum Bundesteilhabegesetz um eine Pseudo-Beteiligung gehandelt habe?

Die Bundesregierung teilt nicht die Ansicht, dass es sich bei dem Beteiligungsprozess zum Bundesteilhabegesetz um eine „Pseudo-Beteiligung“ gehandelt habe.

5. Wie kann es aus Sicht der Bundesregierung zukünftig gelingen, dass wichtige und notwendige Partizipationsverfahren nicht mehr in eine gefühlte Pseudo-Beteiligung umschlagen?

Zur Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

6. Wie kommt die Bundesregierung im Gesetzentwurf für ein Bundesteilhabegesetz zu dem Schluss, dass „Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände die größte Anzahl an Mitgliedern in der Arbeitsgruppe“ Bundesteilhabegesetz stellten, wenn laut Aussage von Selbstvertretungsorganisationen lediglich zehn von insgesamt 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern dem Deutschen Behindertenrat (DBR) angehörten (vgl. <http://nitsa-ev.de/bewusstseinsbildung/bundesteilhabegesetz/faktencheck-bthg-kabe/6/>)?

In der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz war die Teilnehmergruppe aus den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen die größte vertretene Gruppe. Dies gilt auch dann, wenn man lediglich die vom Deutschen Behindertenrat vertretenen Verbände als Selbstvertretungsorganisationen einordnen würde. Alle sonstigen Mitgliedergruppen (Werkstattvertretungen, Länder, Kommunen, Leistungsträger, Leistungserbringer, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Bundesministerien) haben mit jeweils deutlich geringerer Teilnehmerzahl an der Arbeitsgruppe teilgenommen.

7. Aus welchen Gründen wurden die Referentenentwürfe des Bundesteilhabegesetzes, des Nationalen Aktionsplans 2.0 und des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) fast zeitgleich Ende April 2016 veröffentlicht?

Der Beteiligung nach § 47 GGO geht eine Abstimmung des Gesetzentwurfs innerhalb der Bundesregierung voraus. Die Entwürfe für das Bundesteilhabegesetz und das Dritte Pflegestärkungsgesetz wurden unmittelbar nach Abschluss dieser Abstimmung veröffentlicht.

Der Referentenentwurf des NAP 2.0 wurde zur gleichen Zeit wie die Entwürfe für das Bundesteilhabegesetz und das Dritte Pflegestärkungsgesetz veröffentlicht, um seine Behandlung in der gleichen Kabinettsitzung sicherzustellen. Damit sollte der Bedeutung des NAP 2.0 als behindertenpolitisches Gesamtpaket der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK Rechnung getragen werden.

8. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von Selbstvertretungsorganisationen und Verbänden geäußerten Kritik, nach der die fast zeitgleiche Veröffentlichung der drei Referentenentwürfe Ende April 2016 zu einer erheblichen Verkürzung der Bearbeitungszeit ihrer drei Stellungnahmen geführt hat, die sie Mitte/Ende Mai 2016 vorlegen sollten, und damit der Beteiligungsprozess in erheblichem Maße eingeschränkt wurde?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, da im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zu den Gesetzentwürfen für das Bundesteilhabegesetz und das Dritte Pflegestärkungsgesetz eine umfassende Beteiligung sichergestellt wurde.

Einen Arbeitsentwurf des Nationalen Aktionsplans 2.0 hat das Bundesministerium für Arbeit- und Soziales bereits im Dezember 2015 bei den Inklusionstagen vorgestellt und intensiv mit den Teilnehmenden diskutiert. Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Selbstvertretungsorganisationen und Betroffene waren vor Ort zahlreich vertreten und hatten daher die Möglichkeit, schon zu diesem frühen Zeitpunkt zu dem Maßnahmenpaket des NAP 2.0 Stellung zu nehmen. Insoweit war aus Sicht der Bundesregierung eine dreiwöchige Frist zur Stellungnahme ausreichend.

9. Wie ist der Stand der Bearbeitung eines Leitfadens zur konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen in die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Vorhaben der Bundesministerien, der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/4359 angekündigt wurde?

Der Leitfaden ist als Maßnahme des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK initiiert worden. In diesem Rahmen wurde das Konzept des Leitfadens im NAP-Ausschuss vorgestellt. Die von den dortigen Ausschussmitgliedern gegebenen Hinweise wurden bei der Erstellung entsprechend berücksichtigt. Die Abstimmung mit den Ressorts und den Beauftragten der Bundesregierung wurde vor kurzem abgeschlossen. Die Verbände der Menschen mit Behinderungen werden nun Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

10. Was sind die konkreten Inhalte dieses Leitfadens?

Zentrales Anliegen des Leitfadens ist es, die Ressorts darin zu unterstützen, die Relevanz ihrer Vorhaben auf Menschen mit Behinderungen hin zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Schlussfolgerungen bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Vorhaben zu ziehen. Hierfür enthält der Leitfaden insbesondere eine Checkliste, die hilft, zu erkennen, wie Menschen mit Behinderungen von einem Vorhaben betroffen sein können. Außerdem enthält der Leitfaden einen Anhang mit nützlichen Adressen und Informationsquellen.

11. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik an den Beteiligungsprozessen zum Bundesteilhabegesetz und NAP 2.0 im Hinblick auf die Inhalte des Leitfadens?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

- 12. Erachtet die Bundesregierung einen Leitfaden als geeignetes Mittel, um einheitliche und wirksame Standards für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden und Organisationen zu schaffen?
- 13. Wäre die Festschreibung entsprechender verbindlicher Regelungen in Form einer Verordnung oder von gesetzlichen Anpassungen diesbezüglich sinnvoller und wirksamer?

Wenn ja, bis wann werden solche Regelungen erarbeitet?

Wenn nein, warum nicht?

Die Frage 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Leitfaden geeignet, für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Er hilft bei Planung und Umsetzung von Vorhaben, auch nicht offenkundige Betroffenheit von Menschen mit Behinderungen zu erkennen.

Nach einem Erprobungszeitraum von zwei Jahren soll bilanziert werden, ob der Leitfaden die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt oder ob verbindliche Regelungen erforderlich sind.

- 14. Wie viel haben die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranstalteten Inklusionstage vom 24. bis 26. November 2014 im bcc Berlin Congress Center insgesamt gekostet (bitte einzeln nach Werbekosten, Materialien, Honorar für Referentinnen und Referenten, Fahrkosten, Räumlichkeiten, Verpflegung etc. aufschlüsseln)?

Folgende übergeordnete Positionen können nachstehend für die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 24. bis 26. November 2014 veranstalteten Inklusionstage ausgewiesen werden:

<u>Position</u>	<u>Kosten in Euro</u>
Räumlichkeiten bcc inklusive Technik und Catering	180.312,65
Moderation, Referenten und zusätzliches Personal inklusive Reisekosten	106.899,59
Dokumentation und Videos	73.008,32
Sicherstellung der Barrierefreiheit	45.350,92
Agenturkosten	66.667,27
Sonstige Kosten (zum Beispiel Rahmenprogramm)	32.584,21
Werbungskosten	20.569,05
Gesamtkosten (Netto)	525.392,01

15. Wie viel haben die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranstalteten Inklusionstage vom 23. bis 24. November 2015 im bcc Berlin Congress Center insgesamt gekostet (bitte einzeln nach Werbekosten, Materialien, Honorar für Moderation und Referentinnen und Referenten, Fahrkosten, Räumlichkeiten, Verpflegung etc. aufschlüsseln)?

Folgende übergeordnete Positionen können nachstehend für die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 23. bis 24. November 2015 veranstalteten Inklusionstage ausgewiesen werden:

Position	Kosten in Euro
Räumlichkeiten bcc inklusive Technik und Catering	159.078,30
Moderation, Referenten und zusätzliches Personal inklusive Reisekosten	62.615,53
Dokumentation und Videos	61.519,88
Sicherstellung der Barrierefreiheit	45.670,57
Agenturkosten	58.246,72
Sonstige Kosten (zum Beispiel Rahmenprogramm)	46.567,76
Werbungskosten	34.520,54
Gesamtkosten (Netto)	468.218,81

16. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung angesichts der Kosten der Inklusionstage in Hinblick auf die starke Kritik von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen sowie ihren Verbänden hinsichtlich der fehlenden Berücksichtigung ihrer Kernforderungen?

Seit dem Jahr 2013 bietet die Bundesregierung mit den sogenannten Inklusionstagen ein Veranstaltungsformat, an dem in der Regel an zwei bis drei aufeinanderfolgenden Tagen das Thema Inklusion in all seinen Facetten im Zentrum steht. Durch eine breite Beteiligung von Behinderten-, Sozial-, Wohlfahrtsverbänden, Selbstvertretungsorganisationen und Betroffenen, aber auch durch die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen, der Wissenschaft und von Unternehmen bieten die Inklusionstage die einmalige Möglichkeit eines sehr breiten Diskurses aller Interessierten und Akteure über aktuelle behindertenpolitische Themen. Die große und überwiegend sehr positive Resonanz auf dieses Veranstaltungsformat rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung den mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Aufwand. Da die Verwirklichung des Inklusionsgedankens in den verschiedenen Lebensbereichen einen umfassenden gesellschaftlichen Transformationsprozess erfordert, ist es zwingend notwendig, immer wieder für das Thema Inklusion zu sensibilisieren sowie Positionen und Forderungen von Menschen mit Behinderungen, ihren Selbstvertretungsorganisationen sowie ihren Verbänden zu diskutieren.

17. Inwieweit wurden die im Einzelplan 11 des Bundeshaushaltsplans entnommenen Mittel für die Förderung der Partizipation der Organisationen von Menschen mit Behinderungen, wie es das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vorsieht, zu Lasten von anderen Titeln im Einzelplan 11 aufgebracht?

Die Finanzierung der Förderung der Partizipation der Organisationen von Menschen mit Behinderungen erfolgt nicht zu Lasten anderer Titel des Einzelplans 11,

sondern aus dem Titel 1105/684 04 – Nationaler Aktionsplan zur Behindertenpolitik und Teilhabebericht. Die Finanzierung wird im Wege einer Änderung der disponiblen Förderungsschwerpunkte im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen aus dem genannten Titel erbracht, ohne den Titelansatz zu erhöhen.

18. Aus welchen Gründen wurden für die Förderung der Partizipation von Organisationen von Menschen mit Behinderungen keine zusätzlichen Mittel in den Einzelplan 11 eingestellt?

Die Förderung der Partizipation wurde im Koalitionsvertrag nicht als „prioritäre Maßnahme“ benannt, so dass laut Koalitionsvertrag eine Gegenfinanzierung im gleichen Politikbereich (Einzelplan 11) zu erfolgen hat (vgl. Koalitionsvertrag S. 62/63).

19. Wie viele Anträge zur Förderung der Partizipation wurden bisher von Organisationen von Menschen mit Behinderungen gestellt, wie viele wurden bewilligt, und in welcher Höhe wurden die Organisationen jeweils gefördert (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Auf Basis des am 27. Juli 2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts wird derzeit eine entsprechende Verwaltungsrichtlinie zur Förderung der Partizipation abgestimmt.

Unabhängig davon sind bereits zwei Schreiben eingegangen, mit denen Interesse an einer Förderung zum Ausdruck gebracht wurde.

20. Wie hoch waren die Kosten des Beteiligungsprozesses im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs für ein Bundesteilhabegesetz?

Die Kosten für den Beteiligungsprozess in den Jahren 2014 und 2015 lagen bei insgesamt 43 435,42 Euro. Zum Beteiligungsprozess zählen insgesamt 16 Sitzungen der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz, der Unterarbeitsgruppe Statistik und Quantifizierung, der Fachexperten-Arbeitsgruppe und der Bund-Länder-Kommunal-Arbeitsgruppe.

21. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung angesichts der Kosten des Beteiligungsprozesses in Hinblick auf die starke Kritik von Betroffenen und Behinderten-, Sozial- sowie Wohlfahrtsverbänden und Selbstvertretungsorganisationen hinsichtlich der fehlenden Berücksichtigung ihrer Kernforderungen?

Die Bundesregierung macht Beteiligungsverfahren nicht von Kostenfragen abhängig, soweit sie sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Antrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Birgit Menz, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Inklusive Bildung für alle – Ausbau inklusiver Hochschulen fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzunehmen und ihre Potenziale zu entwickeln, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen. Inklusive Bildung ist ein Prozess, der die Kompetenzen im Bildungssystem stärkt, die notwendig sind, um alle Lernenden zu erreichen. Inklusive Bildung geht auf die verschiedenen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Erreicht wird dies durch verstärkte Partizipation an Lernprozessen, Kultur und Gemeinwesen sowie durch eine konsequente Reduktion von Exklusion in der Bildung. Dazu bedarf es „Veränderungen in den Inhalten, Ansätzen, Strukturen und Strategie“ im Bildungswesen (Deutsche UNESCO-Kommission e. V.: Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, Bonn 2014; vgl. UNESCO: Overcoming Exclusion through Inclusive Approaches in Education. A challenge and vision, Paris, 2003).

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist seit dem 26. März 2009 in Kraft, nachdem Bundestag und Bundesrat dieser Konvention einschließlich ihres Zusatzprotokolls ohne Einschränkungen einstimmig im Dezember 2008 zustimmten. Deutschland hat sich damit zur Inklusion verpflichtet. Dazu zählen weitere internationale Übereinkommen bzw. Erklärungen, etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), das Übereinkommen gegen Diskriminierung in der Bildung (1960), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention von 1989) sowie auch das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Dem Verständnis von Inklusion entsprechend muss der gesamte Bildungsbereich einen uneingeschränkten, gleichberechtigten Zugang für alle unabhängig von sozialer Zugehörigkeit, Geschlecht, ökonomischem Hintergrund, ethnischer Herkunft, Sprache, Religion und Fähigkeiten sowie von individuellen Voraussetzungen gewährleisten. Der Deutsche Bundestag geht von einem weiten Inklusionsbegriff aus, der nicht nur Menschen mit Behinderungen in den Blick nimmt, sondern sie wie alle

anderen umfasst. Inklusion in der Bildung muss also den individuellen Bedürfnissen aller entsprechen und umfasst somit alle Menschen, die an Bildungsprozessen teilnehmen.

Tatsächlich aber gibt es im bundesdeutschen Bildungssystem erhebliche Exklusionsrisiken. Sie reichen von unterschiedlichen körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbehinderungen über soziale Benachteiligungen, Geschlecht und Herkunft. So haben zum Beispiel auch junge Menschen mit Migrationshintergrund trotz großer individueller Potenziale immer noch deutlich schlechtere Bildungschancen. Festzustellen ist auch, dass die Umsetzung inklusiver Bildung mit den einzelnen Bildungsstufen abnimmt.

Der Deutsche Bundestag ist aufgefordert, Inklusion auch im Bereich der Hochschulbildung im Sinne der Umsetzung der völkerrechtlich verbrieften Menschenrechte auf Partizipation (im Sinne von Teilhabe, Beteiligung, Mitwirkung sowie Mitbestimmung), Selbstbestimmung und inklusive Bildung für alle Menschen voranzutreiben. Inklusiv Bildung gilt auch an der Hochschule: für Studierende mit Kind, Studierende mit Migrationshintergrund, Studierende aus Nichtakademikerfamilien und Studierende mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung wie zum Beispiel chronisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen und Geflüchtete – um nur einige zu nennen – und ebenso für alle ohne eine festgestellte Benachteiligung.

Bezüglich Studierender mit Behinderungen bzw. chronischen Krankheiten haben sich die Hochschulen im Jahr 2009 – mit Rücksicht auf Art. 24 Abs. 5 UN-BRK – in der Selbstverpflichtung „Eine Hochschule für alle“ der HRK-Mitgliederversammlung ausdrücklich verständigt, „[...] die Chancengleichheit für diese Studierenden zu sichern“ (HRK, „Eine Hochschule für alle“, 2009, S. 10).

Obwohl das Thema inzwischen in vielen Hochschulen präsent ist und sich entsprechende Unterstützungsstrukturen entwickelt haben, ist es bisher in unterschiedlichem Maße gelungen, diese Selbstverpflichtung umzusetzen. So ergab beispielsweise die Evaluation der HRK im Jahr 2012, dass nur etwas mehr als die Hälfte der befragten Hochschulen über einen barrierefreien Web-Auftritt verfügte. Obwohl es an den meisten Hochschulen bereits Beauftragte für die Belange von Studierenden mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen gibt, wird die Ansiedlung derselben höchst unterschiedlich gehandhabt. Die meisten Beauftragten wirken nebenamtlich. Konzepte zur flächendeckenden Umsetzung von Barrierefreiheit (insbesondere im Vorlesungs- und Seminarbereich) bestehen an weniger als einem Viertel der befragten Hochschulen. Hierfür sind vor allem finanzielle Gründe angeführt worden (HRK, „Eine Hochschule für alle. Ergebnisse der Evaluation“, 2012, S. 7).

Die Hochschulen sind bereits seit den 1970er-Jahren gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass „behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“ (Hochschulrahmengesetz, § 2 Abs. 4). Eine inklusive Hochschule bedeutet dies allerdings noch lange nicht.

Im Studium selbst stehen Studierende mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen häufig vor besonderen Herausforderungen. Die Sondererhebung des Deutschen Studentenwerkes „Beeinträchtigt studieren“ (2012) ergab, dass sich die Beeinträchtigungen für 60 % der betroffenen Studierenden stark oder sehr stark auf ihr Studium auswirken. Erschwernisse zeigen sich in zahlreichen Bereichen: zeitliche Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen (70 %), organisatorische Vorgaben des Studiengangs (61 %), Gestaltung der Lehr- und Prüfungssituationen (63 %) und Durchführung von Praktika, Exkursionen oder bei den für viele Studiengänge erforderlichen Auslandsaufenthalten (17 %). Relevante Probleme ergeben sich auch durch höhere Lebenshaltungs- sowie besondere Kosten im Verlaufe des Studiums. 71 % der Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben Zusatzkosten für nicht studienbezogene Mehrbedarfe wie Arztbesuche, Medikamente oder Psychotherapien zu tragen. Studienbezogene Mehrbedarfe wie beispielsweise Studien- oder

Kommunikationsassistenzen, Mobilitäts- oder technische Hilfe ergeben sich für 9 % der betroffenen Studierenden. Dazu kommt der erhöhte Organisationsaufwand, mit dem Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Laufe ihres Studiums konfrontiert sind.

Besondere Erschwernisse stellen zudem noch immer Vorurteile, Stigmatisierung und Diskriminierung der Betroffenen dar sowie die Nichtanerkennung der individuellen Leistungen durch KommilitonInnen, Lehrkräfte und ProfessorInnen. Hier bedarf es auch sieben Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK eines klaren Fokus auf die Bewusstseinsbildung an deutschen Hochschulen, um diskriminierendem Verhalten entgegenzuwirken.

Diese besonderen Erschwernisse haben häufig zur Konsequenz, dass Studierende mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung im Vergleich zu anderen Studierenden vergleichsweise lange Studienzeiten aufweisen, die auch häufiger als bei anderen Studierendengruppen zu Studienabbruchgedanken führen. Die 20. Sozialerhebung des Deutschen Studienwerkes (DSW) ergab, dass fast jeder siebte Studierende mit einer für das Studium nachteiligen Beeinträchtigung seit insgesamt 15 oder mehr Semestern an Hochschulen eingeschrieben ist (vgl. DSW, 20. Sozialerhebung).

Vor diesem Hintergrund bedarf es der gemeinsamen Anstrengung von Bund und Ländern, die Studienbedingungen an den Hochschulen in Deutschland derart auszugestalten, dass kein Mensch aufgrund seiner individuellen Ausgangslage benachteiligt wird.

Diese Anstrengung muss allerdings unter folgender Prämisse stehen: „Inklusion verstehen wir als menschenrechtlich normierten Anspruch von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung auf eine freie Entfaltung in Hochschulen. Nicht die Einzelnen sollen sich anpassen, sondern die Hochschule muss so gestaltet werden, dass die Mitglieder ihre Rechte auf Teilhabe unter der Prämisse der Selbstbestimmung umsetzen können“ (Uta Klein (Hg.), Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, 2016).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Inklusion als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und die politischen Vorgaben und Maßnahmen darauf auszurichten;
2. in Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und Studentenwerken ein Investitionsprogramm „Inklusive Bildung“ auf den Weg zu bringen, um folgende Aufgaben zu bewältigen:
 - a) schnellstmöglicher Um- und Ausbau bestehender Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu gewährleisten. Neubauten sind von Beginn an nach dem Gestaltungsprinzip „Design für alle“ zu gestalten,
 - b) Bereitstellung von barrierefreien Kommunikationsformen und Beratungsangeboten unabhängig von der Behinderungsart,
 - c) Gewährleistung umfassender Barrierefreiheit im Bereich der Verkehrsweplanung sowie beim öffentlichen Nahverkehr. Kommunen brauchen hierfür eine dauerhafte und verlässliche Unterstützung des Bundes bei der finanziellen Sicherung dieser Aufgabe,
 - d) über die Nutzung des Artikels 91b des Grundgesetzes (GG) Instrumente zu schaffen, auf deren Grundlage kommunikative, organisatorische, didaktische und strukturelle Barrieren im Studium abzubauen sind;
3. sich gemeinsam mit dem Bundesrat und der Kultusministerkonferenz dazu zu verpflichten, dass der Umbau zu einem inklusiven Bildungssystem umgehend in allen Ländern durchgesetzt, verbindliche Handlungsempfehlungen und Empfehlungen für personelle Standards und Garantien erarbeitet werden und Inklusion umgehend umgesetzt wird;

4. die Initiative zu ergreifen, um das grundgesetzliche Verbot der Bildungszusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (Kooperationsverbot) ohne Einschränkungen aufzuheben sowie die Gemeinschaftsaufgabe Bildung grundgesetzlich zu verankern. Bis zu der hierfür erforderlichen Grundgesetzänderung, die Teilaufhebung des Artikels 91b GG für eine engere Kooperation von Bund und Ländern in der inklusiven Bildung an Hochschulen bereits jetzt zu nutzen;
5. eine Gesetzesänderung mit dem Ziel zu initiieren, die Förderung nach dem BAföG als Vollzuschuss ab dem ersten Semester auszugestalten und Studierenden mit Beeinträchtigung eine der Beeinträchtigung angemessene Förderung über die Regelstudienzeit hinaus zu gewähren;
6. sich gegenüber der Kultusministerkonferenz für eine Änderung der Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge einzusetzen, die eine eigenständige organisatorische und curriculare Gestaltung des Studiums und eine Anpassung an die individuellen Voraussetzungen ermöglicht;
7. gemeinsam mit dem Deutschen Studentenwerk, den Kommunen und den Bundesländern im Rahmen des Investitionsprogramms „Inklusive Bildung“ die Herstellung umfassender Barrierefreiheit in allen Studentenwohnheimen/-werken, Mensen und studentischen Cafeterien sowie bei Neubauten zu entwickeln und umzusetzen;
8. gemeinsam mit den Ländern und unter Einbeziehung von Behindertenselbstvertretungsorganisationen/-verbänden einen bedarfsgerechten „Inklusionspakt“ für die Hochschulen unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte zu erarbeiten:
 - a) Einrichtung eines Investitionsprogramms im Volumen von mindestens zwei Milliarden Euro, aus welchem Hochschulen bedarfsgerecht Finanzmittel für bauliche und sonstige Maßnahmen beantragen können,
 - b) Stärkung und Ausweitung der Kompetenzen der Behindertenbeauftragten an allen Hochschulen sowie deren bedarfsgerechte personelle und finanzielle Ausstattung,
 - c) Schaffung von Stellen an Hochschulen für studentische Enthinderungsbeauftragte auf Ebene der Institute. Diese Beauftragten sollen unabhängig sein und in allen Gremien Rede- und Antragsrecht analog zu den Gleichstellungsbeauftragten erhalten,
 - d) Stellenerhöhung beim Lehrpersonal und insbesondere bei den Professoren, um ein angemessenes Betreuungsverhältnis zu erreichen und persönliche fachliche Betreuung aller Studierenden durch die Dozenten zu ermöglichen,
 - e) Weiterbildungs- und Qualifizierungsprogramme für alle Lehrenden, um diese für die Belange von Menschen mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen zu sensibilisieren und den inklusiven Umgang zu erlernen und umzusetzen,
 - f) bedarfsgerechter Ausbau der Angebote kostenloser Sprachkurse insbesondere für Deutsch, Englisch und Gebärdensprache,
 - g) Lehr- und Lernmittel auf die Erfordernisse inklusiver Bildung auszurichten und als offene Lehr- und Lernmittel zur Verfügung zu stellen,
 - h) bedarfsgerechte Erhöhung von Sonderquoten für die Zulassung von Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung zusätzlich zu den regulär finanzierten Studienplätzen und barrierefreie Zulassungsverfahren;

9. für Studierende mit Behinderung auch über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus bedarfsgerechte Teilhabeleistungen, wie beispielsweise für persönliche Assistenz, beim Besuch der Hochschule (Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII) als Nachteilsausgleich einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren und damit diesen Anspruch im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) festschreiben – wie von der Fraktion DIE LINKE. im Antrag „Bundesteilhabegesetz zügig vorlegen“ (Bundestagsdrucksache 18/1949) bereits gefordert;
10. alle genannten Maßnahmen entsprechend auch für Promotionsstudierende anzuwenden.

Berlin, den 8. Juli 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Pressemitteilung von Katrin Werner

28. Juni 2016

Kein Wunsch- und Wahlrecht im Bundesteilhabegesetz

»Dieses Bundesteilhabegesetz verdient seinen Namen nicht. Es verbessert die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kaum. Leistungen sind immer noch abhängig vom Geldbeutel der Betroffenen, das Wunsch- und Wahlrecht wird unter Kostenvorbehalt gestellt, und der leistungsberechtigte Personenkreis wird stark eingeschränkt. Das hat nichts mit der Verwirklichung von Menschenrechten zu tun, das ist ein inakzeptables Spargesetz«, sagt Katrin Werner, behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, mit Blick auf den heute vom Kabinett beschlossenen Entwurf zum Bundesteilhabegesetz. Werner weiter:

»Die Anrechnung von Vermögen und Einkommen auf Teilhabeleistungen wird zwar verbessert, insgesamt bleiben Leistungen jedoch abhängig vom Geldbeutel der Betroffenen. Dass das Einkommen und Vermögen des Partners nicht mehr angerechnet werden soll, ist zwar ein erster richtiger Schritt, aber von einer tatsächlichen Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit sind wir immer noch weit entfernt.

Das Wunsch- und Wahlrecht wird stark eingeschränkt. Das widerspricht ganz deutlich dem Artikel 19 der UN-

Behindertenrechtskonvention, der eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft mit gleichen Wahlmöglichkeiten, insbesondere die des Aufenthaltsorts, zu gewähren verspricht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kann es passieren, dass Menschen mit Behinderungen zukünftig nur noch die Kosten für die Hilfe in der eigenen Wohnung erstattet werden, wenn diese nicht teurer sind als im Heim. In Heimen lebende Menschen haben somit auch keine Chance mehr dort herauszukommen. Ein Daheim statt im Heim wird dadurch unmöglich.

Die Bundesregierung hatte versprochen, ein modernes Teilhaberecht zu schaffen, das aus dem Fürsorgesystem herausführt. Dieses Ziel wurde mit dem vorliegenden Kabinettsbeschluss nicht erreicht, ganz im Gegenteil. Wir bekommen hier ein Gesetz vorgelegt, das noch mehr Verwaltungs- und Bürokratiehürden schafft als zuvor und mit Begrifflichkeiten wie »Zumutbarkeit« und »Kostenvorbehalt« Menschen mit Behinderungen einschränkt statt unterstützt.«

Pressemitteilung von Katrin Werner

19. Mai 2016

Appelle nicht ausreichend für inklusiven Arbeitsmarkt

»Um Menschen mit Behinderungen den Weg auf den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen, reichen Appelle an Unternehmen nicht aus. Eine Erhöhung der Beschäftigungsquote und eine deutliche Anhebung der Ausgleichsabgabe setzen deutlich bessere Anreize für Unternehmen«, sagt Katrin Werner, behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, mit Blick auf Sigmar Gabriels Aufforderung an Unternehmen, mehr für die Einbindung von Menschen mit Behinderungen auf den Arbeitsmarkt zu tun. Werner weiter:

»Allein mit der Kraft der Überzeugung werden wir keinen inklusiven Arbeitsmarkt in Deutschland erreichen. Zu dieser Erkenntnis ist Schäuble schon im vergangenen Jahr gelangt, als er mit einer Verdopplung der Ausgleichsabgabe deutlich höhere Strafen für Unternehmen forderte, die die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen nicht erfüllen. Es ist völlig unverständlich, warum die SPD damals diese Forderung nicht aufgegriffen hat.«

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/7824, 18/8428 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach fast 15 Jahren Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wird es Zeit, dass dieses auf Grundlage der rechtsverbindlichen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) überarbeitet wird. Daher ist dieses Vorhaben der Bundesregierung zu begrüßen.

Leider werden private Anbieter von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen nur marginal in die neuen Regelungen einbezogen. Dies wurde von den Expertinnen und Experten in eigener Sache, von vielen Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen sowie von Sozialverbänden in ihren Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung am 25.04.2016 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages scharf kritisiert. Im privaten Bereich spielt sich ein sehr großer Teil des realen Lebens ab: Beispielsweise beim Besuch von Kinos, Theatern, Gaststätten, Arztpraxen und Gesundheitseinrichtungen oder von unzugänglichen Homepages treffen viele Menschen mit Behinderungen oft auf unüberwindbare Barrieren. Hierbei reicht es nicht aus, dass die Gebäude des Bundes barrierefrei gestaltet werden sollen. Daher sind zumindest – in einem ersten Schritt – die Verpflichtung für die Privatwirtschaft zu angemessenen Vorkehrungen und die Versagung dieser als Benachteiligungsverbot in die weiterzuentwickelnden Gesetze – BGG und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – aufzunehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in das Gesetz angemessene, wirksame und verbindliche Regelungen aufzunehmen, mit denen gewährleistet ist, dass auch im neuen Behindertengleichstellungsgesetz und im weiterzuentwickelnden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz die Verpflichtung zur Berücksichtigung angemessener Vorkehrungen für private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligungsverbot festgeschrieben werden.

Berlin, den 10. Mai 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Barrieren müssen fallen – überall

Rede Katrin Werner

12. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Eigentlich müssten wir diese Debatte nach draußen verlegen. Gestern haben sich Aktivisten aus Protest gegen den hier vorgelegten Gesetzentwurf am Reichstagsufer angekettet. Sie haben die ganze Nacht dort verbracht und protestieren mittlerweile seit über 30 Stunden ohne Schlaf.

Da wir aber nicht nach draußen gehen können, möchte ich jetzt stellvertretend zwei Vertreterinnen auf der Besuchertribüne begrüßen, nämlich Nadine und Carola. Eine von ihnen ist Rollstuhlfahrerin, die andere ist eine gehörlose Frau, die die Debatte leider nicht verfolgen kann, weil es an einer Gebärdendolmetschung fehlt.

(Zurufe von der CDU/CSU: Das stimmt doch gar nicht! – Sabine Weiss (Wesel I) (CDU/CSU): Da ist doch eine Gebärdendolmetscherin!)

– Gut, dann ist sie da. – Um kurz darauf einzugehen: Es gab –

Vizepräsidentin Ulla Schmidt:

Wir werden immer barrierefreier, Frau Kollegin Werner – Schritt für Schritt.

(Sabine Weiss (Wesel I) (CDU/CSU): Ein Vorwurf schon einmal ausgeräumt! – Corinna Ruffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sie hat sie mitgebracht!)

Katrin Werner (DIE LINKE):

Frau Präsidentin, ich wollte mich gerade korrigieren und brauchte deshalb diesen Hinweis nicht. Ich habe sie jetzt gesehen, weiß aber, dass der Vorsitzende des Allgemeinen Behindertenverbandes schon Anfragen gestellt, bis heute aber keine Antwort bekommen hat. Ihm wurde nicht mitgeteilt, dass dort oben eine Gebärdendolmetschung stattfindet. Diesen Vorwurf nehme ich jetzt also zurück. Ich gestehe ja auch ein, dass Sie in Ihrem Gesetzentwurf ein paar gute Dinge geregelt haben, aber 90 Prozent regeln Sie eben nicht.

(Beifall bei der LINKEN)

Ich möchte gleichzeitig die Aktivisten vor Ort grüßen, die die Debatte hier jetzt per Live-Übertragung mitverfolgen.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Sehr geehrte Damen und Herren, die Menschen sind wütend, und ich finde, aus gutem Grund. Vor gut einer Woche, am 4. Mai 2016, sind in Berlin Tausende Menschen auf die Straße gegangen und haben gegen Ausgrenzung und Diskriminierung demonstriert. Im

Anschluss daran haben sie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales blockiert. Einer der Gründe für ihre Entrüstung und ihre Wut ist die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes, über die wir gerade diskutieren und nachher abstimmen werden. Menschen mit Behinderungen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf weiter diskriminiert. Er geht – sorry, Frau Nahles – vollkommen an der Lebensrealität der Menschen vorbei.

(Beifall bei der LINKEN sowie der Abg. Corinna Ruffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN))

Ganz ehrlich: Ich wollte es nicht ansprechen, aber als ich Sie vorhin gehört habe, musste ich mich an September 2013 erinnern. Damals waren Sie in der Opposition. Ich habe meiner Tochter das Lied nicht vorgesungen; daher werde ich es jetzt auch nicht vorsingen. Sie haben der Regierung damals nach einer längeren Passage des Selbstlobes gesagt, wir müssten den Menschen mehr helfen, und Sie haben ihr singenderweise vorgeworfen – Zitat aus Pippi Langstrumpf –, sie mache sich die Welt, wie sie ihr gefällt. Genau so kommt es mir hier teilweise auch wieder vor. Sie halten einfach schöne Sonntagsreden, aber die Verbesserungen durch diesen Gesetzentwurf betreffen nur ungefähr 10 Prozent der Lebensrealität der Menschen, weil sich das Leben der Menschen nun einmal nicht in den Bundesbehörden und den Bundesämtern abspielt,

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

sondern in den Arztpraxen, in den Läden, in den Theatern, in den Kinos und in ihren Wohnungen. Genau die Barrierefreiheit dort regeln Sie nicht. Ganz ehrlich: Das ist ein Skandal.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Volker Kauder (CDU/CSU): Schon wieder!)

Frau Nahles und Frau Lösekrug-Möller, beantworten Sie mir die Frage, warum Sie die Abstimmung darüber auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschieben. Warum können Sie das nicht heute und hier regeln? Wenn Sie die Barrierefreiheit in dieser Art nicht umsetzen können: Viele Selbstvertretungsorganisationen haben Ihnen Vorschläge gemacht, darunter einen Schritt, der nicht Millionen kostet, nämlich ganz einfach: angemessene Vorkehrungen. Um angemessene Vorkehrungen geht es in dem Antrag der Linken und auch in dem Antrag der Grünen. Gehen Sie doch diesen Schritt und stimmen Sie mit Ja.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Für diejenigen, die es nicht wissen: Der Begriff »angemessene Vorkehrung« hört sich zwar sehr juristisch an,

aber es sind ganz einfache Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit allen anderen Menschen am Leben teilhaben und ihre Grundfreiheiten und Menschenrechte wahrnehmen können. Für diejenigen, die Angst haben, dass diese Maßnahmen teuer sein könnten, sage ich: Bei den angemessenen Vorkehrungen wird vorgeschrieben, dass Maßnahmen keine unverhältnismäßige oder unangemessene Belastung darstellen dürfen, also keine Milliardenbeträge kosten dürfen.

Vielleicht ein einfaches Beispiel: eine Einkaufsstraße mit mehreren Läden mit Stufen. Wenn die Einzelhändler sich zusammenschließen und darauf verständigen würden, eine mobile Rampe oder Schiene zu kaufen -

(Volker Kauder (CDU/CSU): Kollektiv!)

- das können Sie auch so nennen -, dann könnten Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer diese Läden erreichen. Das betrifft ja nicht nur die Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer. Das betrifft ältere Menschen mit Rollator. Das betrifft die Mutter oder den Vater mit dem Kinderwagen. Wenn sich die Einzelhändler zusammenschließen, dann kostet die Anschaffung keine Tausende von Euro. Kleine Empfehlung: Bei Google kann man die Preise finden.

Wenn man das so machen kann, dann nehmen Sie diese Regelung doch verpflichtend auf.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Ganz ehrlich, Herr Schummer: An die Kraft der Überzeugung können Sie 14 Jahre nach Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes und sieben Jahren nach der Unterschrift unter die UN-Behindertenrechtskonvention doch nicht allen Ernstes glauben. Das macht keiner freiwillig. Machen Sie es daher verpflichtend.

Eine Bitte an die folgenden Rednerinnen und Redner - ich weiß, meine Zeit ist abgelaufen -:

(Manfred Grund (CDU/CSU): Nein, nur die Redezeit!)

Vielleicht gehen Sie in den nachfolgenden Reden nicht nur auf die 10 Prozent an schönen Dingen in Ihrem Gesetzentwurf ein, sondern erklären den Menschen, warum Sie nicht bereit sind, diesen kleinen Schritt zu gehen.

(Sabine Weiss (Wesel I) (CDU/CSU): 90 Prozent sind ein kleiner Schritt! Aha!)

Vielen Dank.

(Beifall bei der LINKEN)

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Dr. Rosemarie Hein, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Eine halb barrierefreie Gesellschaft reicht nicht aus – Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichtet

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach knapp zehn Jahren Debatten auf internationaler sowie nationaler Ebene über die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und ihre Umsetzung ist es sicherlich begrüßenswert, dass die Bundesregierung das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) nun endlich den Anforderungen dieser seit März 2009 auch für die BRD rechtsverbindlichen Konvention anpassen möchte.

Leider bleibt der Gesetzentwurf weit hinter den Erwartungen und Vorschlägen der Fachöffentlichkeit, von Sozial- und Behindertenverbänden zurück. Auch entscheidende Punkte, die im Evaluationsbericht der Universität Kassel als Änderungsbedarf aufgeführt wurden, werden nicht berücksichtigt. Eine Verbändeanhörung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 9. Dezember 2015 von Expertinnen und Experten in eigener Sache führte nicht zu einer maßgeblichen Änderung des Entwurfs durch die Bundesregierung.

In den Stellungnahmen der BAGfW, der Fachverbände für Menschen mit Behinderung, der Interessengemeinschaft Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL), des Sozialverbands Deutschland und des VdK als Sprecher des DBR werden beispielsweise der kaum vorhandene Bezug zum menschenrechtlichen Charakter der UN-BRK und die nicht ganz korrekte Übernahme des Behinderungsbegriffs dieser Konvention ins geplante neue BGG deutlich kritisiert.

Eine Verpflichtung privater Anbieter zur Gewährleistung von Barrierefreiheit der Produkte und Dienstleistungen bleibt beim geplanten BGG vollständig aus. Das traf bei der Fachöffentlichkeit auf völliges Unverständnis. Nach Einschätzung aller Expertinnen und Experten ginge dies an den Lebenswirklichkeiten der Menschen vorbei und verstoße auch gegen die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015 (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands_ENTWURF.pdf) und gegen seine Allgemeine Bemerkung

Nr. 2 (2014) (<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UN-DOC/GEN/G14/033/13/PDF/G1403313.pdf?OpenElement>).

Die Einrichtung einer Fachstelle für Barrierefreiheit wird begrüßt, aber ihre eingeschränkte Handlungsbefugnis und fehlende Unabhängigkeit werden moniert. Auch die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung kritisierte den Gesetzentwurf und findet es unzureichend, Hindernisse nur zu dokumentieren (vgl. Kabinet-Nachrichten vom 13. Januar 2016).

Offenbar fehlen der Bundesregierung der Mut und der Wille, die Verwirklichung umfassender Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen konsequent umzusetzen.

Was die Bundesregierung nicht will, möchte aber eine große Mehrheit der Menschen. Über 75 Prozent der Bevölkerung in der BRD denken hier glücklicherweise fortschrittlicher. Sie erachten Barrierefreiheit als wichtig oder sogar als äußerst wichtig und sie sprechen sich für deutlich strengere gesetzliche Vorgaben aus, um Barrieren nachhaltig abzubauen. Dies hat unter anderem eine repräsentative Umfrage des Marktforschungsinstituts YouGov im Auftrag der Aktion Mensch zum Ergebnis (www.aktion-mensch.de/presse/pressemitteilungen/detail.php?id=2531, veröffentlicht am 28.01.2016).

Die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte unterbreitete bereits im Jahr 2012 Vorschläge für eine menschenrechtliche Überarbeitung des BGG (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Vorschlaege_zur_Reform_des_Behindertengleichstellungsrechts_in_Bund_und_Laendern_im_Lichte_der_UN-BRK.pdf). Es wird Zeit, dass die Bundesregierung den Anforderungen der UN-BRK endlich gerecht wird und das von ihr vorgeschlagene Gesetz grundlegend überarbeitet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Regelungen des neuen BGG besser mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und den Sozialgesetzbüchern zu verknüpfen sowie weitere korrespondierende Gesetze und Verordnungen – insbesondere das AGG, das Bau- und Verkehrsrecht sowie das Wohn- und Mietrecht – entsprechend umgehend zu überarbeiten und zu ändern;
2. im neuen BGG das Ziel der Verpflichtung des Staates festzuschreiben, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten sowie durchgängig Bezug zum menschenrechtlichen Ansatz der UN-BRK zu nehmen und entsprechende Verweise, auch zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachauschusses, vorzunehmen;
3. private Unternehmen und private Anbieter von öffentlichen Dienstleistungen und Produkten sowie Landes- und Kommunalverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführen, verbindlich ins neue BGG einzubeziehen. Das betrifft insbesondere Verkehrsunternehmen sowie Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Darüber hinaus sind sie für alle Regelungen des neuen Gesetzes zu verpflichten, das schließt auch eine rechtliche Überprüfung und Klagemöglichkeiten mit ein;
4. auch alle Träger öffentlicher Gewalt für alle Vorschriften des neuen BGG zu verpflichten – nicht in Form unbestimmter Rechtsbegriffe und nicht nur für Teile. Finanzielle Mittel des Bundes sind grundsätzlich an das Kriterium der Barrierefreiheit sowie an die Vorgaben des neuen BGG zu binden, nicht nur institutionelle Förderungen;
5. den Behinderungsbegriff der UN-BRK vollständig und korrekt ins neue BGG zu übernehmen (Grundlage sollte die Schattenübersetzung vom Netzwerk Artikel 3 bilden);

6. die Mitnahme von Hilfsmitteln und menschlicher wie tierischer Assistenz in allen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderungen als Anspruch zu garantieren und eine Nichterfüllung als Benachteiligungsgrund festzuschreiben;
7. Disability Mainstreaming und universelles Design als systematische und gestalterische Grundprinzipien zu verankern;
8. Belange von allen Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im neuen BGG verbindlich zu berücksichtigen – beispielsweise barrierefreie Kommunikationsformen auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder taubblinde Menschen als Rechtsanspruch festzuschreiben. Auch sollte ein Rechtsanspruch auf Erläuterungen von Bescheiden in Leichter Sprache bestehen;
9. die verpflichtenden Regelungen zu barrierefreien Kommunikationsformen und Telekommunikationstechnologien auch auf Landes- und Kommunalverwaltungen, welche Bundesrecht ausführen, sowie auf die Privatwirtschaft, Zuwendungsempfänger und private Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, auszuweiten;
10. die Regelungen zu Mehrfachdiskriminierungen konkreter und verbindlicher zu fassen und die entsprechenden Normen des AGG zu übernehmen. Auch die Regelungen zu Frauen mit Behinderungen müssen konkreter formuliert werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die zur tatsächlichen Durchsetzung zur Gleichberechtigung ergriffen werden sollen;
11. die Belange von Kindern mit Behinderungen sowie von Menschen mit Pflegebedarf gesondert aufzuführen und entsprechende Rechte gemäß der UN-BRK zu verankern;
12. das Benachteiligungsverbot verpflichtend auch auf private Wirtschaftsakteure und private Rechtsträger, an denen Träger öffentlicher Gewalt ganz oder überwiegend beteiligt sind, sowie auf Zuwendungsempfänger und Auslandsvertretungen auszuweiten;
13. die Versagung angemessener Vorkehrungen auch als subjektives Recht einklagbar zu gestalten – auch gegenüber der Privatwirtschaft – und zu ermöglichen, dass diese im Rahmen einer Verbandsklage aufgegriffen werden können. Die Verbandsklage ist als Leistungsklage weiterzuentwickeln. Sie muss zudem ohne vorheriges Anrufen der Schlichtungsstelle möglich sein. Vertretungsbefugnisse sind auf alle Bestimmungen des neuen BGG auszuweiten;
14. die Beschränkung der Schlichtungsstelle auf den Bereich der öffentlichen Verwaltung aufzuheben und auf die Privatwirtschaft auszuweiten;
15. eine verbindliche Frist für die barrierefreie Ausgestaltung aller Bestandsbauten – ohne die Einschränkung auf bestimmte Gebäudeteile – des Bundes festzuschreiben, dies angelehnt an die Verpflichtung zur vollständigen Barrierefreiheit für den ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 (§ 1 Absatz 3 PBefG);
16. eine für alle Behörden verpflichtende Regelung zur Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Barrierefreiheit und Beschwerden zu ergänzen;
17. die Fachstelle für Barrierefreiheit unabhängig von Rehabilitationsträgern auszugestalten und zu organisieren. Ihre Aufgaben sind zu erweitern auf: die Unterstützung der Verbände der Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft, die Entwicklung und Durchführung von Schulungsprogrammen für alle an der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten, die Initiierung und Begleitung von Projekt- und Forschungsvorhaben sowie den internationalen Austausch;

18. für den beratenden Expertenkreis mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen festzuschreiben;
19. im Rahmen der Förderung der Partizipation von Verbänden der Menschen mit Behinderungen die Selbstvertretungsorganisationen miteinzubeziehen und eine partizipative Erarbeitung von Partizipationsstandards durchzuführen.

Berlin, den 15. März 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Möhring, Matthias W. Birkwald, Eva Bulling-Schröter, Sevim Dağdelen, Nicole Gohlke, Annette Groth, Dr. Rosemarie Hein, Inge Höger, Sigrid Hupach, Ulla Jelpke, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Caren Lay, Sabine Leidig, Dr. Gesine Löttsch, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen – Bundeseinheitliche Finanzierung voranbringen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gewalt gegenüber Frauen, allem voran im häuslichen Bereich, ist noch immer ein großes Problem in Deutschland. 2014 veröffentlichte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) die bis dahin umfangreichste Erhebung über Gewalt gegen Frauen („Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung“, 2014). Demnach waren 35 % der Frauen in Deutschland seit ihrem 15. Lebensjahr von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen. Nach einer repräsentativen Studie des BMFSFJ („Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, 2004) haben sogar rund 40 % der in Deutschland lebenden Frauen seit ihrem 16. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren. Diese Studie stellt zudem fest, dass die Gewalt dabei zum überwiegenden Teil durch aktuelle oder frühere Partner verübt wurde und Kinder sind meist von Beginn an in das Gewaltgeschehen gegen die Mutter involviert. Je nach Gewaltform tragen bis zu 80 % der betroffenen Frauen psychische Folgebeschwerden davon und bei vielen erleidet das soziale Leben langfristig einen Bruch.

Frauenhäuser bieten seit nunmehr 40 Jahren Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Nach Angaben der Bundesregierung („Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und andere Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“, 16.08.2012) gab es zum Jahreswechsel 2011/2012 genau 353 Frauenhäuser und 41 Zufluchtswohnungen mit über 6.000 Plätzen. Diese sind für die hohe Anzahl an betroffenen Frauen und Kindern jedoch bei weitem nicht ausreichend. So sind einer Empfehlung des Europarates („Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence“, Convention CETS No. 210) folgend in Deutschland umgerechnet mindestens 11.000 Plätze in Schutzeinrichtungen angemessen. Der Bericht der Bundesregierung stellt daher selbst fest, dass es an Schutz-

und Unterstützungseinrichtungen sowohl im ländlichen Raum als auch in städtischen Ballungsgebieten fehlt. Ebenso gesteht er ein, dass auch die finanzielle und personelle Ausstattung völlig unzureichend ist.

Die mangelnde Versorgung liegt an den bisher ungeklärten Zuständigkeiten und den daraus folgenden regional sehr unterschiedlichen Finanzierungsregelungen. Nur rund 30 % der bestehenden Frauenhäuser sind pauschal finanziert (ZIF, April 2015) und können daher Frauen, die gerade einer Gewaltsituation entflohen sind, schnell und unbürokratisch aufnehmen – allerdings nur dann, wenn freie Plätze vorhanden sind. In der Praxis zeigt sich, dass das viel zu oft nicht der Fall ist. Der weit größere Anteil der Frauenhäuser wird durch freiwillige Leistungen von Ländern und Kommunen (abhängig von der jeweiligen Regierung und Haushaltslage), Eigenmittel der Träger (z. B. Spenden) und – teils auch ausschließlich – aus sogenannten Tagessätzen finanziert. Bei der Tagessatzfinanzierung werden die Kosten auf die Bewohnerinnen umgelegt: Frauen mit eigenem Einkommen müssen selbst für den Aufenthalt im Frauenhaus aufkommen, für sozialleistungsberechtigte Frauen werden je nach Bundesland Tagessätze auf Grundlage des SGB II oder SGB XII gezahlt. Diese Art der Finanzierung führt zu einer Überforderung der Kommunen und einer großen Unsicherheit für die Frauenhäuser selbst. Die Finanzierung sollte daher zwischen Bund, Ländern und Kommunen sachgerecht aufgeteilt und dauerhaft gesichert werden.

Die Tagesfinanzierung sollte dabei nicht weitergeführt werden. Sie ist nicht nur zweckentfremdet, sondern schließt auch eine Vielzahl an gewaltbetroffenen Frauen aus. Denn nur Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach dem entsprechenden Sozialgesetzbuch werden in der Regel in tagesfinanzierten Frauenhäusern aufgenommen. Zu den von diesem System ausgeschlossenen Frauen gehören daher beispielsweise Auszubildende, Studentinnen oder Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus. Angesichts der steigenden Zahl an geflüchteten Frauen wächst auch der Bedarf an Frauenhausplätzen für diese Gruppe. Neben der Tagessatzfinanzierung und einem allgemeinen Mangel an Plätzen bestehen jedoch noch weitere faktische Zugangsbeschränkungen, die angegangen werden müssen. Für geflüchtete Frauen ergeben sie sich über die Residenzpflicht (Bundestagsdrucksache 18/6693) oder fehlende Dolmetscherdienste. Für Frauen mit Behinderung wiederum, die zudem zu einer besonders vulnerablen Gruppe gehören, gibt es nur sehr wenige ausreichend ausgestattete Einrichtungen. So sind etwa nur 62 Häuser in ganz Deutschland überhaupt rollstuhlgerecht, davon nur drei in Baden-Württemberg (www.frauenhauskoordination.de/frauenhaussuche.html, letzter Abruf: 21. Januar 2016).

Da Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes die körperliche Unversehrtheit zusichert, ist es Aufgabe des Staates, die desolante Lage beim Schutz von gewaltbetroffenen Frauen – gleich welcher Herkunft – endlich zu beenden. Dazu gehört es, den Aufbau der notwendigen Infrastruktur gezielter zu fördern. Ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf Schutz bei häuslicher Gewalt würde diesen Ausbau forcieren. Der Bund ist für eine solche Regelung zuständig, da hier gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen werden müssen. Eine betroffene Frau muss selbst entscheiden können, wieviel Abstand sie zum Täter benötigt.

Ein Rechtsanspruch ist allerdings zwingend so unbürokratisch und niedrigschwellig wie möglich zu regeln, da sich die betroffenen Frauen und ihre Kinder in einer psychisch und sozial sehr schwierigen Lage befinden. Hinzu kommt, dass noch immer eine gesellschaftliche Situation herrscht, in der den betroffenen Frauen oft kein Glaube geschenkt wird. Die parteiliche Unterstützung in den Frauenhäusern ist für sie ein erster wichtiger Schritt auf ihrem Weg zur Selbständigkeit. Harte Nachweispflichten bei Behörden sind in dieser Situation nicht angebracht. Bei der Ausgestaltung eines Rechtsanspruchs wird daher unbedingt darauf geachtet werden müssen, dass Nachweispflichten die betroffenen Frauen und ihre Kinder nicht zusätzlich belasten oder gar gefährden. Der Zugang zum Frauenhaus muss sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht sein.

Zum erweiterten Hilfesystem bei Gewalt gegen Frauen gehören zudem ambulante Unterstützungseinrichtungen wie Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, verschiedene zielgruppenspezifisch oder auf bestimmte Gewaltformen spezialisierte Beratungsstellen sowie Interventionsstellen, die nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt aktiv mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen und ihnen Informationen und Unterstützung anbieten („Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und andere Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“, 16.08.2012). Sie sorgen häufig dafür, dass stationäre Unterbringungen verhindert oder verkürzt werden können. Sie können daher den Bedarf an Frauenhausplätzen und damit die finanzielle Belastung reduzieren. Dafür müssen jedoch auch diese Einrichtungen in eine bundeseinheitliche und bedarfsgerechte Finanzierung einbezogen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in dieser Wahlperiode ein eigenes Gesetz vorzulegen, in welchem der Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und umfassende Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder geregelt ist. Dieser muss zwingend so gestaltet sein, dass er unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen für die betroffenen Frauen und deren Kinder gilt und keine Nachweispflichten enthält, die die betroffenen Frauen zusätzlich belasten oder ihre Sicherheit gefährden;
2. die Finanzierung des gesamten Schutz- und Hilfesystems (ambulante wie stationäre Dienste) dauerhaft und verbindlich sicherzustellen und die finanzielle Verantwortung dafür zwischen Bund und Ländern so zu regeln, dass eine bedarfsgerechte Infrastruktur entwickelt werden kann;
3. Rechtsvorschriften, die dem Rechtsanspruch auf Schutz entgegenstehen – beispielsweise im Sozial-, Umgangs- und Aufenthaltsrecht – mit Inkrafttreten des Gesetzes durch anspruchskonforme Regelungen zu ersetzen;
4. das vorgelegte Gesetz und die Behördenpraxis nach drei Jahren gemeinsam mit Vertreterinnen der Frauenhäuser zu evaluieren und ggf. weiterzuentwickeln.

Berlin, den 16. Februar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Ulla Jelpke, Sigrid Hupach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/7514 –**

Situation von geflüchteten Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen gehören neben Minderjährigen, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben etc. nach Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinien 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 der Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen an. Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung materieller Aufnahmebedingungen und der medizinischen Versorgung die spezielle Situation besonders schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen haben. In Deutschland wurde die EU-Aufnahmerichtlinie bislang nicht umgesetzt. Wegen dieser mangelnden Umsetzung hat die Europäische Kommission im Herbst 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet (Nr. 2015/0387).

Die Grundleistungen, die sowohl Flüchtlingen, Asylsuchenden und Geduldeten mit Behinderungen als auch Flüchtlingen, Asylsuchenden und Geduldeten ohne Behinderungen gleichermaßen zustehen, sind im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in § 3 geregelt. § 4 und § 6 AsylbLG regeln die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie sonstige unerlässliche Gesundheitsleistungen.

Asylsuchende erhalten grundsätzlich nur eine Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Geflüchtete Menschen mit Behinderungen sind damit von den Leistungsansprüchen des „Reha-Gesetzes“ ausgeschlossen und erhalten nur im Einzelfall angepasste Hilfsmittel oder Körperersatzstücke, wie etwa Prothesen.

Vor allem in ländlichen Gegenden weist die medizinische Versorgung von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Geduldeten mit Behinderungen aus Sicht der Fragesteller häufig Mängel auf, dazu kommt oftmals das grundsätzliche Problem einer unzureichenden oder fehlenden Infrastruktur in ländlichen Regionen, was die ärztliche Versorgung im Allgemeinen sowie den öffentlichen Nahverkehr angeht. Flüchtlingsunterkünfte sind oft nur unzureichend barrierefrei. Dies

hat zur Folge, dass Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen nur begrenzt Küchen, Bäder und andere notwendigen Räumlichkeiten selbstständig nutzen können. Die gesellschaftliche Teilhabe gestaltet sich für Flüchtlinge mit Behinderungen besonders schwer. Geschäfte, Arztpraxen, Sozialbürgerhäuser etc. sind oftmals nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Häufig fehlt den Flüchtlingen, Asylsuchenden und Geduldeten jedoch schon das Geld für eine Fahrkarte. Zudem erschweren sprachliche und kulturelle Zugangsbarrieren eine ausreichende Beratung und Information hinsichtlich der individuellen Behinderungen.

1. Wie viele barrierefreie Erstaufnahmeeinrichtungen existieren nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte nach Bundesländern und Standorten bzw. Name der Einrichtung aufschlüsseln und ggf. den Grad der Nutzbarkeit/Zugänglichkeit darlegen)?
2. Wie viele und welche Erstaufnahmeeinrichtungen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über barrierefreie Schutzräume (bitte Name und Ort nennen)?
3. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die Länder bei der Schaffung von barrierefreien Erstaufnahmeeinrichtungen zu unterstützen?
4. Wie viele Asylsuchende mit Behinderungen befanden sich im Jahr 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich in Erstaufnahmeeinrichtungen (bitte nach Bundesländern, Standorten und nach Asylsuchenden mit körperlichen, geistigen sowie psychischen Beeinträchtigungen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen 1 bis 4 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Der Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen sind grundsätzlich die Länder und Kommunen zuständig. Länder und Kommunen stehen damit auch in der Verantwortung, die Anforderungen an Unterkünfte zu formulieren und zu prüfen.

Um die Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften in den Kommunen zu unterstützen, hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Investitionskredit Kommunen (IKK) mit inzwischen 1,5 Mrd. Euro Gesamtvolumen aus Eigenmitteln aufgelegt. Über das Programm werden der Neubau, der Umbau, der Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften unterstützt. Dies kann auch Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit umfassen. Die Darlehen sind bis auf weiteres zinslos und werden für zehn Jahre festgeschrieben.

Obwohl die Förderung erst im Januar 2016 erneut aufgestockt wurde, ist sie nach Angaben der KfW zwischenzeitlich bereits ausgeschöpft.

5. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen bei der Bereitstellung von barrierefreiem Wohnraum oder betreutem Wohnen für anerkannte Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen nach Beendigung ihres Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen?

Wenn ja, welche Maßnahmen sind das, und welche finanziellen Mittel werden dazu von der Bundesregierung bereitgestellt?

Mit der Föderalismusreform I wurde die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung im Jahr 2007 in die alleinige Verantwortung der Länder übertragen. Als Ausgleich für den Wegfall früherer Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung gewährt der Bund den Ländern bis zum 31. Dezember 2019 Kompensationsmittel aus dem Bundeshaushalt. Die Höhe der Kompensationsmittel belief sich bis einschließlich 2015 auf 518,2 Mio. Euro jährlich.

Der Bedarf an Sozialwohnungen für Menschen, die sich aus eigener Kraft nur schwer mit Wohnraum versorgen können, nimmt seit dem Jahr 2012 gerade in Ballungszentren deutlich zu. Sie wird durch die hohe Zahl von Zuwanderern und Flüchtlingen weiter ansteigen, während der Bestand mietpreis- und belegungsgebundener Wohnungen aufgrund des Auslaufens der Sozialbindungen rückläufig ist. Deshalb sind Maßnahmen zur Steigerung des Neubaus von Sozialwohnungen und die Modernisierung vorhandener Sozialwohnungsbestände dringend erforderlich. Die Bundesregierung hat im Zuge des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes reagiert und die Kompensationsmittel für die Jahre 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro aufgestockt. Mit den Wohnraumförderprogrammen der Länder ist auch die Schaffung barrierefreien Wohnraums für Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen möglich.

Die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Räume und Gebäude und des Wohnumfeldes in den Förderquartieren ist zudem seit dem Jahr 2007 in der Präambel zur Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung verankert. Im Jahr 2015 wurde das Ziel nochmals als möglicher Fördertatbestand in allen Programmen der Städtebauförderung unterstrichen.

Für die Umsetzung der Städtebauförderung sind die Länder zuständig. Sie entscheiden über Art und Umfang der Maßnahmen auf der Grundlage ihrer jeweiligen spezifischen Landesrichtlinien und landesbaurechtlichen Vorschriften. Die Länder sind deshalb in der Verantwortung, den Fördertatbestand der Barrierefreiheit bzw. -armut entsprechend der geltenden Normen und Vorschriften näher zu definieren und ggf. über eine öffentliche Förderung die Zugänglichkeit von Infrastrukturen zu erhöhen.

Der Bund führt auch in diesem Jahr die Städtebauförderung auf hohem Niveau fort, rd. 607 Mio. Euro stehen dafür im Bundeshaushalt 2016 bereit. Die bewährte Programmstruktur in der Städtebauförderung wird im Jahr 2016 fortgeführt. Besonders herausgehoben für die Förderung ist für das Jahr 2016 das Thema Integration aller gesellschaftlichen Gruppen, d. h. auch von Flüchtlingen.

Weiterhin können private Eigentümer und Mieter – unabhängig von Einkommen und Alter – Zuschüsse in dem im Oktober 2014 wieder aufgelegten KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden und deren unmittelbaren Umfeld abzubauen. Für das Jahr 2016 stehen rund 50 Mio. Euro zur Verfügung. Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, private Eigentümer und Mieter können auch eine Förderung aus dem KfW-Eigenmittelprogramm „Altersgerecht Umbauen“ in der Darlehensvariante in Anspruch nehmen.

6. Wie viele Traumazentren oder vergleichbare Einrichtungen, die sich auf die besonderen Belange und Bedürfnisse von anerkannten Flüchtlingen, Asylsuchenden und Geduldeten mit Behinderungen spezialisiert haben, existieren nach Kenntnis der Bundesregierung oder sind geplant (bitte nach Art der Einrichtung, Bundesländern, Standorten und rechtlichem Status aufschlüsseln)?

Die Verantwortung für die Strukturen der psychosozialen Versorgung für traumatisierte Flüchtlinge liegt in der Zuständigkeit der Länder. Valide Daten und Informationen zur Anzahl der bestehenden oder geplanten Traumazentren oder vergleichbarer Einrichtungen sowie zu der Frage, ob Folteropferzentren sich auf die Behandlung von Flüchtlingen mit Behinderungen spezialisiert haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Wie viele anerkannte Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen wurden in den letzten drei Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung seit Ankunft in Deutschland als schwerbehindert registriert (bitte nach Jahren, Geschlecht, Altersgruppe: 1 bis 10 Jahre, 10 bis 25 Jahre, 25 bis 50 Jahre, 50 bis 70 Jahre und über 70 Jahre, körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen sowie chronischen Erkrankungen aufschlüsseln)?
8. Wie viele anerkannte Flüchtlinge und Geduldete mit Behinderungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren seit ihrer Ankunft in Deutschland einen Schwerbehindertenausweis beantragt, und wie viele haben einen erhalten (bitte nach Jahren der Beantragung bzw. Erteilung, Geschlecht, Altersgruppe: 1 bis 10 Jahre, 10 bis 25 Jahre, 25 bis 50 Jahre, 50 bis 70 Jahre und über 70 Jahre aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. In der Statistik der schwerbehinderten Menschen des Statistischen Bundesamtes werden die nachgefragten Daten nicht erhoben.

9. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um anerkannten Flüchtlingen und Geduldeten mit Behinderungen die Bewilligung eines Schwerbehindertenausweises zu erleichtern, und wann sollen diese umgesetzt werden?

Schwerbehindert ist, wer einen Grad der Behinderung von mindestens 50 aufweist und seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) rechtmäßig im Bundesgebiet hat (§ 2 Absatz 2 SGB IX). Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ liegt auch bei Asylbewerbern und geduldeten Ausländern vor. Sie können deshalb wie andere Menschen, die die Voraussetzungen erfüllen, zur Wahrnehmung von Rechten und Nachteilsausgleichen die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises beantragen. Vor diesem Hintergrund plant die Bundesregierung keine besonderen Maßnahmen für den genannten Personenkreis.

10. Mit welchen Maßnahmen gewährleistet die Bundesregierung, dass Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen eine behinderungsspezifische Versorgung nach § 6 AsylbLG mit entsprechenden Hilfsmitteln erhalten, oder welche Maßnahmen sind hierzu geplant?

11. Mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen schnellstmöglich nach ihrer Ankunft in Deutschland die für sie notwendigen Hilfsmittel erhalten?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

§ 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gewährleistet eine Akut- und Schmerzversorgung; § 6 AsylbLG gewährleistet, dass Flüchtlingen Leistungen gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Aufgrund dieser Regelungen können, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind, während der ersten 15 Monate des Aufenthalts im Bundesgebiet die Kosten der Versorgung mit Hilfsmitteln übernommen werden; im Anschluss gewährleistet § 2 Absatz 1 AsylbLG eine Versorgung mit Hilfsmitteln auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Ausführung des AsylbLG und damit auch die Gewährleistung einer zeitnahen Versorgung liegt in der Zuständigkeit der Länder.

12. Inwieweit steht die gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden und anderen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG mit Behinderungen im Einklang mit den Vorgaben der Asylaufnahmerichtlinie (2013/33/EU)?
13. In welchem Zeitraum plant die Bundesregierung die nationale Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)?
14. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Länder und Kommunen bei der Umsetzung der Regelungen und Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) in Bezug auf Menschen mit Behinderungen zu unterstützen?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der hohen Asylbewerberzahlen hat die Bundesregierung in den letzten Monaten gesetzgeberische, organisatorische und personelle Maßnahmen vorangetrieben, die die Bewältigung der Flüchtlingslage unterstützen. Dabei lag der Fokus auf der Beschleunigung von Asylverfahren. Die Umsetzung der Asylverfahrens- und der Aufnahmerichtlinie wurden angesichts der enormen Herausforderung in den letzten Monaten nicht prioritär vorangetrieben. Die Bundesregierung prüft derzeit die Umsetzung der beiden Richtlinien.

Soweit gesetzlicher Anpassungsbedarf im AsylbLG besteht, gibt insbesondere die Öffnungsklausel des § 6 Absatz 1 AsylbLG den zuständigen Leistungsbehörden die Möglichkeit, besonderen, auch medizinischen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen – etwa im Hinblick auf eine Versorgung mit psychotherapeutischen Behandlungsleistungen – im Einzelfall Rechnung zu tragen, wenn diese unerlässlich sind. Die Leistungsbehörden in den Ländern sind nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie ohnehin zur richtlinienkonformen Auslegung der einschlägigen nationalen Normen verpflichtet.

15. Inwiefern plant die Bundesregierung, den Status von geflüchteten Menschen mit Behinderungen gesondert zu erheben?

Eine solche Erhebung ist durch die Bundesregierung nicht geplant. Unabhängig davon dürften Sachverhalte bezogen auf körperliche und/oder geistige Behinderungen allenfalls mit Zustimmung der Betroffenen bzw. ihrer Vertreter registriert werden.

16. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung gewährleistet, dass Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Sinneseinschränkungen oder kognitiven Behinderungen die für sie notwendigen Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten etc. erhalten?

Die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens finden sich für Ausländer, die dem AsylbLG unterfallen, in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder sowie in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder. Fragen zu deren Regelungsinhalten in puncto Unterstützungsmöglichkeiten sind daher an die Länder zu richten.

Ausländer, die im Bundesgebiet als Asylberechtigte anerkannt wurden, können beispielsweise Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Bei diesen Sozialleistungen richtet sich das Verwaltungsverfahren grundsätzlich nach dem Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I und SGB X). Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 und 4 SGB I sind Leistungsträger bei der Ausführung von Sozialleistungen verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke, und dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 SGB I haben hörbehinderte Menschen das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Eine entsprechende Regelung wurde für das Sozialverwaltungsverfahren mit § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB X getroffen. Zudem sind in den §§ 14 und 15 SGB I individuelle Ansprüche auf Beratung und Auskunft über die Rechte und Pflichten bzw. soziale Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch geregelt.

Ergänzende Regelungen treffen das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und dessen Rechtsverordnungen, dies insbesondere auch zur Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen (§ 10 BGG i. V. m. Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung) sowie zur barrierefreien Gestaltung von Online-Informationen der Bundesbehörden (§ 11 BGG i. V. m. Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0). Die BITV 2.0 sieht u. a. vor, dass Webauftritte der Bundesbehörden für Menschen mit Lern- und geistigen Behinderungen Erläuterungen in Leichter Sprache enthalten müssen.

17. Wie viele Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bislang Leistungen nach dem AsylbLG im Bereich medizinischer und gesundheitlicher Versorgung in Anspruch genommen (bitte aufschlüsseln nach § 4 und § 6 AsylbLG)?

Erkenntnisse dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

18. Inwiefern und durch welche konkreten Maßnahmen wurden gehörlose oder sehbehinderte Asylsuchende und Geduldete in den letzten Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung darüber informiert, dass sie bestimmte Leistungen nach § 6 AsylbLG in Anspruch nehmen können (bitte nach Informationsmaterialien auflisten)?
19. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, welches Informationsangebot über den Zugang zu behinderungsspezifischen Hilfsmitteln existiert und inwiefern Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete Zugang zu diesem Informationsangebot haben?

20. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über den Zugang von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Geduldeten mit Behinderungen zu Informationsmaterialien in Brailleschrift?
21. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über den Zugang gehörloser Menschen zu Gebärdendolmetschern und deren tatsächliche Inanspruchnahme in Erstaufnahmeeinrichtungen, um die für sie notwendigen Informationen und die notwendige gesundheitliche Versorgung zu erhalten?

Die Fragen 18 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ausführung des AsylbLG und damit auch die Versorgung mit Gesundheitsleistungen liegen in der Zuständigkeit der Länder. Daher liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

22. Plant die Bundesregierung eine Reform des AsylbLG im Bereich der gesundheitlichen Grundleistungen und der spezifischen Bedarfe für Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen?

Wenn ja, bis wann sollen welche Schritte und Reformen geschehen?

Auf die Antwort zu den Fragen 12 bis 14 wird verwiesen.

23. Welche Maßnahmen haben das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den letzten Jahren ergriffen, um Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen vor Gewalt in den Flüchtlingsunterkünften zu schützen?

Nach den §§ 44 ff. des Asylgesetzes fällt die Unterbringung von Asylbewerbern in die Verantwortung der Länder. Dementsprechend ist es auch Aufgabe der Länder, für die Sicherheit der Personen in den Unterkünften zu sorgen. Gewalttäter müssen von Polizei und Justiz entsprechend verfolgt werden. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob es sich um Personen mit Behinderungen im Sinne der Fragestellung handelt.

24. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Finanzierung und die Träger spezifischer Angebote für Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen in Erstaufnahmeeinrichtungen?
25. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Länder dabei zu unterstützen Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen mit anderen den gleichen Zugang zu Sprach- und Orientierungsmaßnahmen zu ermöglichen?
26. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Länder dabei zu unterstützen, dass das in Erstaufnahmeeinrichtungen beschäftigte Personal hinsichtlich der spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und ausgebildet wird, oder welche Maßnahmen plant sie diesbezüglich zu ergreifen?

27. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Länder dabei zu unterstützen, dass in Erstaufnahmeeinrichtungen unbegleitete Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen die für sie notwendige persönliche Assistenz erhalten, oder welche Maßnahmen plant sie diesbezüglich zu ergreifen?

Die Fragen 24 bis 27 werden gemeinsam beantwortet.

Angebote an Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen oder Unterstützung der Länder bei Leistungen an Menschen mit Behinderungen in Erstaufnahmeeinrichtungen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundes.

Inklusion in der Bundesrepublik Deutschland – noch ein langer Weg

Pressemitteilung zur Großen Anfrage »Entwicklungsstand und Umsetzung des Inklusionsgebotes in der Bundesrepublik Deutschland«

11. November 2015

Vor einem Jahr stellte die Bundestagsfraktion DIE LINKE und ihre behindertenpolitische Sprecherin Katrin Werner eine Große Anfrage zur Umsetzung des Inklusionsgebotes in der Bundesrepublik Deutschland. Die 241 Fragen wurden zu den unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereichen vor dem Hintergrund der Zusage der Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes, der Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen und der Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen, der Überarbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Nationalen Aktionsplanes gestellt. Nun liegt die Antwort der Bundesregierung vor.

Die Bundesregierung verweist wieder einmal auf den kritikwürdigen Beschluss, dass das deutsche Recht vereinbar mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sei. Diese Einschätzung passt auch zur Auffassung, dass der »zeitliche, personelle und finanzielle Aufwand für eine umfassende Überprüfung aller Gesetze« laut Bundesregierung »dagegen in keinem Verhältnis zum erwartenden Erkenntnisgewinn« stehe. So sollen die Empfehlungen des UN-Fachausschusses, der den Umsetzungsstand der UN-BRK in der BRD bewertet hatte, auch nur geprüft werden.

Dies ist zu wenig. Die Linksfraktion fordert hier eine konsequente Abarbeitung dieser Empfehlungen. Auch sind, wie es die rechtsverbindliche UN-BRK vorschreibt, alle Gesetze und Verordnungen nach Vereinbarkeit mit dieser Konvention zu überprüfen.

Der für Ende des Jahres 2015 angekündigte Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz wurde bereits auf voraussichtlich das Frühjahr 2016 verschoben. Die Antworten der Bundesregierung auf Fragen dazu lassen nichts Gutes erwarten. Einen direkten Zusammenhang zwischen Armut und Behinderungen sind der Regierung nicht bekannt. Auch wird die Bundesregierung sich nicht am Ausbau bestehender Angebote im Bereich Assistenz und Pflege beteiligen.

Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind, dürfen nicht mehr als 2600 Euro ansparen. Sie werden per Gesetz arm gemacht. Würde die Bundesregierung den Zusammenhang erkennen, würde sie im Bundesteilhabegesetz Teilhabeleistungen einkommens- und vermögensunabhängig ausgestalten, so wie es die Fraktion DIE LINKE in ihrem Antrag gefordert hat.

In Hinblick auf eine gleichberechtigte gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung scheint die Bundesregierung sich ebenso in Unkenntnis zu verstecken wie bei der Versorgung von Flüchtlingen. Weder

liegen der Bundesregierung Daten über barrierefreie Arztpraxen oder medizinischen Versorgungszentren vor, noch hat sie Kenntnis darüber, ob die Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge mit Behinderungen mit den Aufnahmerichtlinien des Europäischen Parlaments vereinbar sind. Auch hinsichtlich der 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie sei die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Gesundheitliche Versorgung ist ein Menschenrecht und muss allen Menschen zur Verfügung stehen. Flüchtlinge mit Behinderungen brauchen frühzeitige Hilfen und die Gesundheitskarte. Ebenso ist die Umsetzung der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie überfällig.

In vielen Bereichen ist es noch ein weiter Weg bis zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Beispielsweise erhöhten sich die Inklusionsquoten in Kindertagesstätten und Schulen ein wenig, diese bleiben aber auf sehr niedrigem Niveau. Die Zahl der Beschäftigten in Werkstätten stieg über 300.000 und die Arbeitslosenzahlen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stagniert auf hohem Niveau.

Es werden dringend grundlegende, strukturelle, mit den Bundesländern abgestimmte Veränderungen in Richtung Inklusion sowie wirksamer und voller Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen benötigt.

Die Bundesregierung will das schaffen, ohne dafür mehr Geld in die Hand zu nehmen. Das ist nicht machbar: Inklusion braucht Investition und beides ist längst überfällig.

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/5833 –**

Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende März 2015 wurde die Bundesrepublik Deutschland erstmals vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich des Stands der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) geprüft. Der UN-Fachausschuss bekundete in seinen abschließenden Bemerkungen unter anderem im Abschnitt „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)“ seine Besorgnis über den in § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und in den entsprechenden Ländergesetzen festgeschriebenen Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen. Ebenso ist der Ausschuss besorgt „über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern“.

Der Ausschuss empfiehlt der Bundesrepublik Deutschland, „alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützungsmechanismen einzurichten“.

In einer Untersuchung zu diesem Thema kommt die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention bereits im Jahr 2011 zum identischen Ergebnis: „Die BRK konkretisiert die bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und zwingt damit auch zu einer veränderten Auslegung des Grundgesetzes. Sie gibt eine umfassende, selbstbestimmte politische Partizipation als Ziel vor und verlangt, Wahlen inklusiv auszugestalten und hierbei jegliche Diskriminierung zu vermeiden. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf einige, sondern auf alle Menschen mit Behinderungen. Ihnen ist nicht nur das Wahlrecht als solches zu gewähren, sondern auch die Möglichkeit, dieses Recht in der Praxis tatsächlich gleichberechtigt mit anderen auszuüben. In beide Richtungen besteht in Deutschland Handlungsbedarf.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte: Gleiches Wahlrecht für alle? Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland. Policy Paper Nr. 18, Oktober 2011).

In diesem Papier werden Empfehlungen und Maßnahmen formuliert, mit denen die Bundesregierung die von ihr eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen umsetzen könnte.

Im Nationalen Aktionsplan (NAP) der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Stand: September 2011, S. 86) ist dazu zu lesen: „Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen Leben teilhaben können. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist jedoch der- und diejenige, für den/die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder der/die sich kraft gerichtlich verfügter Maßnahme der Besserung und Sicherung aufgrund einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. In einer Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die reale Praxis in diesem Bereich untersuchen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation entwickeln.“

Ein erstes Teilkonzept für die im NAP angekündigte Wahlrechtsstudie wurde am 21. Mai 2015 unter anderem Vertreterinnen und Vertretern von Gesellschaften in den Bereichen Psychologie und Psychiatrie, der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V. und Behindertenverbänden und des Deutschen Behindertenrates e. V. (DBR) sowie der Behindertenbeauftragten des Bundes im BMAS vorgestellt. Der Vorschlag wurde seitens der Interessenvertreterinnen und -vertreter der Menschen mit Behinderungen empört und mit Unverständnis zurückgewiesen. Diese kritisierten den medizinisch, Defizit-orientiert ausgerichteten Kriterienkatalog, mit dem dann die Wahlfähigkeit beurteilt werden sollte. Als Alternative schlugen die Verbände zwei Kerninhalte für eine Studie vor: Eine „Rechtstatsachenforschung und Unterstützungskonzepte zur Ausübung des Wahlrechts“.

Nach dieser Kritik wurde dieses Konzept für die Wahlrechtsstudie zurückgezogen. Wie diese nun ausgestaltet wird, ist unklar. Der Koordinator des DBR forderte: „Wir erwarten nunmehr, dass unverzüglich und ohne weitere Verzögerungen die Wahlrechtseinschränkungen für behinderte Menschen im Bundeswahlgesetz (und Europawahlrecht sowie in den Landeswahlgesetzen) gestrichen werden und das Wahlrecht für alle Menschen gewährleistet wird. Eine neu konzipierte Studie darf nicht länger als Vorwand herhalten, die Streichung der Wahlrechtsausschlüsse zu verzögern.“ (Quellen: www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/31763/Menschenrechte-nicht-verhandelbar.htm sowie www.isl-ev.de/index.php?option=com_content&view=article&id=1276:gegen-apartheid-regelungen-beim-wahlrecht&catid=90&Itemid=410&lang=de).

Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller

Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen kennt das deutsche Recht nicht. Die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) knüpfen nicht an das Vorliegen einer Behinderung an (siehe Ausführungen zu Frage Nr. 8). Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zum Vertragsgesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgestellt, dass in Deutschland nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Menschen mit Behinderungen selbstverständlich das aktive und passive Wahlrecht zusteht und dass die gesetzlichen Wahlrechtsausschlüsse nach Ansicht der Bundesregierung im Einklang mit Artikel 29 UN-BRK stehen (Bundestagsdrucksache 16/10808 S. 63 f.).

Die Verbände behinderter Menschen und auch das Deutsche Institut für Menschenrechte halten diese Wahlrechtsausschlüsse für nicht vereinbar mit der UN-BRK und forderten bereits in der letzten Legislaturperiode ihre Streichung.

Die Diskussion hat allerdings gezeigt, dass es über den genannten Personenkreis viele Vermutungen und wenige belastbare Fakten gibt. Die Bundesregierung hat daher im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (NAP) beschlossen, eine Studie in Auftrag zu geben, in der die tatsächliche Situation behinderter Menschen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts untersucht und Handlungsempfehlungen für eine verbesserte Partizipation von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nach einem europaweiten Vergabeverfahren im Dezember 2013 die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftler Prof. Dr. Heinrich Lang (Universität Greifswald), Prof. Dr. Anke Kampmeier (Hochschule Neubrandenburg), Prof. Dr. Kirsten Schmalenbach (Universität Salzburg) und Prof. Dr. Gerd Strohmeier (Technische Universität Chemnitz) in Kooperation mit Prof. Dr. Stephan Mühlig (Technische Universität Chemnitz) mit der Durchführung der Studie beauftragt.

Ziel der Studie ist es zu erfahren, welche Personenkreise von den Wahlrechtsausschlüssen in welchem Ausmaß betroffen sind. Des Weiteren soll die Studie u. a. die Frage klären, ob die Anknüpfung von Wahlrechtsausschlüssen an die dauerhafte – d. h. nicht durch einstweilige Anordnung erfolgte – richterliche Anordnung der Betreuung in allen Angelegenheiten bzw. an die richterliche Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat und vom Täter aufgrund seines Zustandes ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit in praktischer und rechtlicher Hinsicht erforderlich und gerechtfertigt ist.

Die Ergebnisse der Studie sollen in einen internationalen Vergleich gesetzt werden und dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung als wissenschaftliche Grundlage für die Beantwortung der Frage dienen, ob insbesondere vor dem Hintergrund der UN-BRK mit Blick auf die Ausübung des Wahlrechts (gesetzlicher) Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der Studie werden Anfang 2016 erwartet.

1. Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den Wahlrechtsausschlüssen gemäß § 13 Nummer 2 und gemäß § 13 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) betroffen (bitte getrennt auflisten)?

Zu der Zahl der unter die Wahlrechtsausschlussgründe nach § 13 Nummer 2 und 3 BWG fallenden Personen sind keine statistischen Daten vorhanden.

Die Erhebung der Zahl der von den Wahlrechtsausschlüssen betroffenen Menschen ist einer der Forschungsgegenstände der von der Bundesregierung vergebenen Studie zur tatsächlichen Situation von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Ein Ziel der Studie ist es zu erfahren, welche Personenkreise von den Wahlrechtsausschlüssen in welchem Ausmaß betroffen sind.

2. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Besorgnis des UN-Fachausschusses, und was unternimmt sie, um dessen Empfehlungen bezüglich der Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse auf Bundes- und Länderebene sowie bezüglich des Abbaus von Barrieren und der Einrichtung angemessener Unterstützungsmechanismen umzusetzen?

Auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller und die Antwort zu Frage 3b wird verwiesen. Im Übrigen entscheiden die Länder in Bezug auf die Landeswahlgesetze in eigener Zuständigkeit. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Bund-Länder-Gespräche zur Umsetzung der UN-BRK wird unter anderem auch über dieses Thema gesprochen.

3. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern aus den Empfehlungen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention gezogen, die diese im Jahr 2011 in ihrem Policy Paper Nr. 18 hinsichtlich der
 - a) ersatzlosen Streichung der §§ 13 Nummer 2 und 3 BWG, 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 EuWG (Europawahlgesetz) beziehungsweise der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften;

Auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller und die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- b) Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen und Strukturen, einschließlich der Gewährung notwendiger Unterstützung im Einzelfall, um die bislang von der Wahl ausgeschlossenen Menschen zu einer selbstbestimmten Wahl praktisch zu befähigen;

In der besagten Studie wird auch untersucht, ob es für den betroffenen Personenkreis Unterstützungsmechanismen gibt, um am politischen Willensbildungsprozess teilzuhaben, wie diese Mechanismen aussehen und ggf. weiterzuentwickeln sind.

- c) rechtzeitigen (vor Ende der Wahlperiode) Durchführung der im NAP angekündigten Studie zu den Barrieren, auf die Menschen mit Behinderungen bei der praktischen Ausübung ihres Wahlrechts stoßen, und der rechtzeitigen Vornahme ggf. nötiger Änderungen der Bundeswahlordnung und Europawahlordnung, dass sie bereits bei der jeweils nächsten Wahl wirken;

Auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller wird verwiesen.

- d) Barrierefreiheit von Wahllokalen und der ausreichenden Sicherstellung von Assistenz, wenn der barrierefreie Zugang bei allen zumutbaren Anstrengungen nicht erreicht werden konnte, um Menschen gleich welcher Behinderung Zugang zu gewähren;

Bereits nach geltendem Recht kann ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, Assistenz bei der Wahlhandlung in Anspruch nehmen. Dazu kann er selbst eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will (§ 57 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlordnung [BWO]); Hilfsperson kann dabei auch ein von dem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein (§ 57 Absatz 1 Satz 2 BWO).

Die Wahlräume sollen von den Gemeinden nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 46 BWO). Wenn bei einem Wahlraum trotzdem ein barrierefreier Zugang nicht erreicht werden konnte, wird dies seit der letzten Änderung der Bundeswahlordnung durch die 10. Verordnung zur Änderung der BWO vom 13. Mai 2013 (BGBl. I 2013, S. 1255) den Wahlberechtigten in dem betroffenen Wahlbezirk bereits auf der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 BWO), damit sie in einem anderen Wahlraum wählen oder die Möglichkeit der Briefwahl nutzen können.

Im Jahr 2013 hat die Bundesregierung das Projekt „Barrierefreie Wahlen“ des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit gefördert. Kern des Projekts war das Finden von Kriterien für die Barrierefreiheit von Wahllokalen und die Erarbeitung von Informationen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zum Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen. Im Rahmen des Projekts wurden Informationsmaterialien erstellt. Die Broschüre „Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen“ richtet sich an die Stellen in den Landes- bzw. Gemeindeverwaltungen, die die Wahlräume in einem Wahlbezirk bestimmen und verwalten. Die Empfehlung soll den Gemeinden helfen, die Barrierefreiheit eines Wahlraumes oder seine Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für bestimmte Behinderungsformen bestimmen und auf der Wahlbenachrichtigung angeben zu können.

Zugleich enthält die an jeden Wähler verschickte Wahlbenachrichtigung neuerdings einen Hinweis, bei welcher Stelle der Gemeindeverwaltung und unter welcher Telefonnummer der bzw. die Wahlberechtigte oder die von ihm bzw. ihr bestimmte Hilfsperson Informationen über barrierefreie Wahllokale in der Nachbarschaft erhalten kann (§ 19 Absatz 1 Nummer 7 BWO i. V. m. Anlage 3 zur BWO). Dort kann ein auf Barrierefreiheit angewiesener Wahlberechtigter sodann mit einem Wahlschein, den jeder Wahlberechtigte ohne Angabe von Gründen mit dem Formular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder formlos, z. B. durch E-Mail oder auf einem entsprechenden Internetportal der Gemeindeverwaltung beantragen kann (§ 27 BWO), statt in dem ihm eigentlich zugewiesenen, aber nicht barrierefreien Wahllokal seine Stimme abgeben. Wenn er es vorzieht, von zuhause aus zu wählen, kann er auch mit dem Wahlschein und den mit diesem von der Gemeinde übersandten Briefwahlunterlagen (§ 28 Absatz 3 BWO) per Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Auch hierbei kann er sich der Assistenz einer von ihm bestimmten Hilfsperson bedienen.

- e) verstärkten Schulung des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiter, der Wahlvorstände und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur spezifischen Situation von Menschen mit Behinderungen und der Hinwirkung auf ein positives Klima der Inklusion sowie bei der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung einer Wahl auch der Frage nachzugehen, ob diejenigen Vorschriften, die Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Wahlteilnahme ermöglichen sollen, gesetzeskonform angewendet worden sind?

Vor jeder Wahl werden die Mitglieder der Wahlvorstände durch Schulungen auf ihre Aufgaben vorbereitet. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin als Vorsitzende bzw. dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, ihrem oder seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern (§ 9 Absatz 2 Satz 3 BWG). Die Schulungen der bundesweit ca. 600 000 Mitglieder der Wahlvorstände zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Wahl obliegen den Gemeinden (§ 6 Absatz 5 BWO).

Im Rahmen des in der Antwort zu Frage 3d genannten Projekts „Barrierefreie Wahlen“ wurde ein Flyer „Tipps für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung“ erstellt, der sich an die Mitglieder der Wahlvorstände richtet und zum Abbau von Hemmschwellen beim Umgang mit behinderten Menschen beitragen soll. Er konnte bei den in den Gemeinden üblichen Schulungen der Wahlvorstände vor der Bundestagswahl 2013 ergänzend eingesetzt werden. Zur Europawahl 2014 hat darüber hinaus die Bundeszentrale für politische Bildung und der Sozialverband Jugend Deutschland e. V. die Broschüre „Wählen ist einfach: Die Europawahl – Eine Broschüre in Leichter Sprache“ herausgegeben. Eine solche Veröffentlichung gab es auch zur Bundestagswahl 2013. Diese Broschüre und weitere Informationen, wie beispielsweise Informationen für Wählerinnen und Wähler mit Sehbehinderung zur Wahl mit Hilfe von Stimmzettelschablonen sowie Informationen zur Wahl mit Assistenz, sind im Internetangebot des Bundeswahlleiters eingestellt (siehe www.bundeswahlleiter.de/de/barrierefrei/index.html). Sie fanden sich vor der Bundestagswahl 2013 und der Europawahl 2014 jeweils an prominenter Stelle auf der Startseite.

Die Überprüfung, ob das formelle und materielle Wahlrecht korrekt angewendet wurde, ist Gegenstand der Wahlprüfung. Die Wahlprüfung ist nach Artikel 41 Absatz 1 Grundgesetz (GG) Sache des Bundestages; gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig (Artikel 41 Absatz 2 GG). Im Rahmen der Wahlprüfung wird auch die Einhaltung und gesetzeskonforme Anwendung der wahlrechtlichen Normen, die Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilnahme an Wahlen ermöglichen sollen, geprüft. Auch bei der Bundestagswahl 2013 gab es Wahleinsprüche wegen der Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen zur Erleichterung der Wahlteilnahme von Menschen mit Behinderungen. Alle diesbezüglichen Wahleinsprüche zur Bundestagswahl 2013 wurden durch den Deutschen Bundestag beraten und zurückgewiesen. Auch wenn im Ergebnis in keinem Fall ein Wahlfehler vorlag, hat der Wahlprüfungsausschuss in den Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen erhöhten Begründungsaufwand erbringen mussten, um im Ergebnis gleichberechtigt an der Wahl teilnehmen zu können, einzelne Vorkommnisse gerügt und seiner Erwartung Ausdruck verliehen, dass dies bei zukünftigen Wahlen unterbleibe (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710 vom 16. Juni 2014).

4. Wie wird mit dem Teilkonzept für die im NAP angekündigte Wahlrechtsstudie verfahren, welches von Vertreterinnen und Vertretern von Behindertenverbänden und des DBR kritisiert und abgelehnt wurde?

Wird ein neues Konzept für die Studie erarbeitet, und wenn ja, welche Kerninhalte und Kriterien werden dieser Arbeit zugrundegelegt?

Wenn nein, warum nicht?

Auf Einladung eines Wissenschaftlers der Arbeitsgemeinschaft, die vom BMAS in Abstimmung mit dem BMI und dem BMJV mit der Durchführung der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Dezember 2013 beauftragt wurde, fand am 21. Mai 2015 ein Round-Table-Gespräch zu einem Untersuchungsteil der Studie statt. Aufgrund der in diesem Rahmen von den Teilnehmenden geäußerten Kritik an diesem Studienteil hat das BMAS entschieden, dass dieser Untersuchungsteil der Studie neu auszurichten ist. Welche konkreten Modifizierungen sich daraus unter Berücksichtigung der im Rahmen der o. g. Veranstaltung vorgebrachten Einwände ergeben, wird derzeit vom BMAS gemeinsam mit BMI und BMJV geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

5. Werden weitere Konzepte für diese Studie erarbeitet oder liegen bereits andere Konzepte vor?

Wenn ja, welche?

Auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller und die Antwort zu Frage 3b wird verwiesen.

6. Wann ist mit der Veröffentlichung der nächsten Konzepte für diese Studie zu rechnen, und wann soll der Abschlussbericht vorliegen?

Die Ergebnisse der Studie werden Anfang 2016 erwartet. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller verwiesen.

7. Wie wird die Bundesregierung die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenverbänden an diesem Prozess sicherstellen?

Der Auftragnehmer hat entsprechend den Vorgaben der Bundesregierung vorgesehen, die maßgeblichen wissenschaftlichen Fachgesellschaften sowie die Verbände behinderter Menschen in die Erstellung der Studie einzubinden.

8. Wird die Bundesregierung die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Verlauf und Ergebnis der Studie streichen oder wird sie diese Studie zur Grundlage ihrer Entscheidung machen?

Wenn Letzteres, warum behält die Bundesregierung diesen Vorbehalt trotz der unmissverständlichen Empfehlungen dazu des UN-Fachausschusses in seinen abschließenden Bemerkungen?

Die Bundesregierung kann gesetzliche Bestimmungen nicht streichen oder über eine Streichung von gesetzlichen Bestimmungen entscheiden. Nach langjähriger Staatspraxis werden Gesetzentwürfe im Bereich des Wahlrechts aus der Mitte des Deutschen Bundestages vorgelegt; die Bundesregierung bringt hierzu üblicherweise keine eigenen Gesetzesinitiativen ein.

Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen kennt das deutsche Recht nicht. Die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 BWG knüpfen nicht an das Vorliegen einer Behinderung an. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind nach § 13 Nummer 2 BWG Personen, für die vom Betreuungsgericht dauerhaft (nicht nur durch einstweilige Anordnung) für alle Angelegenheiten ein Betreuer bestellt werden musste, weil sie keine ihrer Angelegenheiten selbst besorgen können. Ein Betreuer darf nach den betreuungsrechtlichen Regelungen nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind zudem nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 BWG diejenigen Personen, die sich aufgrund richterlicher Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, weil sie in einem Zustand der Schuldunfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen haben und das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet hat, weil von ihnen infolge ihres Zustands erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sind.

Menschen mit Behinderungen haben in Deutschland selbstverständlich das aktive und passive Wahlrecht, also das Recht zu wählen und bei Wahlen zu kandidieren, wie jeder andere auch und machen davon auch Gebrauch. Nach Artikel 29 der UN-BRK garantieren die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen die

politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Die gesetzlich festgeschriebenen Ausnahmen vom Wahlrecht stehen nach langjähriger, in der Denkschrift der Bundesregierung zum Vertragsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/10808, S. 64) gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit der UN-BRK. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller verwiesen.

»Gute Arbeit für Menschen mit Behinderung«

Rede von Katrin Werner zu unserem Antrag

3. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Koalitionsvertrag steht:

Wir wollen die Integration von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt begleiten und so die Beschäftigungssituation nachhaltig verbessern.

Man könnte denken: Wo ein Wille, da auch ein Weg. Leider weit gefehlt: Von einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt, wie ihn die UN-Behindertenrechtskonvention im Artikel 27 fordert, sind wir meilenweit entfernt.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Die Fakten sind aus unserer Sicht alarmierend: Im Januar 2015 waren 187 000 schwerbehinderte Menschen als arbeitslos gemeldet. Ihre Arbeitslosenquote ist mit 14 Prozent mehr als doppelt so hoch wie die allgemeine. Die Arbeitslosenzahlen von Menschen mit Behinderung nehmen seit Jahren zu, und der Umfang der Beschäftigung in Sonderwelten wie Werkstätten steigt an. Sie können vom angeblichen Aufschwung des Arbeitsmarktes nicht profitieren. Sie bleiben einfach Bittsteller vor vernagelten Türen.

Etwa 300 000 Menschen befinden sich derzeit in einer Werkstatt. Ihr durchschnittlicher Lohn liegt bei 180 Euro, und das oft bei einem Achtstundentag. Das ist diskriminierend und viel zu wenig fürs Leben.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Alle Menschen haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben das Recht, durch tarifliche Entlohnung ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren. Es reicht nicht aus, nur das System zu öffnen. Wir müssen auch bereit sein, Sonderstrukturen abzubauen.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Die schrittweise Umstrukturierung und damit die Abschaffung der Werkstätten, wie sie auch der UN-Fachausschuss zur Überprüfung der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland empfiehlt, ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung.

Wir brauchen eine Gesellschaft, in der jeder Mensch das Recht hat, seine Arbeit frei zu wählen. Wir brauchen sofort ausreichend akzeptable Alternativen für Menschen, die nicht in einer Werkstatt arbeiten wollen. Und wir brauchen eine unabhängige Beratung von Betroffenen genauso wie ein Budget für Arbeit als gesetzlichen Leistungsanspruch.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der UN-Fachausschuss empfiehlt, speziell die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen mit Behinderungen in Deutschland auszubauen.

Was die vielen Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen betrifft: Auch hier brauchen wir einen Bewusstseinswandel aller Akteure. Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zahlen lieber noch die gesetzliche Ausgleichsabgabe von monatlich bis zu 290 Euro, als Menschen mit Behinderungen einzustellen. Umgekehrt sind jeder vierten Arbeitgeberin bzw. jedem vierten Arbeitgeber die finanziellen Fördermöglichkeiten unbekannt. Das ist nicht mehr hinzunehmen und muss dringend geändert werden!

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weit über die Hälfte aller Unternehmen erfüllt nicht die festgeschriebene Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen.

Meine Damen und Herren, die derzeitige gesetzlich vorgeschriebene Quote von 5 Prozent Menschen mit Behinderungen unter den Beschäftigten ist viel zu gering. Wir finden, die Quote muss endlich auf 6 Prozent - besser sogar noch mehr - angehoben werden.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Warum drücken sich immer noch so viele Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen davor, Menschen mit Behinderungen einzustellen? Weil Sie die Ausgleichsabgabe einfach aus ihrer Portokasse bezahlen können. Die Ausgleichsabgabe ist so deutlich anzuheben, dass Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die Beschäftigungspflicht nicht mehr umgehen. Im Gegenzug müssen Unternehmen, die die Beschäftigungspflicht mehr als erfüllen, steuerlich begünstigt werden.

(Beifall bei der LINKEN)

Menschen mit Behinderungen sind für den Arbeitsmarkt oft eine große Bereicherung. Das zeigen uns die inklusiv arbeitenden Unternehmen. Mehr als Dreiviertel der Unternehmerinnen und Unternehmer sehen gar keinen Leistungsunterschied zwischen Berufstätigen mit und ohne Behinderungen. Nicht selten ist ihre Fachkompetenz und Qualifikation höher als die der Kollegen.

Finden Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz, so stellen sich ihnen weitere Hürden in den Weg. Fast die Hälfte aller Arbeitsplätze von Beschäftigten mit Behinderungen ist nicht barrierefrei. Das darf einfach nicht mehr sein!

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Arbeitsplätze müssen generell barrierefrei sein. Barrierefreiheit darf nicht erst hergestellt werden, wenn ein Mensch mit Behinderungen beschäftigt wird. Barrierefreie Arbeitsplätze sind für uns alle gut. Braucht ein Mensch für seine Arbeit persönliche Assistenz, so muss er sie natürlich erhalten.

Um die Selbstvertretung der Beschäftigten in den Werkstätten zu stärken, sind Mitbestimmungsrechte für Werkstatträte als Sofortmaßnahme einzuführen. Die Schwerbehindertenvertretung mahnt schon seit einigen Jahren die Ausweitung und Verbesserung ihrer Mitbestimmungsrechte an.

Menschen, egal ob mit Behinderungen oder ohne, haben nach Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Recht auf Arbeit und nicht nur ein Recht auf eine arbeitsähnliche Beschäftigung.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir alle haben ein Recht auf eine freie Berufswahl, gerechte und gute Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Dieses Menschenrecht muss endlich für alle Menschen umgesetzt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Koalition, ich bin ganz sicher, dass ich den meisten von Ihnen aus dem Herzen gesprochen habe. Deshalb dürfte es für Sie ein Leichtes sein, unserem Antrag zuzustimmen. Tun Sie es einfach!

Vielen Dank.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Katja Kipping, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit für Menschen mit Behinderungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode heißt es: „Zentrales Element der sozialen Inklusion ist eine aktive Arbeitsmarktpolitik. Wir wollen die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt begleiten und so die Beschäftigungssituation nachhaltig verbessern.“

In der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der Fassung der Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V.) ist in Artikel 27 festgeschrieben: „Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“

Von diesem Ziel ist die Bundesrepublik Deutschland noch weit entfernt und die Fakten sind alarmierend. Während die allgemeinen Arbeitslosenzahlen rückläufig sind, profitieren Menschen mit Behinderungen von dieser günstigen Entwicklung nicht. Im Januar 2010 waren 177.000 anerkannt schwerbehinderte Menschen arbeitslos, im Januar 2015 waren es bereits 187.000.

Das Inklusionsbarometer Arbeit der Aktion Mensch und des Handelsblatt Research Institute (HRI) vom 27. November 2014 verdeutlichte, dass die Quote der arbeitslosen Menschen mit Behinderungen mit 14 Prozent mehr als doppelt so hoch lag wie die allgemeine Arbeitslosenquote. Die Arbeitssuche dauerte in dieser Gruppe durchschnittlich 100 Tage länger. Etwa 60 Prozent aller Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland seien unterhalb der gesetzlich festgeschriebenen Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen von fünf Prozent geblieben. Als Gründe für die Nichteinstellung wurden von diesen die mangelnde Barrierefreiheit ihrer Betriebe und das Fehlen geeigneter Stellen angegeben. Diese Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber würden lieber die gesetzliche Ausgleichsabgabe zahlen. Laut diesen Untersuchungen

werden rund 3,4 Millionen Betriebe mit weniger als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dieser Zahlung überhaupt nicht konfrontiert. Diese kleinen und mittleren Unternehmen verfügten bundesweit über ein Volumen von 8,5 Millionen Arbeitsplätzen und suchten stetig nach geeigneten Fachkräften.

Es besteht offenbar erheblicher Aufklärungsbedarf was die Fördermöglichkeiten für Unternehmen betrifft. Knapp jede vierte Arbeitgeberin beziehungsweise jeder vierte Arbeitgeber wusste nichts von den Fördermitteln aus der Ausgleichsabgabe und von denen, die davon Kenntnis hatten, nutzten nur etwa zwei Drittel diese Mittel. Auch der Blick in die Zukunft scheint trübe, da nach diesem Inklusionsbarometer lediglich zehn Prozent der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Beschäftigungsquote erhöhen wollten. Schlussendlich gibt der Erfolg den inklusiv arbeitenden Unternehmen aber Recht, denn mehr als drei Viertel aller Unternehmerinnen und Unternehmer sahen keine Leistungsunterschiede zwischen den Berufstätigen mit und ohne Behinderungen.

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) und der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) kritisierten die anhaltenden Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt und die weiter steigende Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen. In diesem Zusammenhang forderten beide die spürbare Anhebung der Ausgleichsabgabe – insbesondere für die 37.000 Unternehmen, welche trotz gesetzlicher Verpflichtung überhaupt keinen Menschen mit Behinderung beschäftigen. Der VdK wies darauf hin, dass Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung oft gut qualifiziert seien und forderte sofortige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie die verstärkte Förderung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen.

Das im September 2014 veröffentlichte Ergebnis einer von der Gewerkschaft ver.di in Auftrag gegebenen Studie zur Arbeitssituation von Menschen mit Behinderungen betont die Notwendigkeit der Schwerbehindertenvertretungen (SBV). Fast die Hälfte aller Arbeitsplätze von Beschäftigten mit Behinderungen sei nicht behindertengerecht ausgestattet. In Betrieben mit einer SBV würden deutlich mehr behindertengerechte Arbeitsplätze vorgefunden als in solchen ohne. Dies würde sich auch auf die beruflichen Gestaltungs-, Entwicklungs- und Verdienstmöglichkeiten auswirken. Jedoch arbeiteten nur etwa 60 Prozent der Befragten in einem Betrieb, in dem eine SBV gewählt wurde. Hinzu kämen noch Arbeitshetze und mangelnde Wertschätzung durch die Vorgesetzten.

Nach der UN-BRK ist soziale Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ein Menschenrecht. Dies schließt auch internationale Mobilität im Rahmen von Bildung und Arbeit ein. Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen, für die in der Bundesrepublik Deutschland ein Anspruch besteht, werden oft nicht oder nur zum Teil gewährt, wenn die betroffene Person sich im (außereuropäischen) Ausland aufhält. Dies betrifft beispielsweise eine zeitlich begrenzte hauptamtliche Tätigkeit und Praktika im Ausland oder einen internationalen Freiwilligendienst. Damit werden Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe gehindert und damit diskriminiert.

Auch die Staatenprüfung Ende März 2015 stimmt eher nachdenklich. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist besorgt über die Segregation auf dem Arbeitsmarkt. Der Ausschuss empfiehlt der Bundesrepublik Deutschland durch entsprechende Vorschriften, wirksam einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen, der in Übereinstimmung mit der Konvention steht. Dazu gehören die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an barrierefreien Arbeitsplätzen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen, sowie der schrittweise Ausstieg aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne und durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt.

In der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz wiesen in der 3. Sitzung viele Vertreterinnen und Vertreter von Behinderten- und Sozialverbänden sowie Gewerkschaften laut Protokoll darauf hin, dass im vorgelegten Arbeitspapier zum Thema Teilhabe am Arbeitsleben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Konzentration auf die WfbM nicht ausreichend und sachgerecht sei. Es fehle der Blick auf die Menschen, die im Laufe ihres Berufslebens eine Behinderung erwerben. Zu-, Ab- und flexible Übergänge sollten im Zusammenhang mit den WfbM auch aufgenommen werden sowie das Entgelt und die Werkstättenmitwirkungsverordnung. Themen wie berufliche Rehabilitation und Bildung sollten auch hinzugefügt und diskutiert werden. Integrationsbetriebe und Unterstützte Beschäftigung würden ebenso fehlen. Ein Problem sei demnach auch die unzureichende Betreuung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die dann oft fälschlicherweise in die WfbM verwiesen würden, da es an personellen und finanziellen Ressourcen mangle. Das „Budget für Arbeit“ wird als Leistungsanspruch gefordert. Damit können Menschen mit Behinderungen, die in WfbM beschäftigt sind, den für sie gezahlten Leistungsbetrag zur Teilhabe am Arbeitsleben für sich als Budget beantragen, um sich damit am allgemeinen Arbeitsmarkt zu etablieren.

Nach über fünf Jahren UN-Behindertenrechtskonvention hat sich leider, was die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Arbeit und Beschäftigung betrifft, nicht viel Positives getan. Im Gegenteil: Die Arbeitslosenzahlen steigen entgegen dem allgemeinen Trend weiter an und die Zahl der Menschen, die auf Sonderwege geschickt werden, nimmt zu. Etwa 300.000 Menschen befinden sich aktuell in WfbM. Das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt liegt dort bei niedrigen 180 Euro. Auch die Werkstatträte verfügen immer noch nicht über Mitbestimmungsrechte und die SBV mahnen schon seit Jahren Ausweitungen und Verbesserungen ihrer Mitbestimmungsregelungen an. Es bedarf der barrierefreien und diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen, der langfristigen Förderung von Menschen mit Behinderungen sowie wirksamer Anreize für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, diese zu beschäftigen. Diese Maßnahmen sind notwendig und nützen allen. Inklusive Bedingungen im Arbeitsleben können nur geschaffen werden, wenn umgehend ein Wandel in der Arbeitsmarktpolitik vorgenommen wird. Es bedarf grundsätzlicher, struktureller und finanzieller Veränderungen sowie eines Bewusstseinswandels aller beteiligten Akteure.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Gesetzentwürfe, Verordnungen und Regelungen auf den Weg zu bringen, die einen Politikwechsel gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention einleiten, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben auch durch eigene existenzsichernde Berufstätigkeit zu ermöglichen. Dafür soll sie ein umfassendes Gesetzesscreening durchführen. Als Sofortmaßnahme ist der Behinderungsbegriff im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gemäß Artikel 1 Satz 2 UN-BRK und dem Verständnis der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu fassen;
2. ein beschäftigungspolitisches Rahmenprogramm für Menschen mit Behinderungen aufzulegen, das dem Grundsatz folgt, so wenig Sonderarbeitswelten wie möglich und so regulär wie möglich auszugestalten und schrittweise Rahmenbedingungen für eine inklusive Arbeitswelt für alle Beschäftigten zu schaffen. Die Umsetzung dieses Programms ist verbindlich im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festzuschreiben;

3. das System der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe umzugestalten und dazu Gesetzentwürfe mit folgenden Regelungen vorzulegen:
 - a) Die Absenkung der Beschäftigungsquote in § 71 SGB IX ist sofort zurückzunehmen und in einem ersten Schritt wieder auf sechs Prozent anzuheben.
 - b) Die Praktiken und gesetzlichen Möglichkeiten sind zu beseitigen, die es Unternehmen ermöglichen, die Zahlung der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX zu reduzieren und so die Beschäftigungspflicht faktisch auszuhebeln. Grundsätzlich sind die Mittel der Ausgleichsabgabe nur für die Schaffung und Sicherung inklusiver Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden und nicht mehr für institutionelle Förderungen. Auch der Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist für diese Aufgabe bereitzustellen. § 73 Absatz 3 SGB IX ist aufzuheben. Im Sinne inklusiver Arbeitsbedingungen sollten auch Arbeitsplätze für den Umfang der Beschäftigungspflicht gezählt werden, wenn dort Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit weniger als 18 Stunden in der Woche beschäftigt werden.
 - c) Die Ausgleichsabgabe ist so deutlich anzuheben, dass sich für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mehr Anreize für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ergeben, als die Beschäftigungspflicht zu umgehen.
 - d) Versicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist durch dauerhafte Nachteilsausgleiche und Kompensationszahlungen zu fördern. Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist ein Anreizsystem zu schaffen, einen möglichst hohen Anteil der Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderungen zu besetzen. Falls die Mittel der Ausgleichsabgabe bei steigender Beschäftigtenzahl von Menschen mit Behinderungen für diese Förderungen nicht mehr ausreichen, ist ein eigener Haushaltstitel „Inklusive Arbeit und Beschäftigung“ in der Verantwortlichkeit des BMAS zu schaffen, aus dem diese dann beglichen werden müssen.
 - e) Unternehmen, die mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Menschen mit Behinderungen beschäftigen, sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in einem Stufensystem besonders zu berücksichtigen. Steuerliche Vergünstigungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, als zusätzliche Anreize sind zu prüfen.
 - f) Der öffentliche Dienst sollte bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eine Vorbildfunktion einnehmen und damit seiner besonderen Verantwortung gerecht werden;
4. Förderungen für Menschen mit Behinderungen auszuweiten und langfristig zu garantieren und dazu Gesetzentwürfe mit folgenden Regelungen vorzulegen:
 - a) Der personenzentrierte Ansatz ist als Instrument ohne Kostenvorbehalt auszugestalten. Dafür sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedarfsgerecht auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen, am Lebenslagenansatz orientierten Bedarfsfeststellungsverfahrens auszugestalten. Die Beweislast der Nichtgewährung von benötigten Leistungen liegt beim Leistungsträger.
 - b) Für Verlässlichkeit und Planbarkeit sind Förderungen trägerübergreifend und langfristig zu gewähren, auch in Form von dauerhaften Lohn-, Gehalts- sowie Mobilitätzuschüssen. Das „Budget für Arbeit“ ist als gesetzlicher Leistungsanspruch auszugestalten.
 - c) Übergangswege in reguläre Beschäftigung wie der „Öffentlich geförderte Beschäftigungssektor“ und die „Unterstützte Beschäftigung“ sind für Menschen mit Behinderungen zu erweitern, beispielsweise durch dauerhafte Berufsbegleitung, und aus Bundesmitteln langfristig zu finanzieren.

- d) Assistenzleistungen sind aus Steuermitteln zu finanzieren. Der gesetzliche Mindestlohn ist auch für Assistenzkräfte einzuführen.
 - e) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollten auch für die Zeit während einer Ausbildung und eines Praktikums sowie für Arbeitsverhältnisse unter 15 Wochenstunden bedarfsgerecht gewährt werden, wenn Betroffene aufgrund ihrer Behinderungen nicht länger beschäftigt werden können. Dies muss ebenso für entsprechende – auch außereuropäische – Auslandsaufenthalte wie beispielsweise für zeitlich begrenzte hauptamtliche Tätigkeiten sowie für internationale Freiwilligendienste oder für Studien-/Praktika-Aufenthalte im Ausland gelten.
 - f) Spezifische Förderprogramme sind auf der Basis einer Analyse der tatsächlichen Lebenslage genderspezifisch auszugestalten und zu finanzieren. Das betrifft insbesondere junge und ältere Menschen sowie Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen und auch zusätzliche Bedarfe infolge besonderer Behinderungsarten.
 - g) Dem noch immer geltenden „Ernährermodell“ in Beratung und Bewilligung von Leistungen und der diskriminierenden Entlohnung von Frauen mit und ohne Behinderungen ist entgegenzuwirken.
 - h) Die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ist vorrangig zu fördern, die berufsbegleitende Fortbildung zu entwickeln. Verbindlichere Festlegungen für die betriebliche Ausbildung behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher sind dringend erforderlich. Eine verbindliche Ausbildungsplatzquote und eine Ausbildungsplatzausgleichsabgabe sind zu prüfen;
5. Integrationsunternehmen und Integrationsabteilungen zu stärken und dafür folgende Regelungsentwürfe vorzulegen:
- a) Integrationsunternehmen/-betriebe und Integrationsabteilungen/-projekte sind durch Investitionsförderungen und bevorzugte Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei Ausschreibungen sowie durch zusätzliche Steuerentlastungen in der Gründungsphase zu unterstützen und langfristig zu stärken.
 - b) Bevor Menschen mit Behinderungen von den Institutionen der Bundesagentur für Arbeit an WfbM verwiesen werden, ist verpflichtend zu prüfen, ob sie nicht mit den entsprechend ausgeweiteten begleitenden Förderungen und Unterstützungsangeboten in Integrationsunternehmen/-betrieben/-abteilungen/-projekten beschäftigt werden können. An diesem Verfahren sollten auch die von den betroffenen Menschen gewünschten Organisationen/Verbände von Menschen mit Behinderungen beteiligt und angehört werden. Bevor die Betroffenen ihre Entscheidung selbstbestimmt treffen, ist ihnen eine unabhängige Beratung anzubieten.
 - c) Ein Anreizsystem ist zu entwickeln, um die Mindestbeschäftigungsquote in Integrationsunternehmen und -betrieben in Höhe von 25 Prozent zu überbieten und langfristig zu prüfen, ob die Quote angehoben werden kann.
 - d) Eine Mindestquote für die Auftragsvergabe von Bundesbehörden an Integrationsunternehmen und -betriebe ist festzulegen. Entsprechend ist § 141 SGB IX zu präzisieren und eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zu erlassen.
 - e) Besondere Förderungen für Integrationsunternehmen und -betriebe zur Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen sind zu entwickeln;
6. Werkstätten schrittweise umzugestalten und dafür Gesetzentwürfe mit folgenden Regelungen vorzulegen:

- a) Beschäftigte in Werkstätten haben ein Recht auf ein reguläres Arbeitsverhältnis mit tariflicher Entlohnung. Der „arbeitnehmerähnliche Status“ ist für sie perspektivisch aufzuheben; sie sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Beibehaltung der erforderlichen Nachteilsausgleiche sein.
 - b) Menschen mit Behinderungen auf sogenannten Außenarbeitsplätzen in Unternehmen und bei öffentlichen Arbeitgebern sind tariflich nach dem Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ zu entlohnen.
 - c) Die Vermittlung von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sollte stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dafür sind den Beschäftigten bedarfsgerechte und langfristige Förderungen und Unterstützungsangebote – wie unter den Punkten 4, 5, 7 und 8 gefordert – bereitzustellen. Werkstattbeschäftigten muss im Fall des Übergangs in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ein unbefristetes Rückkehrrecht eingeräumt werden, das ihre besonderen Zugangsvoraussetzungen zu einer vollen Erwerbsminderungsrente nicht beeinträchtigt und sie unter denselben Bedingungen ohne erneutes Antragsverfahren wie zuvor aufnimmt.
 - d) Mittelfristig sind Werkstätten als Integrationsunternehmen/-betriebe mit sozialen Angeboten und Leistungen weiterzuentwickeln, so dass die Werkstattleistungen nicht verloren gehen.
 - e) Die Unterscheidung zwischen „werkstattfähigen“ und „nicht werkstattfähigen Menschen“ ist aufzuheben. Damit entfällt auch die Zugangsbedingung in eine Werkstatt: das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung (§ 136 Absatz 2 SGB IX).
 - f) Ein bundeseinheitliches prozessorientiertes Bedarfsfeststellungsverfahren – unabhängig von den institutionellen Leistungserbringern – ist zu entwickeln.
 - g) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist auch auf Werkstattbeschäftigte im Förder- und Betreuungsbereich auszudehnen;
7. Barrierefreiheit im Sinne von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten und folgende Regelungsentwürfe vorzulegen:
- a) In § 3a der Arbeitsstättenverordnung sind umfassende Barrierefreiheit und „Universelles Design“ als allgemeine Grundprinzipien der Arbeitsstättengestaltung festzuschreiben und daher unabhängig davon, ob Menschen mit Behinderungen tatsächlich beschäftigt werden. Diese Festschreibung erfolgt sowohl für bauliche und kommunikative als auch für kognitive Bedingungen des Arbeitsprozesses, einschließlich erforderlicher Arbeitsassistenz. Es geht um eine gesundheitsfördernde Arbeitsraumgestaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - b) Entsprechende Förderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen möchten, sollen erhöht und erweitert werden. Insbesondere sind nachhaltige Lösungen, die präventiv gesundheitsfördernd den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nützen, zu fördern.
 - c) Diese Förderungen werden zunächst aus dem Ausgleichsfonds nach § 78 SGB IX finanziert, jedoch bei dessen Absinken infolge steigender Beschäftigungsquoten aus Steuermitteln des Bundes aufgestockt.
 - d) Für die Schaffung von barrierefreien Arbeitsstätten sind auf Bundesebene verstärkt Forschungen und Entwicklungen sowie technische Lösungen nach dem Prinzip „Universelles Design“ finanziell zu fördern. Dies betrifft auch Fortbildungsprogramme in Unternehmen und deren Verbänden, Kammern, Verwaltungen und Hochschulen zu Inklusionsanforderungen;

8. Beratung und Vermittlung für Menschen mit Behinderung zu garantieren und Gesetzentwürfe mit folgenden Regelungen vorzulegen:
 - a) Die Bundesagentur für Arbeit muss die einheitliche Anlaufstelle für die Beratung und Vermittlung von Menschen mit Behinderungen sowohl für den Rechtskreis des SGB III als auch des SGB II sein. Die bestehende Schnittstellenproblematik und wechselnde Zuständigkeiten für Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Behinderungen müssen überwunden werden.
 - b) Das Recht auf eine unabhängige Beratung – im Sinne von „Betroffene beraten Betroffene“ – durch Selbsthilfeinitiativen und Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen ist festzuschreiben. Selbstberatungsstrukturen sind institutionell zu fördern.
 - c) Die Integrationsämter werden als begleitende Umsetzungsbehörde weiterentwickelt. Die Integrationsfachdienste sind zu stärken. Die Ausschreibungspflicht für Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit und durch Rehabilitationsträger muss zurückgenommen werden, um die Einheit von Vermittlung und Begleitung zu erhalten.
 - d) Die Beratungs- und Informationsangebote für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zu verbessern und verständlicher zu fassen. Diese sind insbesondere bei der barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung schneller und unbürokratischer zu unterstützen;
9. Selbstvertretung und Mitbestimmung zu stärken und dafür folgende Regelungsentwürfe vorzulegen:
 - a) Mitbestimmungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sind zu verbessern und entsprechende Rechte von Betriebsräten, Personalräten, Schwerbehindertenvertretungen (SBV) und Werkstatträten sind zu erweitern. Für die SBV ist ein Stimmrecht in den Angelegenheiten, die besonders Menschen mit Behinderungen betreffen, im Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetz und im SGB IX zu verankern.
 - b) Ein Verbandsklagerecht ist im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu verankern. Die Verbandsklagemöglichkeit in § 63 SGB IX ist so zu erweitern, dass ein Verband gegen einen Gesetzesverstoß auch dann Klage erheben kann, wenn kein konkreter Einzelfall zugrunde liegt.
 - c) Praktikablere Freistellungs- und erleichterte Heranziehungsmöglichkeiten von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der SBV sind gesetzlich zu gewährleisten. Das betrifft auch den Anspruch auf Schulung und Weiterbildung für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der SBV.
 - d) Das Recht der SBV auf unverzügliche Unterrichtung und Anhörung in den Angelegenheiten, die schwerbehinderte Menschen betreffen, ist zu stärken.
 - e) § 83 SGB IX ist dahingehend klarzustellen, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht nur Verhandlungen über eine Integrationsvereinbarung zu führen haben, sondern zum Abschluss einer solchen Vereinbarung verpflichtet sind.
 - f) Mitbestimmungsrechte für Werkstatträte sind als Sofortmaßnahme einzuführen. Diese sollen die Werkstattordnung, Beschäftigungszeiten, Arbeitsentgelte, Grundsätze für Fort- und Weiterbildung und soziale Angelegenheiten wie Pausenräume, Mittagessen und anderes ausdrücklich betreffen. Diese Mitbestimmungsrechte sind in der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) zu verankern.
 - g) Um die Selbstvertretung der Werkstätten zu stärken, ist die Finanzierung der Bundesvereinigung der Werkstatträte auf Bundesebene dauerhaft zu si-

chern und in der WMVO festzuschreiben. Der Bund sollte sich in Kooperation mit den Ländern dafür einsetzen, dass dies auch auf Länderebene umgesetzt und verwirklicht wird.

- h) Das Modellprojekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten“ ist zu erhalten, bundesweit fortzuführen und auf Integrationsunternehmen sowie Integrationsbetriebe/-abteilungen/-projekte auszudehnen.

Berlin, den 16. Juni 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4178 –**

Kriterien und Standards für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen

Vorbemerkung der Fragesteller

In Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die rechtsverbindlich für die Bundesrepublik Deutschland ist, heißt es:

„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Die UN-BRK führt in Artikel 33 Absatz 3 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung – weiter aus: „Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.“

Zu den Berichten der Vertragsstaaten wurde in dieser UN-Konvention in Artikel 35 Absatz 4 vereinbart: ein „Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.“

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) hat bereits am 22. Februar 2010 gefordert:

„Gemäß dem Prinzip ‚Nichts über uns ohne uns‘ sind die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände bei behinderungspolitischen Projekten – über den Nationalen Aktionsplan hinaus – umfassend einzubeziehen und zu beteiligen; entsprechende verbindliche Beteiligungsstandards sind zu erarbeiten.“ (www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00060491D1274941874.pdf, S. 50/51).

Im Schattenbericht der BRK-Allianz kritisiert diese die mangelhafte Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen durch die Bundesregierung und fordert: „Gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen hat die Bundesregierung verbindliche Beteiligungsstandards für alle Bereiche

des politischen Planens und Handelns zu erarbeiten, um die durchgängige Partizipation sicherzustellen.“ (Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention (2013): Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. www.brk-allianz.de/index.php/parallel-bericht.html, S. 8).

Das NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. hat zu diesem Thema am 23. Juni 2014 eine Broschüre veröffentlicht: „Nichts über uns ohne uns! – Von der Alibi-Beteiligung zur Mitentscheidung! Eine Handreichung zur Umsetzung des Gebotes der ‚Partizipation‘ der UN-Behindertenrechtskonvention.“

Darin wird der Begriff der Partizipation der UN-BRK, der oft unzureichend mit Teilhabe oder Mitwirkung übersetzt wird, definiert und gestärkt. Die Partizipation solle als eigenständiger Begriff im politischen Diskurs eingebunden werden und entsprechende Maßnahmen und Standards für Partizipation auf individueller Ebene sowie Organisationsebene partizipativ bestimmt werden.

Die Beteiligungsprozesse bei der Erarbeitung des ersten Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Umsetzung der UN-BRK der Bundesregierung und das Verfahren bei der Überarbeitung des NAP sowie bei der Erarbeitung des angekündigten Bundesteilhabegesetzes waren und werden bislang sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es gibt keine transparenten und nachvollziehbaren sowie verbindlichen Kriterien und Standards.

Kritikpunkte der beteiligten Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen sind oft die zu geringe Vorbereitungszeit bei zu wenig Personal in den eigenen Organisationen. Auch werden Kernforderungen zwar notiert, aber später in den Gesetzen oder Programmen nicht verpflichtend berücksichtigt.

1. Wie definiert die Bundesregierung den an 17 Stellen des englischen Originaltextes der UN-BRK aufgeführten Begriff der „participation“ (Partizipation), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
2. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den Begriff der „participation“ im Rahmen deutschsprachiger Debatten zur UN-BRK nicht mit „Teilhabe“, sondern mit „Partizipation“ – wie es laut der Handreichung „Nichts über uns ohne uns! – Von der Alibi-Beteiligung zur Mitentscheidung!“ auch in Österreich vorgesehen ist – zu übersetzen?

Wenn ja, wie will sie dies umsetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung versteht „Teilhabe“ als übergeordneten Begriff, der sowohl in der deutschen Rechtsordnung als auch im allgemeinen Sprachgebrauch fest verankert ist. „Partizipation“ wird hingegen als Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen verstanden. Eine einheitliche Übersetzung des Begriffs „participation“ in der englischen Originalfassung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) mit „Partizipation“ würde auch den jeweils unterschiedlichen Inhalten der Bestimmungen der Konvention nicht gerecht, in denen der Begriff Verwendung findet. So hat die UN-BRK den Partizipationsgedanken – im Sinne von „Beteiligung“ und „Mitbestimmung“ – in der Präambel Buchstabe o („actively involved in decision-making processes“) sowie in Artikel 4 Absatz 3 („States Parties shall closely consult with and actively involve persons with disabilities“) und Artikel 33 Absatz 3 („shall be involved and participate fully“) verankert. Dies ist z. B. relevant im Zusammenhang mit Partizipation im Sinne der Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen. Hingegen kann es z. B. im Zusammenhang mit Artikel 24 UN-BRK kein Recht auf „Mitbestimmung“ geben.

„Partizipation“ in Schulen für behinderte minderjährige Kinder geben, sondern lediglich ein Recht auf Teilhabe im Sinne von Teilnahme.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird aus den genannten Erwägungen in Österreich das Vorhaben mittlerweile nicht mehr verfolgt, den Begriff „participation“ der Originalfassung der UN-BRK einheitlich mit „Partizipation“ zu übersetzen.

3. Kennt die Bundesregierung die Definition von Selbstvertretungsorganisationen (Disabled Persons Organizations – DPOs) des UN-Fachausschusses (vgl. Annex II CRPD/C/11/2), und schließt sie sich dieser Definition an?

Welche Konsequenzen zieht sie für ihr eigenes Handeln aus der Unterscheidung des UN-Fachausschusses zwischen Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen und sonstigen Organisationen der Zivilgesellschaft?

Die Definition ist der Bundesregierung bekannt. DPOs, also Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen, zeichnen sich dadurch aus, dass über die Hälfte der Mitglieder Menschen mit Behinderungen sind und dass diese Organisationen ganz überwiegend von Menschen mit Behinderungen geleitet werden.

Mit den deutschen Selbstvertretungsorganisationen steht die Bundesregierung in engem Kontakt. Gegenwärtig ist nur ein kleiner Teil der Menschen mit Behinderungen in DPOs organisiert. Die klassischen Sozialverbände übertreffen hinsichtlich der Mitgliederzahl die Selbstvertretungsorganisationen um ein Vielfaches. Die Selbstvertretungsorganisationen bilden mit den Sozialverbänden, der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe sowie der unabhängigen Behindertenverbände den Deutschen Behindertenrat, der die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen bündelt und ein wichtiger Ansprechpartner der Bundesregierung ist.

4. Welche verbindlichen Kriterien und Standards der Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen gibt es auf der Ebene der Bundesregierung, für alle Bundesbehörden und -körperschaften, und erachtet die Bundesregierung diese als ausreichend?

Derzeit wird in Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Leitfaden zur konsequenten Einbeziehung der Belange behinderter Menschen in die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Vorhaben der Bundesministerien erarbeitet. An der Erstellung des Entwurfs sind die Focal Points der Bundesministerien zur Umsetzung der UN-BRK und die Schwerbehindertenvertretungen der Bundesministerien beteiligt.

Der Leitfaden soll dazu beitragen, frühzeitig zu erkennen, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen zu erwarten sind. Auf der Grundlage einer systematischen, von der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) abgeleiteten Relevanzprüfung definiert der Leitfaden den Ablauf für eine vertiefte Folgenabschätzung in den Bereichen Rechtsetzung, Berichtswesen, Projektarbeit sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Leitfaden enthält ferner praktische Hilfen für die Beteiligung der Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, wie zum Beispiel Hinweise zu barrierefreien Veranstaltungs- und Kommunikationsformaten und Kontaktdaten.

5. Wie bewertet die Bundesregierung § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) angesichts der UN-BRK, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Sollen die entsprechenden Unterlagen in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt werden sowie die Tagungsorte und die Verfahren barrierefrei ausgestaltet werden?

§ 42 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verpflichtet die Bundesministerien bereits dazu, Gesetzentwürfe im Sinne der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung barrierefrei zu gestalten. Insbesondere sind Nicht-Text-Inhalte (u. a. Bilder, Tabellen, Symbole) mit Begleittexten zu versehen. In der Praxis steht den Bundesministerien zur Erarbeitung und Bearbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen die Software eNorm zur Verfügung, die eine barrierefreie Gestaltung der Entwürfe gewährleistet. Insbesondere weisen die mit eNorm erstellten Gesetz- und Verordnungsentwürfe eine stringente innere Textstruktur auf, so dass eine einfache Wiedergabe mittels Vorlese-Software möglich ist. Darüber hinaus sind die Bundesministerien bei der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden bestrebt, Sitzungen in barrierefreien Räumen anzuberaumen und erforderliche Unterstützung (z. B. durch Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern) sicherzustellen. Hierbei sind im jeweiligen Einzelfall die besonderen Anforderungen zu klären.

6. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Verbände aller drei Säulen des DBR in Partizipationsprozesse nach § 47 GGO einbezogen werden?

Die GGO sieht vor, dass das federführende Bundesministerium das BMAS bereits bei Vorarbeiten und der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen einbezieht, wenn Belange behinderter Menschen berührt sind (§ 45 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Anlage 6 Nummer 7b). Die Beteiligung von Verbänden gemäß § 47 Absatz 3 GGO obliegt dem federführenden Bundesministerium. Das BMAS kann darüber hinaus im Rahmen seiner Beteiligung darauf hinweisen, dass die jeweils fachlich relevanten Verbände nach § 47 Absatz 3 GGO einbezogen werden. In diesem Arbeitszusammenhang wird der Deutschen Behindertenrat (DBR) von der Bundesregierung als Beratungsgremium gern in Anspruch genommen, weil er die Expertise sowohl der großen Sozialverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe sowie der unabhängige Behindertenverbände bündelt.

Nach § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) hat die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Innerhalb der Bundesregierung nimmt die Beauftragte Einfluss auf politische Entscheidungen und begleitet aktiv die Gesetzgebung. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe beteiligen die Bundesministerien die Beauftragte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

Partizipation setzt personelle und finanzielle Ressourcen voraus, die bei Selbstvertretungsorganisationen im Gegensatz zu den Sozialverbänden mangels Mitgliederstärke häufig nicht verfügbar sind. Um gezielt Selbstvertretungspotenziale aufzubauen, prüft die Bundesregierung derzeit im Zusammenhang mit der Novellierung des BGG, ob eine finanzielle Förderung der Partizipation, insbesondere der Selbstvertretungsorganisationen, gesetzlich verankert werden kann.

7. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung nach verbindlichen Kriterien und Vorgaben für die Partizipation sowie zur Weiterentwicklung dieser hin zur Mitentscheidung von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen, wie es beispielsweise vom NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. in seiner Handreichung „Nichts über uns ohne uns! – Von der Alibi-Beteiligung zur Mitentscheidung!“ aufgeführt wurde?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

8. Welche Position nimmt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gegenüber dem Vorschlag für eine Partizipationsverordnung ein?

Indem den Bundesministerien ein Leitfaden zur konsequenten Einbeziehung der Belange behinderter Menschen an die Hand gegeben wird, sollen zunächst Erfahrungen mit Partizipationsprozessen gesammelt werden, die dann Eingang in die Weiterentwicklung der Geschäftsordnung finden sollen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung insbesondere § 47 Absatz 3 GGO, wonach es dem Ermessen des federführenden Bundesministeriums obliegt, über Zeitpunkt, Umfang und Auswahl zu entscheiden?

Wären hier nicht transparente und nachvollziehbare Kriterien und Vorgaben zeitgemäß und angebracht?

Wenn nein, warum nicht?

Die GGO schafft die Regeln und Instrumentarien für die Zusammenarbeit und Organisation der Bundesministerien. Sie steckt die Handlungsrahmen ab, innerhalb derer die einzelnen Ministerien entsprechend eigener Anforderungen bestimmen und Verfahren ausgestalten können. Daher sind die Vorgaben der GGO allgemein gehalten und weitgehend auf Verfahrens- und Organisationsfragen beschränkt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

10. Erachtet die Bundesregierung die Ressourcen (z. B. finanzielle und personelle), die vielen Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, als ausreichend, um ihr Menschenrecht auf Partizipation gemäß der UN-BRK vollständig und umfassend ausüben zu können, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus ihrer Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Deutscher Behindertenpolitik fehlt die Menschenrechtsperspektive

Rede von Katrin Werner zum Welttag der Menschen mit Behinderungen

03. Dezember 2014

Herr Präsident!
Meine Damen und Herren!

Frau Bentele, am 3. Dezember 1993 wurde der Welttag der Menschen mit Behinderungen ins Leben gerufen. Viel ist zumindest seitdem auf dem Papier passiert. Wir haben eine UN-Behindertenrechtskonvention, die allen Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte zuspricht wie auch Menschen ohne Behinderung. Aber, an deren Umsetzung mangelt es.

(Beifall bei der LINKEN)

Wir haben ein Behindertengleichstellungsgesetz, das einer Überarbeitung bedarf. Wir haben ein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, einen neuen Teilhabebericht, einen laufenden Prozess zu einem Bundesteilhabegesetz und vieles mehr.

Aber ist der heutige Welttag der Menschen mit Behinderungen der Bundesregierung wirklich wichtig? – Letzte Woche wurde eine Debatte zum heutigen Tag vereinbart, und zwar mit einer Debattenzeit von nur 38 Minuten. Warum nicht mehr? – Die aktuellen Anträge der Oppositionsparteien werden einfach diese Woche Donnerstag irgendwann zu später Stunde unter Tagesordnungspunkt 33 »Abschließende Beratungen ohne Aussprache« behandelt.

Meine Damen und Herren, wir sind in Deutschland noch meilenweit von einer inklusiven Gesellschaft entfernt, an der jeder Mensch selbstbestimmt und gleichberechtigt teilhaben kann – egal ob jung oder alt, egal ob mit Beeinträchtigung oder ohne, egal ob mit Migrationshintergrund oder ohne.

Seien wir alle hier doch mal ehrlich zu uns selber. Zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft bedarf es auch eines Blickes in die Kommunen. Was hilft den Kommunen ein Nationaler Aktionsplan auf Bundesebene, was hilft ihnen ein Aktionsplan auf Landesebene, wenn es an den entsprechenden Maßnahmen für Barrierefreiheit vor Ort mangelt? – In Kindergärten, Schulen, Turnhallen wurde jahrelang zu wenig investiert; der Putz fällt von den Wänden, oder es muss wegen Schimmelbefall geschlossen werden. Unsere Straßen sind marode. Investieren Sie endlich bedarfsorientiert in eine barrierefreie Infrastruktur!

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Deutschland wird sich im März 2015 einer Prüfung durch die UN unterziehen. Ich bin mir sicher, dass sich dabei herausstellen wird: Der deutschen Behindertenpolitik

fehlt weitgehend die Menschenrechtsperspektive. Das trifft zum Beispiel Flüchtlinge mit Behinderungen besonders hart. Es mangelt an barrierefreien Erstaufnahmeeinrichtungen und auch an angemessener ärztlicher Versorgung und vielem mehr. Das, meine Damen und Herren, ist nicht mehr hinnehmbar!

(Beifall bei der LINKEN sowie der Abg. Corinna Ruffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN))

In den kommenden 15 Tagen begehen wir drei UN-Menschenrechtstage: den heutigen Welttag der Menschen mit Behinderung, am 10. Dezember den Welttag der Menschenrechte und am 18. Dezember den Internationalen Tag der Migrantinnen und Migranten. Das ist gut so, und das begrüßen wir alle ausdrücklich.

Frau Bentele, Ihre Wünsche haben wir alle vernommen, und ich möchte, dass wir gemeinsam dafür streiten, sie zu erfüllen.

(Beifall der Abg. Kathrin Vogler (DIE LINKE))

Ich möchte einen Teil der Forderungen vonseiten der Linken wiederholen:

Die Behindertenpolitik der Bundesrepublik muss konsequent unter einen Menschenrechtsblickwinkel gestellt werden.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Es kann nicht sein, dass Menschen mit Behinderung aufgrund eines Bedarfs an Assistenz armgemacht werden. Wie notwendig es ist, daran etwas zu ändern, hat die Trierer Richterin Nancy Poser in der Anhörung am eigenen Beispiel dargestellt: Sie darf nicht mehr als 2 600 Euro ansparen; jede Summe darüber hinaus wird ihr abgezogen. Was macht sie, wenn mal das Auto kaputt ist? Wer soll das finanzieren? – Sie muss immer wieder auf ihre Eltern zurückgreifen. Meine Damen und Herren, das darf nicht sein!

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir fordern eine den Bedürfnissen entsprechende einkommens- und vermögensunabhängige persönliche Assistenz für alle Lebenslagen und gesellschaftlichen Bereiche.

(Beifall bei der LINKEN)

Das bedeutet: Assistenz in der Kindertagesstätte, Assistenz im Praktikum, Assistenz bei der Erziehung von Kindern, aber auch Assistenz im Ehrenamt.

Wir fordern eine Überprüfung aller Bundesgesetze.

Schließlich hat sich die Bundesregierung mit der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, alle Gesetze entsprechend der Konvention anzupassen.

(Beifall bei der LINKEN)

Wir fordern die freie Wahl von Wohnort und Wohnform. Niemand darf aufgrund seines hohen Assistenzbedarfs gezwungen werden, im Heim zu leben.

Wir fordern, dass Flüchtlingen mit Behinderungen die gleichen Rechte eingeräumt werden wie anderen Menschen mit Behinderungen.

Wir fordern Leistungen aus einer Hand und nicht von verschiedenen Ämtern. Und ja, schaffen Sie den Dschungel an Bürokratie ab!

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir fordern eine stärkere Förderung von Integrationsbetrieben und die Schaffung von Alternativen zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Wir fordern, dass die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung nicht länger unter Kostenvorbehalt gestellt werden. Die schwarze Null darf nicht weiter im Zentrum stehen, wenn sie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention verhindert.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir müssen die Brille des Geldes absetzen und weg von der schwarzen Null des Herrn Finanzminister, der sich die schwarze Null heute noch schönredet, die aber unseren Kindern morgen auf die Füße fällt.

Ich weiß, ich habe meine Redezeit überzogen; aber ich möchte mit einem Appell an uns alle schließen: Gehen wir alle am Montag in unsere Wahlkreise und machen wir uns stark für die Erstellung und Umsetzung von bedarfsorientierten kommunalen Aktionsplänen! Bitte verneinen Sie nicht von vornherein die Erfüllung wichtiger Forderungen mit dem Argument der Kosten.

Danke.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES)

Übersicht über ausgewählte weitere parlamentarische Initiativen der Bundestagsfraktion DIE LINKE

26. April 2017 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/12087

Die Erwerbsminderungsrente stärken und den Zugang erleichtern

24. Februar 2017 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/11834

Teilhaberbericht der Bundesregierung 2016 und sich daraus ergebender Handlungsbedarf

24. Februar 2017 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/11574

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Haltestellen und Flugreisen

23. November 2016 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 18/10417

Zum Bundeshaushalt 2017 – Bundespolitik neu ausrichten

10. November 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/10281

Berufsbildungsgesetz novellieren – Ausbildung verbessern

19. Oktober 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/10012

BAföG an die Lebenswirklichkeit anpassen – Keine weiteren Nullrunden für die Studierenden

21. September 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/09666

Jedes Kind ist gleich viel wert – Aktionsplan gegen Kinderarmut

15. August 2016 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/09404

Förderung des Spitzensports von Menschen mit Behinderung

01. August 2016 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/09286

Situation und Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften

12. Juli 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/09122

Gute Arbeit in der Pflege: Personalbemessung in der Altenpflege sofort einführen

23. Juni 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/08889

Inklusive Bildung für alle – Ausbau inklusiver Bildung in der Kindertagesbetreuung umsetzen

12. Mai 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/08421

Inklusive Bildung für alle – Ausbau inklusiver Bildung in der Berufsbildung umsetzen

12. Mai 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/08420

Inklusive Bildung für alle – Ausbau inklusiver Schulen fördern

21. April 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/08181

Bundesprogramm »Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung« weiterentwickeln und seine Fortführung jetzt vorbereiten

13. April 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/08073

Filmförderung – Impulse für mehr Innovation statt Kommerz, für soziale und Gendergerechtigkeit und kulturelle Vielfalt

13. April 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/08076

Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern – keine Verwaltungsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen

15. März 2016 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/07850

Bundesprogramm »Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur«

24. Februar 2016 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/07662

Familienpolitik – Familien mit Behinderungen

22. Februar 2016 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/07577

Sportstättenentwicklung des Spitzen-, Leistungs- und Breitensports

18. Februar 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/07568

Gute Arbeit – Gute Versorgung: Mehr Personal in Gesundheit und Pflege

18. Februar 2016 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/07536

Personalbemessung in der stationären und ambulanten Altenpflege

04. Februar 2016 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/07467

Soziale Menschenrechte von Menschen mit Behinderung und Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt

13. Januar 2016 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/07234

Durchlässigkeit in der Bildung sichern, Förderlücken zwischen beruflicher Bildung und Studium schließen

02. Dezember 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/06878
Rentenniveau anheben – für eine gute, lebensstandardsichernde Rente
02. Dezember 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/06875
Bildungsherausforderungen gemeinsam verantworten – Kooperationsverbot in der Bildung endlich aufheben
23. November 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/06755
Zur Stigmatisierung HIV-positiver Menschen in Deutschland
12. November 2015 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 18/06692
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)
11. November 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/06651
Lebenssituation von Alleinerziehenden deutlich verbessern
22. Oktober 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/06429
Situation von geflüchteten Frauen in Deutschland
15. Oktober 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/06361
Zugang zu Cannabis als Medizin umfassend gewährleisten
14. Oktober 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/06326
Krankenhäuser gemeinwohlorientiert und bedarfsgerecht finanzieren
30. September 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/06192
Gleicher Zugang zur Bildung auch für Geflüchtete
30. September 2015 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 18/06193
Zum Elften Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik
23. September 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/06042
Kinderrechte umfassend stärken
14. September 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/05910
Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit
19. Juni 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/5111
Umsetzung der assistierten Ausbildung im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018
12. Juni 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/5109
Armuts- und Reichtumsbericht qualifizieren und Armut bekämpfen
12. Juni 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/5106
Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs umfassend sicherstellen
11. Juni 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/5119
Bürgerinnen- und Bürgerversicherung in der Pflege - Solidarische Pflegeversicherung einführen
27. Mai 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/5067
Evaluierung des Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetzes
20. Mai 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4931
Ausbildungsqualität sichern – gute Ausbildung für alle schaffen
06. Mai 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4804
Gute Arbeit in der Wissenschaft – stabile Ausfinanzierung statt Unsicherheit auf Kosten der Beschäftigten und Wissenschaftszeitvertragsgesetz runderneuern
09. April 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/4789
Familienpolitik – Familien in Deutschland
25. März 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4418
Aufwertung der Sozial- und Erziehungsberufe jetzt
25. März 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/4573
Einführung und Umsetzung eines neuen Pflegebegriffs
19. März 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4332
Doppelstandards beenden – Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt zeichnen und ratifizieren
18. März 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4321
Gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit für Frauen und Männer durchsetzen

04. März 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4185
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer starken Jugendhilfe aufnehmen

25. Februar 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4092
Jahre Europäische Sozialcharta – Deutschlands Verpflichtungen einhalten und die Sozialcharta weiterentwickeln

11. Februar 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/4070
Zur Lage HIV-positiver Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder

29. Januar 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/3839
Flüchtlinge willkommen heißen – für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik

15. Dezember 2014 – Große Anfrage –
Drucksache Nr. 18/3460
Entwicklungsstand und Umsetzung des Inklusionsgebotes in der Bundesrepublik Deutschland

04. Dezember 2014 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 18/3454
Entschließungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

20. November 2014 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/3423
Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit

01. April 2014 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/972
Programm zur Beseitigung von Barrieren

15. Oktober 2014 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/2870
Wohnungsnot, Mietsteigerung und Mietwucher in Hochschulstädten

24. September 2014 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/2605
Ausbau und Qualität in der Kinderbetreuung vorantreiben

03. Juli 2014 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/2013
Schulsozialarbeit an allen Schulen sicherstellen

01. Juli 2014 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/1949
Bundesteilhabegesetz zügig vorlegen

20. Dezember 2013 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/386
Wahlrecht in Deutschland

22. August 2013 – Kleine Anfrage/Nachfrage –
Drucksache Nr. 17/14615
Barrierefreie Bahnhöfe in Deutschland

18. April 2013 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/13113
Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld in Erwerbsminderungsrente endlich schließen

11. April 2013 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/12999
Aufklärungsbedarf zur Arbeit der Conterganstiftung und ihrer Medizinischen Kommissionen

20. Februar 2013 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/12377
Einstieg in gute öffentlich geförderte Beschäftigung beginnen

29. Januar 2013 – Kleine Anfrage/Nachfrage –
Drucksache Nr. 17/12253
Entschädigungsleistungen für »Euthanasie«-Geschädigte und Zwangssterilisierte

17. Januar 2013 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 17/12090
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

20. November 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/11588
Reisen für Alle – Für einen sozialen Tourismus

08. November 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/11374
Sportförderung neu denken – Strukturen verändern

19. Oktober 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/11042
Psychische Belastungen in der Arbeitswelt reduzieren

25. September 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/10784
Assistenzpflege bedarfsgerecht sichern

31. August 2012 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/10563
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf EU-Ebene

09. Mai 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/9563
Diskriminierungsschutz für chronisch erkrankte Menschen ins Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufnehmen

26. April 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/9426
Barrierefreies Bauen im BauGB verbindlich regeln

14. März 2012 – Große Anfrage –
Drucksache Nr. 17/8966

Abschließende Bemerkungen der UN zum Staatenbericht an den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

12. März 2012 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/8874

Gewalt gegen Frauen mit Behinderung

16. Februar 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/8605

Kundenfreundliche Bahn für alle

28. Juni 2011 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/6563

Zahngesundheit von älteren, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen

24. Februar 2011 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/4911

Kostenvorbehalt in § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch streichen – Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen gewährleisten

11. November 2010 – Gesetzentwurf –
Drucksache Nr. 17/3746

Ausweitung der Assistenzpflege auf Einrichtungen der stationären Vorsorge und Rehabilitation

28. Oktober 2010 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/3433

Grundrecht auf Wohnen sozial, ökologisch und barrierefrei gestalten

04. Mai 2010 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/1578

Für einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention

03. Dezember 2008 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 16/11244

Entschließungsantrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006

